Dr. Eugen Balzer

Geschichte der Stadt Bräunlingen





University of Virginia Library
DD901.B859 B34 1984
ALD Geschichte der Stadt Braunlin
PX 001 011 506

UNIVERSITY
OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE
LIBRARY

Dr. Eugen Balzer

Geschichte der Stadt Bräunlingen



Die Bräunlinger Hexenprozesse



Kehrer Verlag KG · Freiburg im Breisgau

DD
901
.B657B34
1984

© Kehrer Verlag KG, 7800 Freiburg im Breisgau
Druck: Kehrer Offset KG, 7800 Freiburg im Breisgau
1984 ISBN 3-923937-36-9



Foto G. [illegible] 1978

Vorwort

Mit der Herausgabe des Nachdruckes des von Dr Eugen Balzer verfaßten Buches „Überblick über die Geschichte der Stadt Bräunlingen" sind der Gemeinderat und die Stadtverwaltung dem langgehegten Wunsche eines breiten, interessierten Teils der Einwohnerschaft gefolgt

Dem Nachdruck wurde gleichzeitig – in Abänderung zur Originalfassung von 1903 – der ebenfalls von Dr Balzer verfaßte Aufsatz „Die Bräunlinger Hexenprozesse" angefügt.

Die im Jahre 1903 veröffentlichte Ausgabe war die erste in Buchform gedruckte Zusammenfassung der Bräunlinger Stadtgeschichte

Um die Jahrhundertwende haben Dr Eugen Balzer und Prof Dr Rech, letzterer ein Bürgersohn unserer Stadt, die vom Fürstlich Fürstenbergischen Archiv ausgehende Anregung aufgegriffen und die Stadtgeschichte von Bräunlingen durch einzelne wertvolle Beiträge einer breiten Öffentlichkeit bekanntgemacht

Während die beiden Vorgenannten, unterstützt von Bürgermeister Joseph Bertsche (1898–1919), das Hauptgewicht ihrer Arbeit auf die Klärung der politischen Geschichte der Stadt verlegten, leiteten zahlreiche kleinere und größere Beiträge der „Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar" mehr und mehr zum Interesse und auf das Verständnis der umfassenden Geschichte unserer Heimatstadt über

Die damalige Stadtverwaltung unter Führung von Bürgermeister Joseph Bertsche hatte viel Verständnis für heimatgeschichtlichen Eigenwert und für örtlich überliefertes Brauchtum

In jenen Jahren wurde nach den Gräberfunden an der Buchhalde unterhalb des Friedhofes auch schon der Gedanke geformt, im neuen Volksschulgebäude an der Kirchstraße

einen Raum zu schaffen, in welchem der bislang gemachte Fundus aus den alemannischen Gräbern unter Beizug besonders wertvoller Stücke „alten Heimatgutes" ausgestellt werden soll

Die Verwirklichung dieses Gedankens konnte Dr Balzer allerdings nicht mehr erleben Nach einer kurzen Krankheit verstarb er am 13 Juli 1908 Seine letzte Ruhestatte fand er in Heidelberg

Durch den Ersten Weltkrieg und die schwere Nachkriegszeit konnte der anfangs des Jahrhunderts gefaßte Gedanke eines Heimatmuseums allerdings erst im Jahr 1923 an Pfingsten verwirklicht werden

Im Rahmen des alemannisch-schwäbischen Heimattages wurde das Heimatmuseum im Schulhaus eröffnet.

Dr Eugen Balzer, geboren am 2 April 1860 in Ems (heute Bad Ems) war Sohn eines Herzoglich Nassauischen, spater Koniglich Preußischen Regierungsbaumeisters Er besuchte das Gymnasium in Weilburg Sein Studium absolvierte er an den Hochschulen in Marburg, Berlin und Freiburg Innerhalb der Studienzeit leistete er seine Militärpflicht im Kurhessischen Jagerbataillon Nr 11 in Marburg.

Als Assistenzarzt arbeitete er in der Universitatsaugenklinik in Freiburg.

Seine praktische Tätigkeit begann er in Grafenhausen bei Bonndorf Seine ärztliche Tätigkeit in Braunlingen als Gemeinde-, Armen- und Spitalarzt ubte er vom August 1892 bis zu seinem Tode aus Sein Nachfolger als Gemeindearzt wurde dann Dr Johann Wolf

Dr Balzer begnugte sich nicht nur mit der gewissenhaften Ausubung seines Berufes Er brachte auch heimatkundlichen Angelegenheiten reges Interesse entgegen Lange Jahre war er Bezirksrat und amtlicher Pfleger der Kunst- und Altertumsdenkmäler Für diese Tätigkeit wurde er vom Großherzog mit dem Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer

Löwen ausgezeichnet. Am eifrigsten beschäftigte er sich jedoch mit der Erforschung der Stadtgeschichte von Bräunlingen.

Der umfangreiche Nachlaß des Arztes, der sich im Stadtarchiv befindet, ist bis zum heutigen Tag noch ungeordnet und nicht ausgewertet.

Der Nachdruck unterscheidet sich von anderen Ortsbeschreibungen wesentlich dadurch, daß der Inhalt nicht durch einzelne Kapitel gegliedert ist. Dafür ist ein Register angeführt, so daß sich der Leser rasch zurecht findet.

Dr. Balzer's „Geschichtsbuch" liest sich leicht, manchmal ist es geradezu amüsant geschrieben, auf jeden Fall keineswegs trocken oder schwer verständlich.

Gemeinderat und Stadtverwaltung hoffen, daß es mit dem Nachdruck gelingt, allen, die sich für die Geschichte der Stadt Bräunlingen interessieren, eine große Freude zu bereiten.

Diese Chronik soll auch für alle auswärts wohnenden Bräunlinger eine nette Erinnerung an ihre Heimatstadt sein.

Die Stadt Bräunlingen wird weiterhin bemüht sein, ihre wechselvolle Geschichte zu erforschen und alle Anstrengungen unternehmen, das Althergebrachte zu bewahren.

Für die Stadt Bräunlingen
Karl Schneider, Bürgermeister

Bräunlingen, im Herbst 1984



I 1305, 1320 etc.



III 16 u 17 JAHRH.



II 15 u 16 JAHRH.



V 17 u 18 JAHRH.



VII 18 u 19 JAHRH.



IV 17 u 18 JAHRH.



VI 18 JAHRH.

Überblick über die Geschichte der Stadt Bräunlingen.

Ein Beitrag zur Geschichte Vorderösterreichs

von Dr. Eugen Balzer.



Donaueschingen.
Verlag von Otto Mory's Hofbuchhandlung
1903.



Mit der vorliegenden Arbeit beabsichtige ich keineswegs, eine erschöpfende Darstellung der Bräunlinger Stadtgeschichte zu geben, sondern nur einen historischen Überblick. Eine ausführliche Bearbeitung ist seit Jahren in Vorbereitung, ich selbst beschäftige mich schon lange damit, ferner hat sich Professor Dr. Rech in Baden-Baden, ein geborener Bräunlinger, seit einigen Jahren gleichfalls dieser Arbeit zugewandt und schon viel bisher unbekanntes Material zutage gefördert, auch aus älterer Zeit; wie sich aber im Laufe der Arbeiten herausstellte, fließen über Bräunlingens Vergangenheit die Quellen so reichlich und die Geschichte dieser kleinen Stadt bietet so viel Interessantes, daß an die Veröffentlichung einer erschöpfenden Stadtgeschichte zunächst noch nicht gedacht werden kann. Nun sind aber von den meisten kleineren Städten der Umgegend schon kurze, orientierende Lokalgeschichten erschienen, über Donaueschingen, Hüfingen, Geisingen u. s. w., zum Teil sogar mehrere, während über das geschichtlich erheblich wichtigere Bräunlingen, das auch politisch eine Sonderstellung in der Gegend einnahm, bisher noch keine einzige zusammenhängende

wurden, doch erfordern gerade diese Epochen eine umfangreichere Bearbeitung, um Tatsachen und Vermutungen zu trennen, mit wenigen Sätzen lassen sie sich nicht erledigen.

Sicher gründeten aber die Alemannen nach Vertreibung der Römer aus unserer Gegend im 3. oder 4. Jahrhundert in und um Bräunlingen eine ihrer ersten Siedelungen; der Ort wird von allen Sachverständigen als eine der Uransiedelungen in der Baar angesehen,*) und ihre Mark umfaßte die jetzigen Gemarkungen Bräunlingen, Allmendshofen, Hüfingen, Donaueschingen, Hubertshofen, Bubenbach, Ober- und Unterbränd, Bruggen, Mistelbrunn, Waldhausen, Dellingen, Kirnberg und die Waldgemarkung Habseck. Dies ergibt sich u. a. aus dem ehemaligen Umfang des Kirchspiels, das sich ursprünglich immer mit der politischen Gemeinde deckte und ferner aus den jetzt noch bestehenden, aber weit ins Mittelalter hinaufreichenden Gemarkungsenklaven von Hüfingen, Donaueschingen und Allmendshofen westlich von Bräunlingen, die gar nicht anders zu erklären sind als durch die spätere Teilung der ursprünglichen Mark Bräunlingen. Die Enklave von Hubertshofen ist dagegen ganz neuen Datums, ebenso die Bräunlinger Enklave Rimsen, sie entstanden bei der zweiten Teilung der Gemarkung 1846, ein instruktives Seitenstück zu jener ersten

*) cf. Archivrat Baumann, Schriften des Donaueschinger Vereins für Geschichte, Heft 4, der hier auch die frühere Zugehörigkeit Donaueschingens zur Mark Bräunlingen begründet. Nach 1452 hatten die Hintersassen der Kelnhöfe zu Bräunlingen und Donaueschingen mit Leib und Gut gegenseitig freies Zugsrecht und zwar von alters her, was gleichfalls auf frühere nahe Beziehungen deutet.

Teilung. Übrigens sind wir hier keineswegs auf bloße Vermutungen angewiesen, sondern im Gemeindearchiv befindet sich die zweimalige Abschrift einer offenbar sehr alten Bannbeschreibung, leider ohne Jahrzahl, nach welcher im Bräunlinger Zwing und Bann lagen: Hüfingen, Waldhausen, Bruggen, Mistelbrunn, Dellingen, Kirnberg und die Waldgemarkung Habseck, dagegen sind Allmendshofen und Donaueschingen nicht mehr angeführt, sie müssen in noch früherer Zeit selbständig geworden sein, zum Bräunlinger Kirchspiel dagegen gehörte Allmendshofen noch bis 1720.

Nach Riezler und Baumann würde der namengebende Stammvater von Bräunlingen Brunilo oder Brulo geheißen haben (Diminutivum von Bruno), d. h. der Mann mit dem Brustharnisch (althochdeutsch bruni, mittelhochdeutsch brünne), und die ursprüngliche Form des Ortsnamens hat die Bedeutung „bei den Brulingern", d. h. den Nachkommen des Brula; es ist dies die gleiche Wortbildung, wie z. B. Karolinger oder Merowinger, und alle Ortsnamen auf „ingen" sind Dativ pluralis. Die Schreibweise Brulingun kommt noch 1320 vor.

Aus altalemannischer Zeit stammen **drei Friedhöfe** um Bräunlingen herum, auf denen schon wiederholt und noch in diesem Jahre Gräber aufgedeckt wurden; der eine liegt auf dem Lutzelberg (lützel heißt althochdeutsch klein), nach einer 1725 daselbst erbauten Kapelle jetzt Ottilienberg genannt, und an dessen südlichem Abhang, der andere im Gewann „auf der Leiber" (leber, leiber, der Grabhügel),

westlich vom heutigen Kirchhof, der dritte im Gewann Schmalenkäubern im Niederesch. Ausgegrabene Waffen von dort besitzen die Sammlungen in Karlsruhe und Donaueschingen, auch Altbürgermeister Limberger hier hat einige Stücke.

Eine geschlossene Ansiedelung war Bräunlingen aber damals noch nicht, sondern es bestanden weit zerstreute Häusergruppen ringsum bis hoch hinauf in den Schwarzwald, von denen fast alle jetzt verschwunden sind, so Dackenhofen unterhalb der heutigen Holzlehöfe, Westhofen bei Waldhausen, Ordenhofen in der Nähe der ehemaligen Burg Kirnberg, Steingart, Briburg auf dem heutigen Triberg, Honburg nach Donaueschingen zu, Laubenhausen beim heutigen Laubenhauser Brunnen und die Ansiedelung bei der „öden Kirche", von der selbst der Name völlig verklungen ist, doch standen urkundlich noch ausgangs des 14. Jahrhunderts Höfe bei der öden Kirche und in einem Rodel von ca. 1375 wird auch eine ganze Anzahl Waldhöfe genannt, die jetzt nicht mehr vorhanden sind. Auch die Plattengräber auf der Windstelle bei Waldhausen, von denen jedenfalls erst die wenigsten aufgedeckt worden sind, und auf den Judenäckern bei Hubertshofen gehören in die erste Ansiedelungsperiode, denn Hubertshofen selbst, ebenso wie Bubenbach, Ober- und Unterbrand, entstammen einer viel späteren Zeit. Dagegen hat es keinen Ort Nottenstein bei Bräunlingen gegeben, obwohl das immer wieder von neuem angenommen wird; ich werde weiter hinten darauf

zurückkommen. Von allen heutigen Orten in jener Gegend reicht aus dieser ersten Zeit nur das uralte Dörfchen Mistelbrunn herüber, an das sich die bekannte Sage von der Ruchtrud von Allmendshofen knüpft.

Auf der Stelle der heutigen Stadt Bräunlingen stand schon in sehr früher Zeit ein großer Hof, der spätere Reichenauer Kelnhof, jetzt Gasthaus zum Rößle, und das Kloster behauptete, ihn von Karl dem Großen zum Geschenk erhalten zu haben. Wir haben keinen Grund, dies zu bezweifeln, und sind dann zu dem weiteren Schlusse veranlaßt, daß der Hof vorher ein kaiserliches Kammergut war, wie ein solches auch in dem benachbarten Neudingen bestanden hat. So läßt es sich auch verstehen, warum dem Kelnhof noch spät im Mittelalter die Feldgerichtsstrafen im Bräunlinger Bann zustanden, „die maigenrecht, das ist der tail der ainungen, als man ze veld bannt“, und die Hirtenrechte (27. März 1387), während der Rat längst die ganze übrige Gerichtsbarkeit besaß und die Strafgelder einzog. Es erklärt sich das ganz ungezwungen, wenn wir in diesem Hofe die alte Fronhude erblicken (frô althochdeutsch der Herr), der natürlich ursprünglich sämtliche Hoheitsrechte zustanden, die jedoch im Laufe der Jahrhunderte stark beschnitten wurden, besonders bei der Erhebung Bräunlingens zur Stadt. Wie sollte anders ein einzelner Hof später zu einem Rechte gekommen sein, das zur Zeit der obligatorischen Dreifelderwirtschaft so wichtig war? Der Name Kelnhof, später Kehlhof, der sich an

vielen Orten findet, auch in Donaueschingen, bedeutet, daß der Hof von einem Keller (cellerarius) oder Maier (maior domus) verwaltet wurde, im Gegensatz zum Fronhof, wo der Herr selbst wohnte, aber natürlich konnte ein Fronhof sich jederzeit in einen Kelnhof verwandeln und umgekehrt; für Bräunlingen beweist das Wort weiter nichts, als daß der Hof im Mittelalter von einem Reichenauer Keller bewirtschaftet wurde.

Soweit die Urkunden zurückreichen, saß auf diesem Hofe ein Reichenauer Ministerialengeschlecht, die **Junker Keller** von Brüllingen (nicht zu verwechseln mit dem Ortsadel von Brüllingen), das vom Kelnhof selbst seinen Namen hatte und daher vermutlich autochthon war; doch sei bemerkt, daß die Adeligen damaliger Zeit ebensowenig einen feststehenden Namen hatten, wie die Bürgerlichen, selbst die Uracher streiften ihren Namen ab und nannten sich von Fürstenberg, als sie in die hiesige Gegend zogen. In der älteren Zeit waren die Keller offenbar nur Verwalter des Hofes, erst ziemlich spät, ausgangs des 14. Jahrhunderts, finden wir sie selbständig mit ihm belehnt. Nun hatte aber das Kloster schon viel früher eine große Pfandsumme auf den Hof aufgenommen, und im 14. Jahrhundert waren nacheinander die Herrn v. Blumberg, v. Blumegg und v. Fürstenberg Pfandherrn des Kelnhofs, am 24. April 1371 verkaufte ihn sogar die Abtei Reichenau an ihren Gläubiger Graf Hug v. Fürstenberg als freies Eigentum, jedoch unter Vorbehalt des Rückkaufrechts, von dem sie später Gebrauch

machte. Auch während dieser Pfandschaften verwalteten die Keller v. Brülingen den Hof, oder waren vielleicht von den Pfandherrn damit belehnt; erst 1387 werden sie als direkte und selbständige Lehensleute des Klosters genannt, doch lastete die alte Schuldsumme noch lange Zeit auf dem Besitztum und mußte jedenfalls von den Keller verzinst werden. Wie es Reichenau angefangen hat, um den Hof wieder in seine Hand zu bekommen, trotzdem die Pfandschuld noch nicht abbezahlt war, wissen wir nicht, vielleicht hat es den Glaubigern an anderen Orten Sicherheit geboten. Unsere Keller starben mit Junker Hans um 1439 aus, und der Kelnhof kam von seiner Tochter Agnes durch Heirat an die Stehelin von Stockburg, die ihn mit kurzen Unterbrechungen fast 200 Jahre lang von Reichenau zu Lehen trugen. Von ihnen erhielt ihn 1618 Hans Ulrich von Ramschwag, und 1658 kam er in bürgerliche Hände, blieb aber Reichenauer Lehen bis zur Säkularisierung der Klostergüter 1802, d. h. schon 1541 war das Kloster Reichenau eingegangen, und seine Besitzungen wurden von da an vom Bischof von Konstanz verwaltet. Erst im 19. Jahrhundert verkaufte ihn der badische Staat parzellenweise.

Neben diesem Hofe und anfänglich vielleicht zu ihm gehörend liegen auf einer Anhöhe, die heute Zwingel oder Buck genannt wird, die spärlichen Überreste der **Bräunlinger Burg**, die schon wiederholt mit dem schellenbergischen „Schloß“ verwechselt worden ist. Aus welcher Zeit die erste Anlage der Burg stammt, darüber fehlen uns

bis jetzt alle Anhaltspunkte, wir dürfen aber annehmen, daß sie ins frühe Mittelalter hinaufreicht, dafür spricht u. a. ihre Lage dicht neben dem Kelnhof. Im 18. Jahrhundert stand dort noch ein Turm, es wird das mehrfach berichtet, z. B. in einem Kaufbriefe vom 30. Dezember 1750 und auch von Pater F. X. Kreutter in seiner Geschichte von Vorderösterreich, St. Blasien 1790. Derselbe will sogar wissen, daß diese Burg „in dem 11. Jahrhundert die Wohnung der Birthilonen und Grafen von Zähringen gewesen", was ich freilich nicht ohne weiteres unterschreiben möchte.

Bei der späteren Gründung der Stadt wurde diese um den Kelnhof und die Burg herum angelegt, in den Mittelpunkt derselben konnte man die beiden Gebäude allerdings nicht aufnehmen, das verboten die Verhältnisse des Geländes. Die Burg liegt daher in einer vorspringenden Ecke der Ringmauer, und wenn man eine genaue Ortskarte betrachtet, so fällt sofort auf, daß die Mauer absichtlich dort einen ausspringenden Winkel bildet, um die Burg noch mit in die Stadt einzuschließen, denn es wäre viel bequemer gewesen, sie draußen zu lassen. Die damalige Pfarrkirche neben dem alten Kelnhofswalde Buchhalde konnte dagegen nicht in den Mauerring hereingezogen werden, sie lag zu weit entfernt; es ist das eine Erscheinung, die sich eigentümlicherweise bei vielen Stadtegründungen in hiesiger Gegend wiederholt hat und die immer darauf hinweist, daß die betreffende Kirche älter ist, als die Erhebung des Ortes zur Stadt, denn beim späteren Bau einer Kirche

stellte man diese natürlich in die Stadt hinein, um nicht im Belagerungsfalle völlig von ihr abgeschnitten zu werden.

Aus der älteren Zeit besitzen wir, wie die meisten Orte der Gegend, nur wenige Daten. 799 soll Waldo, siebter Abt von Reichenau, erstmals einen Priester zu dauerndem Aufenthalt nach Bräunlingen geschickt haben; das Patronatsrecht verblieb dem Kloster bis zu seiner Aufhebung, ging dann, wie der Kelnhof, auf dessen Rechtsnachfolger, die Bischöfe von Konstanz, über und von diesen auf die Erzbischöfe von Freiburg, die auf Grund eines Übereinkommens mit dem badischen Staate vom Jahre 1861 die Pfarrei jetzt zu besetzen haben. Auch der Zehnte zu Bräunlingen gehörte dem Kloster Reichenau von alters her, ich werde darüber weiter hinten noch sprechen, und genau so war es auch in Hüfingen; als man aber dort eine eigene Pfarrei errichtete, wurde diese, abweichend von Bräunlingen, vom Kloster St. Märgen aus besetzt, der Hüfinger Zehnte dagegen verblieb trotzdem der Reichenau und ihren Nachfolgern bis in die neueste Zeit. 802 wird dann Bräunlingen anläßlich einer Schenkung des Alaholfingers Berchtold, Herzog Albrechts Sohn, genannt, auch hat man versucht, den Ort Priari der St. Galler Urkunde von 790 mit Braunlingen zu interpretieren, was wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Mit bezug auf den oben erwähnten ersten Priester sei bemerkt, daß die Gottesackerkirche, die bis 1694 Stadtkirche war, im Jahre 900 erbaut worden sein soll,

doch ist das nicht die jetzt noch stehende Kirche, der fälschlich ein viel zu hohes Alter beigemessen wird, sondern unter ihr befinden sich die Fundamente einer noch älteren Kirche, die vor nicht langer Zeit bei baulichen Veränderungen wieder aufgedeckt wurden; diese mögen von der Kirche von 900 herrühren. Noch früher bestand wohl nur ein schlichter Holzbau. Der Turm der heutigen Gottesackerkirche wird von Frank in der Zeitschrift der Freiburger Gesellschaft für Geschichtskunde, Bd. II S. 122, aus architektonischen Gründen in die Zeit kurz nach 1200 verlegt, die einzelnen Teile der Kirche, Chor, Schiff und Turm, entstammen aber verschiedenen Zeitperioden. Diese Gottesackerkirche außerhalb der Stadtmauer, die Remigiuskirche, ist die ehemalige Stadtkirche — auch das ist schon in Veröffentlichungen unrichtig dargestellt worden —, und sie blieb Stadtkirche bis 1694. Erst dann wurde mitten in der Stadt eine Kirche erbaut und zwar an der Stelle, wo bis dahin die Kapelle unserer lieben Frauen gestanden hatte; diese hat dann als Pfarrkirche gedient bis 1881, wo sie abgerissen und durch die heutige neue Kirche ersetzt wurde.

Mit der abgegangenen Liebfrauenkapelle war auch eine eigene Pfründe verbunden, die sich bis ins 14. Jahrhundert zurück verfolgen läßt; sie besteht heute noch, wird aber schon lange nicht mehr besetzt, unter der Einwohnerschaft ist sie noch unter dem Namen Kaplanei bekannt. Die Besetzung derselben steht, abweichend von der Pfarrei, dem Großherzog zu (Regierungsblatt vom 27. November 1861),

früher hatte der Bräunlinger Rat das Präsentationsrecht auf dieselbe; ob er freiwillig darauf verzichtet hat, oder wie das gekommen ist, weiß ich nicht.

Etwas früher als die Liebfrauenkapelle ging auch eine andere alte Kapelle in der Stadt ein, die St. Nikolauskapelle; sie stand mitten in der heutigen Zwingelgasse, unweit des Kelnhofs, und scheint im Zwingel der Burg gelegen zu haben, was auch an anderen Orten vorkommt. Wenn ich in den ersten Jahren meiner Arbeiten über Bräunlingens Geschichte einmal behauptet habe, die Nikolauskapelle habe da gestanden, wo jetzt das Haus Kirchgasse Nr. 2 ist, so war das ein Irrtum, den ich hiermit berichtige; irgend eine Kapelle muß an der Stelle dieses Hauses aber auch einmal gewesen sein.

Unter den alten Zähringern erscheint dann in Bräunlingen der Ortsadel v. **Brülingen**, der Erste, von dem wir hören, ist Lütfried v. Brülingen um 1108; ursprünglich selbständig, mögen sie, wie sich dies überall wiederholt, freiwillig ihre Besitzungen von den immer mächtiger emporblühenden Zähringern zu Lehen genommen haben. Es sind im ganzen jetzt acht Glieder dieses Geschlechtes bekannt, der Letzte ist Heinrich v. Brülingen, 1324 in Badenweiler wohnhaft, in Bräunlingen selbst verschwinden sie schon im 13. Jahrhundert. Auch aus ihrer Zeit ist nur ein spärliches Urkundenmaterial vorhanden und fast nur Privaturkunden. In sehr früher Zeit und ohne genaues Datum wird auch ein Hugo, minister in Brülingen, und seine

Frau Adelhaidis erwähnt; dieser war jedoch kein Mitglied der oben genannten Familie, sondern der Titel Minister bezeichnet hier wahrscheinlich den Vorsteher des Ortsgerichtes (Gothein, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzwalds I S. 80).

Nach dem Aussterben der alten Zähringer mit Berthold V. 1218 kam deren Erbe, soweit es uns hier berührt, an die Grafen v. Urach, die jetzige fürstlich fürstenbergische Familie. Für Fernerstehende will ich bemerken, daß die Herzoge von Zähringen, die im 11. und 12. Jahrhundert die ganze hiesige Gegend beherrschten, nicht die Vorfahren des jetzigen großherzoglichen Hauses Baden sind, sondern eine ausgestorbene Seitenlinie; beide stammen von Berthold dem Bärtigen ab, die Herzoge von Zähringen von seinem einen Sohne Berthold II., das großherzogliche Haus von seinem anderen Sohne Hermann I. Die Hinterlassenschaft der Ersteren kam, wie gesagt, an die Grafen v. Fürstenberg, aber über verschiedene Teile dieser Erbschaft bestand noch lange ein Streit, ob dieselben ursprünglich Reichslehen oder Eigengut der Zähringer gewesen seien, vor allem über Villingen und Haslach. Bei Bräunlingen bestand darüber offenbar kein Zweifel, der Ort wird in den darauf bezüglichen Urkunden nie erwähnt und auch das unterstützt die Annahme, daß die v. Brülingen ihren ursprünglich selbständigen Besitz freiwillig von Zähringen zu Lehen trugen; in diesem Falle konnte natürlich keine Unklarheit darüber bestehen, daß der Kaiser keine direkten Anrechte darauf habe. Für sich allein genommen ist diese Tatsache allerdings nicht beweisend.

Fast die ganze Zeit unter fürstenbergischer Lehenshoheit und noch 1291 scheinen die v. Brülingen noch immer als deren Erblehenleute Bräunlingen selbst besessen zu haben, in den letzten Jahren vor der Abtretung an Österreich stand die Stadt aber direkt unter einem fürstenbergischen Vogte, als solcher wird 1305 Hug v. Ofteringen genannt. Am 1. März 1291 schloß Rudolf v. Brülingen mit dem Kloster Friedenweiler einen Vertrag über das Wehr der Hüfinger Seemühle, das im Braunlinger Bann liegt und auch früher nur dort gelegen haben kann; dazu wäre er nicht berechtigt gewesen, wenn er nicht mehr Ortsherr war, denn über Bauten in Flüssen und größeren Wasserläufen konnte zu keiner Zeit ein Privatmann verfügen, damals so wenig als jetzt; dies gehörte sogar eigentlich zu den Rechten des Landgrafen. Am 4. Juli 1292 erscheint dann zum letzten Male Johannes v. Brülingen in einer hiesigen Urkunde, und von da an hören wir in unserer Gegend nichts mehr von dem Geschlechte. Da es aber nicht ausstarb, so ist anzunehmen, daß es um 1292 Bräunlingen an Fürstenberg verkaufte; denn wohlverstanden, wenn die Herrn v. Brülingen den Ort auch schon vorher von Fürstenberg zu Lehen trugen (was übrigens nirgends direkt ausgesprochen, aber kaum zu bezweifeln ist), so war derselbe nach damaligen Begriffen dennoch nicht fürstenbergisch, sondern brülingisch, so gut wie das fürstenbergische Lehen Hüfingen blumbergisch und später schellenbergisch war. Solche Orte wurden erst fürstenbergisch, entweder wenn die Familie des Lehens-

manns ausstarb, oder wenn sie ihre Rechte an den Lehensherrn zurückgab. In dieser Weise verkauften z. B. die v. Schellenberg die Stadt Hüfingen zu Anfang des 30jährigen Krieges an ihre Lehensherrn, und ebenso scheint es um 1292 von seiten der v. Brülingen mit Bräunlingen geschehen zu sein. Wenn übrigens Kindler v. Knobloch im oberbadischen Geschlechterbuch annimmt, die damals in Bräunlingen sitzende, anscheinend edelfreie Familie Rüm sei die gleiche, wie die v. Brülingen gewesen, so kann ich ihm hier nicht folgen, es liegt nach meiner Ansicht keinerlei Anlaß für diese Annahme vor. Wenn es 1369 heißt Rüm von Brulingen, so ist damit gemeint, daß sie in Bräunlingen wohnten, was wir auch aus anderen Quellen wissen; das mußte in der betreffenden Urkunde beigefügt werden, da sie auswärts ausgestellt wurde.

Auch die Gaugrafenrechte im Bräunlinger Bann, über die ich später noch ausführlich sprechen muß, erwarb das Haus Fürstenberg erst wenige Jahre, ehe es die Stadt wieder verlor; bis 1282 waren die Grafen von Sulz Landgrafen in der Baar, Herrmann v. Sulz verzichtete aber freiwillig auf dieses Reichsamt, und am 18. Januar 1283 verlieh Kaiser Rudolf I. dasselbe dem Grafen Heinrich v. Fürstenberg.

Wann Bräunlingen Stadt wurde, wissen wir nicht genau. Bei einer so großen und alten Ansiedelung sollte man ja annehmen, daß dies schon sehr früh geschehen sein müsse, allein dem scheint nicht so zu sein, und noch am

12. Oktober 1294 wird von einem Gute im Dorf Bräunlingen (situm in villa Brülingen) gesprochen. Damit ist nun freilich nicht viel bewiesen, denn auch in dem benachbarten Hüfingen unterschied man noch lange Zeit Stadt und Dorf (villa), d. h. die Häuser innerhalb der Ringmauer waren die Stadt und erhielten auch eine eigene Pfarrei, die Häuser draußen waren „Dorf Hüfingen" und gehörten bis 1529 zur Pfarrei Braunlingen, obwohl sie unterdessen auch in die Ringmauer hereingezogen worden waren; in Löffingen gab es ebenfalls Stadt und Dorf. Es könnte also 1294 auch nur gemeint sein, der betreffende Hof habe außerhalb der Braunlinger Ringmauer gelegen; urkundlich gab es ja solche Höfe noch lange, erst nach und nach scheinen die Bewohner der kleinen Nebensiedelungen und zerstreuten Gehöfte den Wert einer festen Ringmauer schätzen gelernt und sich in dieselbe hereingezogen zu haben, so daß die alten Bräunlinger Nebenorte im Laufe des 14. Jahrhunderts verschwinden. Auch will ich nicht verhehlen, daß Kreutter in seiner oben erwähnten Geschichte Vorderösterreichs behauptet, schon die Zähringer hätten Braunlingen zur Stadt erhoben; auffallend bleibt es jedenfalls, daß erst am 1. Februar 1305 Bräunlingen erstmals ausdrücklich Stadt genannt wird. Hier erscheint auch zuerst der Bräunlinger Rat und das Stadtwappen, das schon genau wie heute war.

Anläßlich des Verschwindens der alten Bräunlinger Nebenorte muß ich bemerken, daß auch sonst im 14. und

15. Jahrhundert ein allgemeiner und ganz auffallender Rückgang der Bevölkerung des Schwarzwaldes sich bemerkbar machte, der noch keineswegs genügend aufgeklärt ist, doch erleben wir gerade in unserem Zeitalter wieder das gleiche und können hieraus vielleicht Schlüsse für die damalige Zeit ziehen. Mit geringen Ausnahmen geht seit einigen Jahrzehnten im Schwarzwald die Bevölkerung rapid zurück; ich kenne eine Gemeinde, die während einer einzigen Volkszählungsperiode von 280 Einwohnern auf 180 heruntergegangen ist, viele kleine, abgesonderte Gemarkungen sind vollkommen menschenleer geworden und anderen steht das gleiche Schicksal in kürzester Zeit bevor. Schuld daran ist zweierlei: einmal der Zug nach den Städten, wo der Erwerb leichter ist und das Leben angenehmer scheint, als im Gebirge, dann aber ist auch in den letzten Jahrhunderten im Schwarzwald zweifellos viel Land unter den Pflug genommen worden, das sich für die Landwirtschaft nicht eignet und das nun allmählich wieder zu Wald angelegt wird. Nach der ersten Besiedelung im Mittelalter hat sich anscheinend ganz der gleiche Vorgang schon einmal abgespielt, nur zogen die Bewohner der Umgegend damals nicht, wie heute, in die größeren Städte, sondern nach Bräunlingen, Hüfingen, Geisingen u. s. w. herein. Ein Grund liegt bei der heutigen Bevölkerungsabnahme allerdings vor, der im 14. Jahrhundert nicht maßgebend gewesen sein kann, es ist dies die Abnahme der Rentabilität der Landwirtschaft überhaupt, die durch die Verbesserung der Verkehrs-

mittel und die Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte aus dem Auslande bedingt ist.

Am 30. Mai 1305 vollzog sich eine entscheidende Wendung in der Stadtgeschichte. Graf Heinrich v. Fürstenberg lag in Fehde mit Kaiser Albrecht I, und diese endete damit, daß er neben anderen Friedensbedingungen Bräunlingen an das Haus Österreich abtreten mußte. Von diesem Zeitpunkt ab trennen sich die politischen Schicksale der Stadt völlig von denen der ganzen Umgegend, sie bildete über 500 Jahre eine Enklave in den fürstenbergischen Landen, und dies setzte sich sogar noch weit in die badische Zeit hinein fort, da sie wieder bis 1843 eine Exklave des Amts Villingen war.

Daß der Kaiser sich unter den ausgedehnten fürstenbergischen Besitzungen gerade Bräunlingen heraussuchte, ist ein Beweis für dessen damalige Bedeutung, dann aber mag auch die Absicht obgewaltet haben, mitten hinein in die fürstenbergischen Lande seinen Fuß zu setzen, um diese zu schwächen. Für die frühere Bedeutung Bräunlingens als Verkehrsmittelpunkt in der Gegend sprechen übrigens auch die vielen abgegangenen Wege, so nach Hansen vor Wald, Mundelfingen, Allmendshofen, Lossingen, Aufen, Grüningen, die heute nur noch stückweise als Feldwege betrieben werden und in ihrem größten Teile kaum noch auffindbar sind; nach allen diesen Orten gelangt man jetzt nur auf Umwegen, für direkte Wege liegt kein Bedürfnis mehr vor.

Den Verlust Bräunlingens empfanden die Fürstenberger alle Zeiten hindurch sehr schmerzlich, und sie haben es nicht an Versuchen fehlen lassen, dasselbe wieder zu erlangen, wie wir später sehen werden; auch richteten sie 1543 die direkte Bitte an das Haus Habsburg, ihnen die Stadt wieder zu verkaufen, und etwa 20 Jahre nachher nochmals, doch ohne Erfolg. Österreich dagegen suchte sich dort sofort einen starken Stützpunkt zu schaffen; aus den spärlichen Überresten der Burg läßt sich erkennen, daß dieselbe gerade in jener Zeit umgebaut worden sein muß, und hierauf führte der militärische Befehlshaber der Stadt sogar eine Zeitlang den Titel Burggraf, so Peter v. Rüti 1333, der sonst nur bei den größten Städten, wie Nürnberg und Straßburg, üblich war; auch errichtete man mehrere neue Burgsäße unten in der Stadt, dotierte sie mit ausgedehntem Grundbesitze und belehnte damit Adelsgeschlechter, um dieselben in Bräunlingen ansäßig zu machen oder mit ihren Interessen an die Stadt zu knüpfen. Erstmals erfahren wir von einer solchen Neugrundung am 7. Juni 1308, wo Rudolf v. Almshofen Burgmann zu Bräunlingen wurde, doch hatten auch in fürstenbergischer und zähringischer Zeit schon „edele Lüte“ in der Stadt gesessen und waren zum Teil sehr begütert gewesen; so schenkte Heinrich v. Staufenberg 1132 dem Kloster St. Georgen 240 Morgen Feld (6 mansus zu 40 Morgen). Im Laufe der Zeit sind, soweit bis jetzt bekannt, Mitglieder von etlichen 70 Adelsgeschlechtern in Bräunlingen an-

fässig und begütert gewesen, wahrscheinlich aber noch erheblich mehr.

1313, am nächsten Zinstag nach unser Frauen Tag im Augsten (21. VIII), verlieh Herzog Leopold von Österreich, Bruder Kaiser Friedrichs des Schönen, der Stadt die Dießenhofer Freiheiten, und zwar in mittelhochdeutscher Übersetzung, das Dießenhofer Recht selbst ist ursprünglich lateinisch geschrieben. Dasselbe ist schon mehrfach veröffentlicht worden, z. B. im fürstenbergischen Urkundenbuch, es enthält neben Stadtprivilegien auch Verwaltungsvorschriften, sowie zivil- und strafrechtliche Bestimmungen. Im fürstenbergischen Urkundenbuche ist das Datum der Verleihungsurkunde nicht angegeben, da diese im Original nicht mehr vorhanden ist, sondern nur in einer Abschrift von 1369; das richtige Datum steht aber in zwei späteren Freiheitsbriefen von 1557 und 1567 im Stadtarchiv.

Die Absichten Österreichs für die Stadt waren also gute, allein bald machten sich die Geldkalamitäten bemerkbar, mit denen das Haus Habsburg allzeit zu kämpfen gehabt hat, und Österreich sah sich um 1326 gezwungen, Bräunlingen an Graf Rudolf von Hohenberg (ältere Seitenlinie des Grafen v. Zollern) zu versetzen. Dieser bestätigte am 3. März 1326 den Bürgern ihre Privilegien und erklärte, daß sie frei seien von Hauptrecht und Todfall, d. h. nicht leibeigen. Um diesen Ausdruck dem allgemeinen Verständnis näher zu rücken, bemerke ich, daß der Herr beim Tode eines Leibeigenen von ihm das „Best-

haupt" nahm, d. h. sein bestes Stück Vieh, sein bestes Kleid, oder überhaupt das beste Stück seines Eigentums; in späterer Zeit wurde der Todfall meist in Geld erhoben, er war ein Zeichen der Leibeigenschaft und bildete z. B. im Bauernkriege einen der Haupt-Beschwerdepunkte der leibeigenen Bauern. Die Bräunlinger blieben durch alle Jahrhunderte davon befreit, sie haben im Gegensatz zu allen anderen Orten der ganzen Gegend, auch Hüfingen, Geisingen, Donaueschingen &c., niemals ihre Leibfreiheit verloren; es wurde ihnen das von fast allen ihren österreichischen Landesherren immer wieder von neuem bestätigt, sogar noch von der Kaiserin Maria Theresia, und aus dem Jahre 1510, als ringsum in Städten, wie Dörfern, abgesehen von Villingen, die letzten Reste der Freien längst verschwunden waren, liegt eine Urkunde vor, die direkt ausspricht, daß zu Bräunlingen die Bürger und Hintersassen frei (fryg) seien nach Inhalt ihrer Freiheitsbriefe. Eine Anzahl Leibeigene hat es ja immer in der Stadt gegeben, z. B. die Leute der großen Klostergüter, das war aber in viel größeren Städten ebenso, auch in Konstanz, und die Bräunlinger Stadtordnung von 1576 gestattete sogar ausdrücklich, daß mit bestimmten Einschränkungen Leibeigene aufgenommen werden konnten, aber im 17. und 18. Jahrhundert hielt der Rat streng darauf, daß nur noch Freie als Bürger angenommen wurden; wir erfahren das mehrere hundert Mal aus den Ratsprotokollen.

Trotzdem wurde von allen Einwohnern, die aus der Stadt wegzogen, Abzugsgeld erhoben, aber nicht für die Herrschaft, sondern für die Stadtkasse, und das veranlaßt mich zu einer Bemerkung: Es wird noch vielfach angenommen, das Bezahlen von Abzugsgeld sei ein Zeichen der Leibeigenschaft des Betreffenden gewesen, in dieser Allgemeinheit ist das aber nicht richtig, für Bräunlingen sicher nicht; denn in der gleichen Zeit, in der wir fast auf jeder dritten Seite der Ratsprotokolle ersehen, daß man nur Freie als Bürger annahm, wird von den gleichen Leuten, wenn sie wieder wegzogen, der „Abzug" für die Stadtkasse verlangt, 1697 sogar vom Freiherrn Sigmund Regnatus v. Schellenberg, der doch gewiß nicht leibeigen war; er war Mitglied der Reichsritterschaft und nicht einmal gewöhnlicher Adeliger, sondern liber baro, Freiherr. In den Streitigkeiten, die mehrfach daraus entstanden, erklärten die Bräunlinger, und zwar auch vor österreichischen Regierungskommissären, sie hätten von alters her das Recht, „von Allen, so zu Breunlingen hinwegziehen," Abzug für die Stadtkasse zu erheben, so noch 1709. Der Abzug bedeutete hier weiter nichts, als die Entlassung aus dem Verbande der Bürger und Hintersassen. Später wurde man noch spitzfindiger und verlangte sogar Abzug von Leuten, die gar nicht in Bräunlingen gewohnt, sondern nur Liegenschaften daselbst besessen hatten, z. B. 1740 von der bekannten Familie Leiner in Konstanz. Sebastian Leiner, Konstanzer Stadtphysikus, war vermählt mit Barbara, einer

Tochter des Oberschultheißen Elias Gumpp in Bräunlingen, die etwa 1706 starb und den Leiner einen Teil der Gumppischen Liegenschaften zubrachte; als nun nach Jahrzehnten ihre Nachkommen, Konrad Leiner, Kanonikus und Kustos zu St. Johann, und Marquard Anton Leiner, Stadtphysikus zu Konstanz, dieselben verkauften, verlangte die Stadt „Abzug" von ihnen und derselbe wurde auch bezahlt, trotzdem die Leiner niemals hier gewohnt hatten.

Wenn vor einigen Jahren in einer Veröffentlichung vermutet worden ist, der Bräunlinger Vogt Ulrich sei im 14. Jahrhundert leibeigen gewesen, so beruht das auf einer sehr verzeihlichen Verwechselung; es gab in jener Zeit hier eine **Familie Vogt**, wie durch die mehrfach vorkommende Bezeichnung „genannt Vogt" und „dictus Vogt" über jeden Zweifel gestellt ist, diese war dem Kloster St. Blasien leibeigen; auch Kindler von Knobloch führt sie im oberbadischen Geschlechterbuch ganz richtig an. In der betreffenden Urkunde vom 22. Juli 1348 handelt es sich also nicht um einen Vogt von Bräunlingen, sondern um einen Mann, der Vogt hieß und von Bräunlingen war. Wir finden in den Rodeln des 14. Jahrhunderts recht häufig hinter den Personennamen den Zusatz der freie, der frye, der fryge, obwohl dies zweifellos nur dann geschah, wenn der Betreffende von einem gleichnamigen Unfreien unterschieden werden sollte. Ich verweise dafür auch auf die Stadtordnung von 1393, die ich später besprechen werde.

1337 war die Verpfändung der Stadt an die Hohenberger eingelöst worden und Bräunlingen wieder direkt in Österreichs Hand, Herzog Albrecht bestätigte ihnen am 22. Juli von neuem ihre Stadtfreiheiten.

Ins Jahr 1340 fällt eine interessante Urkunde: Die Bräunlinger Pfarrangehörigen zu Hüfingen und Allmendshofen wollten des weiten Weges halber ihre Toten nicht mehr in Bräunlingen begraben lassen und hätten sich am liebsten ganz von der Pfarrei getrennt; ein zu Hüfingen tagendes Schiedsgericht entschied nun, wenn eine Leiche aus Hüfingen Dorf oder Allmendshofen anderswo als in Bräunlingen begraben werden solle, so müsse sie dennoch zuerst nach Bräunlingen bis vor die Kirchentür gebracht werden, alsdann könnten die Angehörigen sie wieder mitnehmen und begraben, wo es ihnen beliebte; auch sonst hatten sie, wie bisher, dem Pfarrer daselbst den Zehnten und die übrigen Kirchenabgaben zu entrichten. Hüfingen Dorf verblieb bis 1529 bei der hiesigen Pfarrei und Allmendshofen bis 1720, der Weg, auf dem die letzteren ihre Toten nach Bräunlingen brachten, heißt heute noch der Allmendshofer Totenweg. Von 1342 ist dann eine päpstliche Urkunde vorhanden, in der jedem, der in Zukunft an gewissen Tagen dem Gottesdienst in der Bräunlinger Pfarrkirche beiwohnt, 40 Tage Ablaß bewilligt werden.

1352 soll der erste Hof von Hubertshofen durch den Bräunlinger Bürger Hubert erbaut worden sein; eine gleichzeitige Urkunde liegt nicht vor, sondern nur ein späterer

Bericht des Rates an die vorderösterreichische Regierung; doch mag es stimmen, denn erst von jetzt ab erscheint Hubrechtshofen, Humbrachtshofen, Hubrehtshofen in den Urkunden, erstmals um 1375 in Rottensteins Zehntrodel und dann 1384 mehrmals. Hubertshofen ist der älteste der zu Bräunlingen gehörigen und von dort gegründeten, sogenannten Dependenzorte, mit ihm beginnt die zweite Ansiedelungsperiode des großen Waldes westlich von der Stadt. Wir sahen oben schon, daß dieser Wald auch im früheren Mittelalter mit Ortschaften und zerstreuten Höfen besiedelt war, die wieder eingingen, ja diese beiden Ansiedelungsperioden greifen sogar ineinander über, bei der öden Kirche standen z. B. noch 1384 Höfe, als die Gründung Hubertshofens schon begonnen hatte. Höchst eigentümlich ist es, daß Hubertshofen, obwohl politische Filiale von Bräunlingen und österreichisch, trotzdem nicht zur dortigen Pfarrei gehörte, sondern zur Donaueschinger, und zwar bis 1720. Ich kann mir dies nicht anders erklären, als daß der eingegangene Ort, von dem die Gräber auf den Zubenäckern bei Hubertshofen herrühren und von dem wir nicht einmal den Namen kennen, zur Pfarrei Donaueschingen gehört haben muß und wahrscheinlich mit diesem von der Mutterkirche Bräunlingen in sehr früher Zeit losgetrennt worden ist; bei der Wiederbesiedelung erinnerte man sich dessen noch und die neue Ansiedelung wurde vom Pfarrer zu Donaueschingen für sein Kirchspiel reklamiert. Genau der gleiche Fall spielte sich nämlich in Waldhausen ab.

Dieser fürstenbergische Ort, der zweifellos im früheren Mittelalter zu Bräunlingen gehörte, lag zu allen Zeiten im hiesigen Kirchspiel, ihm ist aber gleichfalls das Schicksal zu teil geworden, daß es im 15. Jahrhundert eine Zeitlang völlig einging; am 17. Januar 1446 beurkundete Graf Egen v. Fürstenberg, da Waldhausen an Leuten und Gut abgegangen und öde geworden sei, so habe er die Glocken aus der dortigen Kapelle weggenommen und die eine nach Wartenberg, die andere nach Bregenbach verbracht; sollten sich aber wieder Menschen in Waldhausen ansiedeln, dann wolle er die Glocken wieder zurückbringen. Es dauerte auch nicht lange, bis sich wieder Leute dort niederließen; wir besitzen aus dem Jahre 1515 einen umfangreichen Vertrag zwischen dem Kloster Friedenweiler und dem Pfarrer zu Bräunlingen über den Zehnten zu Waldhausen, aus dem ersichtlich ist, daß der Ort damals wieder ziemlich besiedelt gewesen sein muß, die neue Ansiedelung gehörte aber sofort wieder zur Pfarrei Bräunlingen, obwohl sie sich ohne große Schwierigkeiten auch an das gleichfalls fürstenbergische Doggingen hätte anschließen können; jedenfalls wäre es dorthin nicht so weit gewesen, als für die Hubertshofener nach Donaueschingen.

Erst 1720 vertauschten die Pfarreien Bräunlingen und Donaueschingen die Orte Hubertshofen und Allmendshofen gegeneinander; Hubertshofen verblieb dann beim Kirchspiel Bräunlingen, bis es 1807 eine eigene Pfarrei erhielt, oder vielmehr die ehemalige Remigiuskaplanei zu

Bräunlingen wurde nach Hubertshofen verlegt und zur selbständigen Pfarrei erhoben. Diesem neu gegründeten Kirchspiele wurde dann auch das ehemals fürstenbergische Dorf Mistelbrunn zugeteilt, das von jeher in die Bräunlinger Pfarrei gehörte und auch hierher zehntpflichtig war, sowie der österreichische Dependenzort Unterbränd.)

1358 am 1. September schloß die Stadt zwei gleichzeitige Verträge mit den Rittern v. Allmendshofen, Hans, Friedrich Bick und Heinrich, Gebrüdern, die damals Herrn des Dorfes Bruggen waren, in welchem die letzteren anerkannten, daß das Weidrecht im Bruggener Bann der Stadt zustehe und ebenso das Fischrecht bis nach Bruggen hinauf, dieses sogar den Bräunlingern ausschließlich. Der kleine Ort, der bis heute zum hiesigen Kirchspiel gehört, war jedenfalls noch gar nicht so lange vorher erst von Bräunlingen losgetrennt worden und es wird sich das folgendermaßen erklären lassen: Der Burgstall Bruggen, von dem bis in die 50er Jahre des 19. Jahrhunderts Wall, Graben und Fundamente erhalten waren und der dicht beim Orte auf dem heutigen Grundstück Lagerbuch Nr. 42 stand, wo dieses an Nr. 45 angrenzt, war von Fürstenberg den Rittern v. Almshofen (Allmendshofen) als Erblehen verliehen worden samt den paar Hausern, die um denselben herum lagen und wohl von hörigen Leuten des Burgstalls bewohnt wurden; eine völlige Loslösung von Bräunlingen braucht deshalb aber noch nicht stattgefunden zu haben, die Bräunlinger weideten ihr Vieh

nach wie vor dort, wie überall in ihrem Banne, und fischten auch daselbst, wie von alters her. Eine gänzliche Trennung mußte aber eintreten, als 1305 die Stadt von Fürstenberg an Österreich überging, Bruggen konnte natürlich nicht mit abgetreten werden, da es gar nicht fürstenbergisch, sondern allmendshofisch war, und verblieb dieser Familie; die Bräunlinger waren deswegen aber keineswegs geneigt, ihre materiellen Rechte dort aufzugeben, und erwirkten daher 1358 diese beiden Verträge, denen jedenfalls längere Streitigkeiten vorausgegangen sind. Ähnliche Verhältnisse mögen noch lange mit den anderen Nachbarorten bestanden haben, es gibt nur keine Urkunden mehr darüber und hat vielleicht nie solche gegeben, denn damals schrieb man noch nicht so viel wie heute. Nachdem die Bräunlinger aber einmal ihr Weid- und Fischrecht auf Bruggener Bann geschrieben in der Hand hielten, ließen sie es auch nicht mehr fahren, und noch 1784 verfochten sie den Fürstenbergern gegenüber diese beiden Rechte unter ausdrücklichem Hinweis auf die Verträge von 1358, ja sie haben selbst in badischer Zeit bis nach Bruggen hinauf gefischt. Das Dorf Bruggen verblieb noch lange den v. Allmendshofen und wurde erst 1493 von diesen an ihre Lehensherrn, die Grafen v. Fürstenberg, zurückverkauft, die es dann besaßen, bis das Fürstentum badisch wurde. Die ganze Gemeinde bestand um 1770 nur aus 4 Höfen, genau so groß war damals auch Mistelbrunn.

Von dem Burgstall Dellingen, unweit Bräunlingen, dessen Trümmer übrigens noch ein vollkommenes Bild

seiner ursprünglichen Anlage geben und der heute mit einem Hofe zusammen eine besondere Gemarkung bildet, bin ich überzeugt, daß er noch später erst, als Bruggen, von Braunlingen losgetrennt worden ist. Über seine ältere Geschichte wissen wir so gut wie nichts; im 15. Jahrhundert hatten ihn die Grafen v. Lupfen-Stühlingen, und zu dem Burgstall gehörten auch Güter im Braunlinger Bann; 1512 kauften ihn die Stehelin v. Stockburg und von diesen im Jahre 1559 die Grafen von Fürstenberg, die ihn heute noch haben. Er war vorher nicht fürstenbergisches Lehen, wie Bruggen, sondern, wenn nicht alles trügt, Lehen vom Hause Österreich, und ich nehme an, daß er 1305, als zu Braunlingen gehörig, von Fürstenberg mit abgetreten wurde. Den mächtigen Grafen v. Lupfen, die wiederholt im intimsten persönlichen Verhältnisse zu Königen und Kaisern standen, kann es nicht schwer geworden sein, ihr Besitztum bald völlig dem Machtbereiche der Stadt zu entziehen und selbständig zu machen. Die Akten über den endlosen Erbschaftstreit nach dem Aussterben der v. Lupfen 1582 werden hierüber vielleicht Klarheit schaffen können. Noch 1384 gab es keinen Dellinger Zehnten, derselbe war beim Braunlinger Zehnten mit inbegriffen, während man einen Zehnten zu Kirnberg, zu Bruggen, Mistelbrunn u. s. w. unterschied.

1358 sehen wir Braunlingen zum zweiten Male versetzt und zwar an Graf Hug von Fürstenberg, doch scheint diesmal nicht die Stadt mit allen Rechten, sondern

nur das Besatzungsrecht, die österreichischen Güter und wohl auch die Einkünfte aus der Stadt verpfändet, die Bürger dagegen im direkten Untertanenverhältnis zu Österreich verblieben zu sein, denn die Habsburger urkundeten auch während dieser Pfandschaft als ihre direkten Herren und erteilten ihnen wiederholt Privilegien. Die Pfandschaft dauerte aber ziemlich lange und vererbte sich sogar durch Hugs Tochter auf Graf Fritzo von Zollern, der 1383 der Stadt ihre alten Freiheiten bestätigte. Gerade diese Episode der Stadtgeschichte und das Pfandverhältnis zu Hug und Fritzo ist aber noch in vielen Punkten unaufgeklärt und wird es vielleicht immer bleiben.

Das Versetzen von Ortschaften, damals etwas ganz Gewöhnliches, zeitigte oft höchst sonderbare Verhältnisse; so finden wir, während die Stadt an Fürstenberg versetzt war, umgekehrt die fürstenbergischen Orte Wolterdingen und Thannheim 1371 an die in Bräunlingen sitzende Familie v. Lanzenhofen verpfändet.

1358 verlieh Herzog Rudolf IV. von Österreich der Stadt das Recht, alle Donnerstag einen Wochenmarkt abzuhalten, und am 15. April 1364 gab er ihr einen neuen Freiheitsbrief, bestätigte die bisherigen Privilegien und gestattete ihr, freie Leute als Bürger aufzunehmen; eine Ausnahme wurde nur für die Klosterleibeigenen gemacht, offenbar mit Rücksicht auf die in Bräunlingen befindlichen großen Klostergüter, die doch bebaut werden mußten.

1366 gelobten die Bräunlinger, den Erbvertrag zwischen Österreich und Kaiser Karl IV. von Luxemburg anzuerkennen und eintretenden Falles zu halten.

1369, 30. Nov., Freiheitsbrief Herzog Leopolds III., des Gründers der Steiermärker Linie des Hauses Österreich, der später in der Schlacht bei Sempach fiel.

Vom Jahre 1388 finden sich zwei Einträge im alten Konstanzer Ratsbuche, in welchen von einem Feldzuge gegen Braunlingen gesprochen wird und „von der Stadt Volk, das uf dem Feld ze Brülingen ist". Bis jetzt weiß niemand zu künden, was es mit diesem Feldzuge für eine Bewandtnis hatte; auch Archivrat Baumann, ein vorzüglicher Kenner der Geschichte hiesiger Gegend, erklärte mir auf Befragen, er sei hier ratlos. Es muß sich wohl um eine Fehde gegen Zollern gehandelt haben, welches gerade damals das Besatzungsrecht in Braunlingen pfandweise inne hatte; hier wird sich vielleicht noch etwas ermitteln lassen. Vielleicht wurde bei dieser Fehde die Bräunlinger Burg zerstört, 1358 wird sie letztmals urkundlich erwähnt, von da an nur noch die 4 Burgsäße unten in der Stadt. Solche Notizen über Fehden finden sich mehrfach, ohne daß wir Genaueres darüber erfahren, z. B. von Werner von Dettingen, der 1326 bei Brülingen gefangen genommen wurde.

In die Burg hatten die Burglehen gehört, die erst im 18. Jahrhundert an Bräunlinger Bürger verkauft wurden, und ferner das Vogtrecht (27. September 1316),

eine Abgabe, deren Ursprung nicht bekannt ist, die sich aber bis weit in die badische Zeit erhalten hat. Welche Güter es ursprünglich waren, die hier Vogtrecht bezahlen mußten, ist keineswegs klar, es waren lange nicht alle, wohl aber mußte z. B. das Stehelin v. Stockburgische Gut und der Pfarrer Vogtrecht entrichten, obwohl die Geistlichen nach dem Dießenhofer Recht sonst steuerfrei waren; nur so viel steht fest, daß diese Abgabe nichts zu tun hat mit dem Hofstattzins des Dießenhofer Rechtes. Schon sehr früh sah sich Österreich gezwungen, das Vogtrecht zu versetzen, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hatte es ein Heinrich der Prümsi; von ihm kaufte es um 1440 Konrad v. Hornberg, aber schon 1448 wußte selbst Österreich nicht mehr zu sagen, was es mit dieser Abgabe eigentlich für eine Bewandtnis habe. Die bis jetzt nicht veröffentlichte Urkunde befindet sich in Karlsruhe. Im 16. Jahrhundert besaßen die v. Schellenberg das Vogtrecht, es war schon längst keine Steuer mehr, sondern ein reines Privatrecht geworden, sie verpfändeten den größten Teil davon 1607 an die v. Bodman, welche es wieder dem Oberschultheißen Elias Gumpp verkauften. Später zersplitterte es sich in viele Hände, wurde offenbar auch zum Teil abgelöst und erst 1845 aufgehoben. Es entstanden oft ganz eigenartige Verhältnisse dabei, so kaufte 1751 der Kirchenfonds den Teil des Vogtrechts, den der Pfarrer zu bezahlen hatte, und infolgedessen mußte fast 100 Jahre lang der Pfarrer an den Kirchenfonds eine Abgabe entrichten, die vor 5 bis 600

Jahren seine Vorgänger dem Burgvogt zu steuern hatten. Ich kann nicht umhin, hier eine Verfügung des Stabsamts Bräunlingen vom Jahre 1837 im Auszug wiederzugeben: „Die hiesige Pfarrei muß an die hiesige Kirchenstiftung jährlich 10 Malter Früchte als Vogtrecht entrichten. Um nun den Nachweis liefern zu können, daß dieses Vogtrecht wirklich eine von den ehemaligen Schutz- und Schirmrechten herrührende alte Abgabe sei, muß man aus älteren Grund- und Lagerbüchern eruieren können Man trägt daher dem Bürgermeister auf, diesfalls in den alten Lagerbüchern (!) nachzusehen." Antwort des Bürgermeisters: man könne nichts finden, die „Akten" seien vermutlich im Kriege von 1790 abhanden gekommen.

1393 wurde eine neue Stadtordnung eingeführt, die die Bestimmungen des Dießenhofer Rechts in vielen Punkten ergänzt oder abändert, sie ist in einer Abschrift von 1502 erhalten und war bisher nicht bekannt, wird aber demnächst veröffentlicht werden; diese Stadtordnung enthält auch eine kurze Beschreibung der Stadt, der Allmende und des Stadtwaldes. Nachstehend gebe ich einige Auszüge daraus:

6. Wölher frombder gen Prullingen kompt und doselbs zû burger ufgenomen und empfangen wurdet und besitzt daa burgrecht jar und tag unansprechlich, gerüwigklich, der haut also dann alle frihait und recht, wie ander burger und altsidling alhie, es fügte sich dann, das sein herre nit inlendig were, oder sein abtrielige mit wissend wurden sige.

7. Und were der were, der also unser burgrecht erlangt, oder mit uns vertedingt und überkomen, seszhaft, oder alhie dienstlich wonhaft, von desselbigen wegen sol niemant und kainer andern herrn oder gotzhüsern weder velle (Todfall), erbe, noch anders geben, vervolgen, noch werden lauszen. Und wer solichs verbrech oder überfür, der verlürt gemeiner statt zů peen und straf 10 pfund heller und soll darzů von stund an usser der statt bliben und darin nie mer komen.

8. Wolher und wer zů Prullingen sesshaft wonet und sitzt, es sig uf den nüwen burgsässen oder sust in der statt, der sol stüren, wachen, hüten, raisen, fronen und dienen, nünt usgenomen, er habe dann besonder frihait jedes artikels darfür, als sich mit uns (den Bürgern) in satzwis umb ain jerlichen zins veraint und betragen.

Da hier die Fronden erwähnt werden, so sei bemerkt, daß es Herrenfronden in Bräunlingen nicht gegeben hat, wenigstens nicht in österreichischer Zeit; wie es früher war, wissen wir nicht. Dagegen gab es Stadtfronden, z. B. für Unterhaltung der Wege, Bebauung des Stadtfeldes, die Beifuhr des Schultheißenholzes u. s. w., und natürlich Kriegsfronden, z. B. Vorspann und Schanzarbeiten, mit denen namentlich in den späteren Jahrhunderten die Bewohner der ganzen Gegend viel geplagt wurden.

Um die Wende des 14. Jahrhunderts war Bräunlingen wieder versetzt, und zwar diesmal für 1600 Gulden an die gleichfalls österreichische Stadt Villingen. Im Jahre 1405 löste der österreichische Landvogt Rudolf v. **Wolffurt** sie persönlich ein und brachte dadurch die Pfandschaft an sich; sein Sohn Wolf bestätigte der Stadt ihre alten Freiheiten den 6. Februar 1406. Am 19. Mai 1412 gab dann Wolf v. Wolffurt diese Pfandrechte seiner Schwester Anastasia, die Ehrhard v. **Falkenstein** (Oberamt Oberndorf) heiratete, als Heiratsgut mit.

1415 wurde Bräunlingen vorübergehend **Reichsstadt**, und das ging so zu: Herzog Friedrich IV. von Österreich lag mit Kaiser Sigismund aus dem Hause Luxemburg-Böhmen in Fehde und mußte infolge derselben verschiedene Besitzungen an das Reich abtreten, darunter auch Bräunlingen. Am 7. Juni 1415 nahm Graf Hans I. v. Lupfen, der gleiche, der auf dem Konstanzer Konzil die Hinrichtung des Hieronymus v. Prag vollziehen mußte, die Bräunlinger namens des Reiches in Eid und Pflicht. Diese Periode dauerte aber nicht lange, und schon 1425 ordnete der Kaiser an, daß die Stadt wieder an Österreich zurückzugeben sei, doch ist es immerhin sonderbar, daß noch 1430 der Kaiser den Bräunlingern ihre von Österreich gegebenen Stadtprivilegien selbst bestätigte, und zwar ohne Österreichs und seiner Rechte auch nur mit einem Worte zu gedenken. Aus den anderen Urkunden jener Zeit ersehen wir nur, daß Verwaltung und Wandel in der Stadt

in der bisherigen Weise weitergingen, so daß aus ihnen nichts über die staatsrechtlichen Verhältnisse zu entnehmen ist. Eine Erinnerung aus der reichsstädtischen Zeit besitzt Bräunlingen aber, die jetzt noch täglich zu den Ohren der Einwohnerschaft tönt, es sind die Glocken der alten Gottesackerkirche, diese stammen von 1425.

Vom 25. Juli 1431 liegt eine auch für die Geschichte von Donaueschingen bemerkenswerte Urkunde vor: die ehrbaren Mannen des Gerichts zu Donaueschingen erklären, es sei bei ihnen alter Brauch, daß, wenn sie mit einem Urteil nicht einhellig seien, der Fall ausgetragen werde vor Schultheiß und Rat zu Bräunlingen, und im vorliegenden Falle geschah das auch.

Nach Rückgabe der Stadt vom Reiche an Österreich trat natürlich sofort Ehrhard v. Falkenstein wieder mit seinen ererbten Pfandansprüchen hervor, erst 1437 kam es zu einem Vergleiche, wonach er auf diese verzichtete; dagegen verpflichtete sich die Stadt, die 1600 fl. für Österreich selbst aufzubringen, und die Villinger versprachen den Bräunlingern am 31. Juli 1437, ihnen dazu behilflich zu sein. Gleichzeitig kam ein Vertrag zwischen diesen beiden Städten zustande, wonach sämtliche Bräunlinger Bürger in Zukunft auch Villinger Bürger sein sollten und umgekehrt. Durch zwei ähnliche Verträge hatten die Bräunlinger schon im Jahre 1354 und 1356 das Waldshuter Bürgerrecht erworben, jedoch nur auf 12 Jahre, und dieses Übereinkommen scheint dann nicht mehr erneuert worden

zu sein; zwischen Villingen und Bräunlingen dagegen bestand das gegenseitige Bürgerrecht bis ins 19. Jahrhundert, also weit über 350 Jahre.

Die letzte Rate der Pfandschuld bezahlte Bräunlingen 1441 an den Falkensteiner, zum Dank dafür hatte Herzog Friedrich IV. von Österreich, genannt Friedrich mit der leeren Tasche, der Stadt versprochen, sie solle nie wieder versetzt werden (16. Sept. 1437), und Kaiser Friedrich III. stellte ihnen 1442 einen neuen Freiheitsbrief aus. Allein zur Aufbringung dieser damals sehr großen Summe hatten sich die Bräunlinger entschließen müssen, Geld aufzunehmen, und von den betreffenden Schuldforderungen hatte Graf Heinrich v. Fürstenberg 700 fl. an sich gebracht; von ihm bedrängt und von Österreich im Stich gelassen, sahen sich die Bräunlinger gezwungen, am 28. April 1444 eine Urkunde zu unterzeichnen, die zweifellos nicht so ganz freiwillig ausgestellt war, wie sie sich den Anschein gibt. Sie erklärten darin, da die Stadt ohne Schutz und ihr Herr, Herzog Sigmund von Österreich, außer Landes sei, so begaben sie sich in Schutz und Schirm des Grafen Heinrich v. Fürstenberg und verpfändeten sich selbst demselben für 1600 fl. mit Zustimmung der Räte ihres Herzogs. Es war das nur eine geschraubte Form, um die feierliche Erklärung Österreichs von 1437 zu umgehen, die Stadt solle nie wieder versetzt werden; wer weiß, was für Manipulationen angewendet wurden, sie zu einem solchen Schritte zu bewegen, und daß er den Sympathien der Bräunlinger

nicht entsprach, geht schon daraus hervor, daß sie am 5. Juni 1447 den Herzog von Österreich anriefen, einen Streit zwischen ihnen und der Stadt Engen zu schlichten, nicht ihren neuen Schirmherrn, den Grafen v. Fürstenberg. Aber es sollte noch ganz anders kommen; diese Verpfändung der Stadt, die letzte übrigens, war die schwerste und bildet eins der interessantesten Kapitel der Stadtgeschichte.

Nachdem 1450 Herzog Albrecht VI. nochmals von Fürstenberg 1100 fl. auf die Stadt geliehen hatte, sah sich Österreich ganz außer stande, sie wieder einzulösen, und 1460 trat Herzog Sigmund, übrigens ein notorischer Verschwender und Übelhauser, sie ganz an Fürstenberg ab und entband die Bürger ihres Eides; doch sei hier gleich bemerkt, daß dieser Akt später von Kaiser Friedrich III. als dem Ältesten des Hauses Österreich nicht anerkannt und mit Erfolg angefochten wurde. Einstweilen war die Abtretung aber Tatsache, Graf Heinrich VI. von der Kinzigtaler Linie des Hauses Fürstenberg ließ sich am 31. Oktober 1460 von den Bräunlingern huldigen und darüber eine Urkunde ausstellen, die zwar sehr harmlos klingt, doch erklärten nachher die Bürger, der Graf sei mit Reisigen in die Stadt gekommen unter dem Vorwande, gegen die Schweizer zu ziehen, habe die Bürgerschaft aufs Rathaus berufen, sie dort umstellt und zu einem unbilligen Eide gezwungen; wer sich weigerte, wurde gefangen gesetzt. In der ersten Zeit scheint es immerhin noch leidlich gut gegangen zu sein, bald fing man aber an, die Bürger wie

leibeigene Bauern zu behandeln, achtete ihre Freibriefe nicht, verlangte die Steuern doppelt und versuchte schließlich, sie ganz zu Leibeigenen zu machen. Riezler, der fürstenbergische Geschichtschreiber, bezeichnet dies als einen ärgerlichen Handel, der einen Schatten auf die Regierungszeit Heinrichs VI. geworfen habe.

Jedoch die Bräunlinger waren nicht gewillt, sich das gefallen zu lassen. 1489 zogen zunächst zehn Bürger nach Villingen aus, der Graf, darüber aufgebracht, drohte mit Köpfen und Ersäufen, und nun ereignete sich etwas einzig Dastehendes: der größte Teil der Bürgerschaft, voran Schultheiß und Rat mit Siegel und Fahnlein der Stadt, mit Vieh und Pferden, zogen aus nach Villingen und blieben daselbst bis nach Austrag der Sache vor dem Schiedsgericht zu Ulm am 2. Juni 1490, also über ein halbes Jahr. Von Villingen aus beschwerten sie sich beim Schwäbischen Bund, und nach langem Hin und Her erließ endlich Kaiser Friedrich III. ein geharnischtes Sendschreiben an Heinrich VI. von Fürstenberg, worin er dem Grafen befahl, „bei Vermeidung Unserer und des Reiches schwerer Ungnad" die Bräunlinger bei ihren alten Rechten und Privilegien zu belassen. Darauf kam es in Ulm zu einem Schiedsgerichte und der Graf mußte sich verpflichten, die Stadt bei ihren „Freiheiten, Rechten und altem Herkommen" zu belassen, dagegen sollten die Bürger in die Stadt zurückkehren. Einstweilen blieb diese aber noch in der Hand Fürstenbergs, da die Pfandsumme noch auf ihr stand.

In diese Zeit fällt eine bemerkenswerte Gerichtsurkunde vom 13. April 1491: Schultheiß und Rat zu Bräunlingen, im Namen des Landgrafen von Fürstenberg an freier Landstraße zu Gericht sitzend (an freier Landstraße deshalb, weil die Stadt innerhalb ihrer Mauern in ihrem eigenen Namen Recht sprach), verurteilen den Ritter Hans v. Hüfingen, genannt Schultheiß, wegen Totschlags, daß er mit seinem Gute dem Grafen, mit seinem Leibe den Freunden des Erschlagenen verfallen sein solle. Unter gewöhnlichen Verhältnissen saßen Schultheiß und Rat unter der „Richtlaube" zu Gericht, die mitten in der Stadt an der Stelle der heutigen Kirche lag; in einer darauf bezüglichen Urkunde vom 30. Juli 1402 druckt das fürstenbergische Urkundenbuch irrtümlich „Ratslaube", im Original heißt es Richtlaube.

Die oben erwähnte Familie v. Hüfingen, genannt Schultheiß, hat rund 100 Jahre in Bräunlingen gesessen und war daselbst mit dem Burgsäß „Freiheit" belehnt, 1504 starb sie mit Hans II. aus. Vorher wohnte das Geschlecht in Hüfingen und hatte seinen Namen daher, weil es daselbst erblich das Schultheißenamt unter der Hoheit der v. Blumberg innehatte; warum sich dieses Verhältnis später löste, ist unbekannt. Die Familie darf nicht mit den Herren v. Hüfingen verwechselt werden, dem alten Ortsadel der Stadt dieses Namens, doch wohnte auch letztere im 14. Jahrhundert nicht mehr zu Hüfingen, sondern in Bräunlingen und starb daselbst in unbekanntem Jahre, aber vor 1399, aus. Ihr Gut, das noch lange der

v. Hüfingen Hof hieß und zu dem auch die jetzt abgegangene obere Mühle an der Breg gehörte, erblen halbteilig die Herren v. Munchingen und v. Neuneck, doch wissen wir nicht genau, wo dieser Hof lag, die obere Mühle dagegen stand im heutigen Gewann Gerbe.

Endlich 1492 gestattete Maximilian I. von Österreich den Bräunlingern „auf ihr untertäniges Bitten", sich selbst wieder von der fürstenbergischen Pfandschaft loszukaufen und zu seinem Hause zurückzukehren; dies war die letzte Verpfändung der Stadt, an den hierdurch entstandenen Schulden hatte sie aber noch lange zu tragen. Als Ersatz dafür wurde ihr von Österreich Steuerfreiheit bewilligt und tatsächlich haben die Bräunlinger bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts keine Steuern bezahlt, abgesehen von gelegentlichen Kriegsauflagen. Die Folge davon war, daß Österreich nun auch kein direktes Interesse daran hatte, sich um Bräunlingen viel zu kümmern, zumal dasselbe eine weit entlegene Enklave mitten im Fürstenbergischen war, und im 16. und 17. Jahrhundert hat es zweifellos oft jahrelang nicht danach gefragt, was die Bräunlinger trieben, so daß diese, von ganz besonderen Fällen abgesehen, lange Zeit so gut wie selbständig waren, selbständiger als manche kleine Reichsstadt, die unter einem ernannten Reichsvogte oder Reichsschultheißen stand, und in denen die Verhältnisse oft lange nicht so paradiesisch waren, wie wir uns dieselben gerne ausmalen.

Bezeichnend für die große Selbständigkeit der Stadt ist auch, daß die Verträge, die aus den späteren, fortgesetzten Streitereien mit Fürstenberg hervorgingen, fast alle abgeschlossen wurden nicht zwischen Österreich und Fürstenberg, sondern zwischen Schultheiß und Rat zu Bräunlingen und Fürstenberg, obwohl es sich immer um Rechte handelte, über die zweifellos der Landesherr zu verfügen gehabt hätte; nicht einmal nachträgliche Genehmigung desselben wurde ausbedungen. So geschah es 1521, 1561 und sogar noch 1758. Im Jahre 1582 wurde ein Grenzstreit mit Hüfingen nicht zwischen den beiderseitigen Landesherren ausgetragen, sondern zwischen Schultheiß und Rat zu Bräunlingen und den Freiherren v. Schellenberg, den damaligen Ortsherren von Hüfingen. Auch persönlich genoß der Bräunlinger Bürger eine viel selbständigere Stellung als seine Nachbarn; in den Eheverträgen des 17. und 18. Jahrhunderts z. B. wird sehr häufig bemerkt, wenn es sich um die Ehe zwischen einem Bräunlinger und einer Fürstenbergerin handelte, oder umgekehrt, der Heiratspakt sei von seiten des fürstenbergischen Ehegatten unter Vorbehalt der Zustimmung seiner Obrigkeit abgeschlossen, auf Bräunlinger Seite wurde dagegen ein solcher Vorbehalt niemals gemacht und auch nicht verlangt.

Vorgesetzte Behörde der Stadt und Appellationsgericht in Zivilsachen war die Vorderösterreichische Regierung, die ursprünglich zu Ensisheim im Ober-Elsaß ihren Sitz hatte, als diese Stadt aber im 30jährigen Kriege französisch wurde,

nach Freiburg, zeitweilig auch nach Waldshut und Konstanz verlegt wurde. In Strafsachen gab es überhaupt keine Appellation, hier war der Rat erste und letzte Instanz; doch wurde es in der Neuzeit üblich, in schweren Kriminalfällen den Rat der juristischen Fakultät Freiburg, des Villinger Rates oder eines geistlichen Ordens einzuholen, bevor man das Urteil fällte, das sofort vollstreckbar war. Erst 1782 wurde auch in Strafsachen die Appellation eingeführt. Die eigene Gerichtsbarkeit, hohe und niedere, hatte der Rat bis ins 19. Jahrhundert; auch darin bildete die Stadt eine Ausnahme von allen anderen Städten der Umgegend, Villingen natürlich immer ausgenommen. Dort überall wurde die hohe Gerichtsbarkeit längst durch den Landesherrn ausgeübt, in den fürstenbergischen Städten durch das Landgericht zu Geisingen, und nachdem dieses im 17. Jahrhundert aufgehoben worden war, durch das Oberamt Hüfingen; die niedere Gerichtsbarkeit dagegen lag fast ganz den fürstenbergischen Ämtern ob, so daß z. B. in Hüfingen der Rat schließlich nicht einmal so viel Befugnisse zu retten vermochte, wie ein heutiger Gemeinderat, dessen Beschlüsse doch nicht mehr vom Bezirksamt einfach umgestoßen werden konnen.

Gleich die nächste Zeit nach der Pfandlösung von Fürstenberg brachte uns den Schweizerkrieg, eine der kläglichsten Epochen deutscher Geschichte, und die Schweizer drangen sengend und brennend bis in unsere Gegend; Bräunlingen blieb zwar unberührt, aber wir erfahren 1499,

daß Stadt und Umgegend lange Zeit mit zahlreichen Kriegsvölkern belegt waren.

Anläßlich der Liga von Cambrai 1508—1512 zog das Bräunlinger Kontingent mit den Breisgauern nach Italien; ob und was sie dort für Heldentaten verrichteten, vermeldet die Geschichte nicht, wir wissen nur, daß den Bräunlinger Knechten der Sold jeweils durch Vermittlung des Freiburger Rates über die Alpen zugeschickt wurde.

Wie unter ihren damaligen, äußerst günstigen Verhältnissen es der Stadt beikommen konnte, sich am **Bauernkriege** (1524—1525) zu beteiligen, ist noch nicht genügend aufgeklärt; die sämtlichen Beschwerdepunkte der Bauern, die fast alle sehr wohl begründet waren, lagen in Bräunlingen überhaupt nicht vor, und im ersten Jahre des Krieges, 1524, nahmen sie auch noch nicht am Aufstande teil, sondern verschlossen dem Bauernführer Hans Müller von Bulgenbach die Tore. Im folgenden Jahre schlug aber die Stimmung um, am 15. April 1525 öffnete man den aufständischen Bauern die Stadt und schloß sich ihnen offen an, man glaubte anscheinend, die Bauern würden obsiegen und es sei das Klügste, sich bei Zeiten mit ihnen gut zu stellen; dann aber vermute ich auch, daß die Spannung, die immer zwischen den Bürgern und den Inhabern der adeligen Burgsitze in der Stadt bestand und auch später noch zu Gewalttätigkeiten führte, hier eine Rolle gespielt hat. So viel steht urkundlich fest, daß die Bräunlinger das wichtigste Burgsäß, die Freiheit, plünderten

und auch mithalfen, die schellenbergische Burg Neuenburg zu zerstören; offenbar verübten sie auch noch weitere Gewalt an den adeligen Besitzungen.

In diesem Kriege befanden sie sich im schroffen Gegensatze zu den Villingern, mit denen sie sonst immer gleiche Schicksale gehabt und gemeinsame Sache gemacht haben, denn Villingen hielt im Bauernkriege zur Adelspartei. Am 31. Mai 1525 halfen daher die Bräunlinger, den Villinger Dependenzort Grüningen plündern und trieben dort das Vieh weg, die Villinger dagegen verbrannten am 26. Juni vor den Augen der Bräunlinger den ausständischen fürstenbergischen Ort Wolterdingen. An diesem Tage wird es wohl den Bräunlingern nicht recht geheuer gewesen sein, denn in Wolterdingen kann man von hier aus mit bloßem Auge jedes einzelne Haus erkennen. Den 7. Mai 1525 zog Hans Müller von Bulgenbach mit einem großen Bauernheer über Hüfingen und Bräunlingen das Bregtal herauf und zerstörte noch am gleichen Tage die Burg Zindelstein; am folgenden Tage nahmen und zerstörten die Bauern, denen sich auch Hüfinger und Bräunlinger angeschlossen hatten, die Burg Neufürstenberg bei Hammereisenbach, den dortigen fürstenbergischen Obervogt Böhem ließen sie durch die Spieße laufen. Auf weitere Einzelheiten einzugehen verbietet mir der Umfang dieser Arbeit. Natürlich mußten sie dies alles nach Niederwerfung des Aufstandes büßen, am Laurentiustag 1525 wurden die Bräunlinger mit Wehr und Harnisch auf den Kirchhof zu Villingen geladen, dort

mußten sie ihre Waffen zerbrechen und ihrem Landesherrn wieder huldigen; dann strafte man jeden um 6 Gulden und gebot ihnen, was sie geraubt hätten, alles wieder zu ersetzen bei Verlierung Leibs und Lebens. Außerdem nahm man ihnen ihr Fähnlein und ihre Geschütze, „12 Hagenbüchsen und einige große Geschütze", hingerichtet wurde aber keiner; nur der Schultheiß Benedikt Metzger wurde von der allgemeinen Amnestie ausgeschlossen, doch war er schlauerweise an unbekannten Orten abwesend und muß später begnadigt worden sein, denn er lebte noch 1540 vergnügt und zufrieden in Bräunlingen.

In diesem Aufstande handelte es sich offenbar weniger um einen beabsichtigten Abfall von Österreich, denn dem Hause Habsburg hat die Stadt durch alle Jahrhunderte eine ganz auffallende Anhänglichkeit bewahrt, sondern, wie gesagt, um eine eingewurzelte Gegnerschaft gegen die großen adeligen Güter in Braunlingen, die ihrerseits noch mit besonderen Privilegien ausgestattet waren und mit deren Inhabern die Bürgerschaft bis zur Aufhebung dieser Güter im 18. Jahrhundert immerzu handelte. So eifersüchtig sie auf ihre eigenen Rechte waren, so schnell zeigten sie sich bereit, diejenigen der adeligen Güter mit Füßen zu treten; im Bauernkriege erblickten sie daher vermutlich eine vorzügliche Gelegenheit, mit den Sonderrechten derselben gründlich aufzuräumen, und nachdem sie zu Hause fertig waren, halfen sie den umliegenden fürstenbergischen und schellenbergischen Bauern, mit ihren Adeligen gleichfalls abzurechnen.

Die lange Friedenszeit des 16. Jahrhunderts und bis zum 30jährigen Kriege hin, die in unserer Gegend eigentlich nur durch das kurz vorüberziehende Gewitter des Bauernkrieges eine nennenswerte Unterbrechung erlitt, und die günstigen politischen Verhältnisse waren natürlich für die innere Entwicklung Bräunlingens sehr vorteilhaft. Aus allen Urkunden jener Zeit weht uns ein Hauch von Wohlstand und einem gewissen Bürgerstolz und Bürgertrotz entgegen; Schultheiß und Rat belieben in ihren Urkunden einen Ton anzuschlagen, als wären sie allein auf der Welt. Die Stadt als solche litt freilich noch lange unter den Schulden, die durch die Pfandlösung entstanden waren, die Zimmerische Chronik behauptet aus jener Zeit, der Bräunlinger „Gemeindeschatz“ sei damals in einer Schweinsblase verwahrt gewesen; das Holz, heute der Hauptreichtum der Gemeinde, hatte fast keinen Wert, und wenn auch die Stadt keine Steuern an Österreich abführen mußte, so wurden doch Steuern für die Stadt erhoben, im heutigen Sinne also Umlagen.

Die Reformationszeit scheint in Bräunlingen ziemlich spurlos vorübergegangen zu sein, doch muß erwähnt werden, daß Graf Friedrich v. Fürstenberg um 1543 an Österreich schrieb, die Bräunlinger nähmen Lutheraner, Zwinglianer und Wiedertäufer in die Stadt auf, namentlich aus der Schweiz; für seine umwohnenden Untertanen sei das nicht unbedenklich, wie sich schon im Bauernkriege gezeigt habe.

Im Innern kam es, wie gewöhnlich, periodisch zu Reibereien mit den Adeligen, so mit Ludwig Reif, genannt Welter v. Bleidegg, Arbogast v. Schellenberg und den Stehelin v. Stockburg, auch der Pfarrer beschwerte sich mehrmals bitterlich über Zehntverweigerung, kurz, ein gewisser gewalttätiger Zug in der damaligen Bürgerschaft ist nicht zu verkennen, namentlich zur Zeit des Schultheißen Philipp Dangeleisen; doch war das damals eine ganz schätzbare Eigenschaft, denn wer nicht die Ellenbogen gebrauchte, der wurde an die Wand gedrückt, das sehen wir in den benachbarten Städten ringsum, wo, wie gesagt, die Bürger längst den leibeigenen Bauern der Dörfer völlig gleich geworden waren. Einen etwas ernsteren Charakter nahm nur ein Streit mit Arbogast v. Schellenberg an, der eine Zeitlang Schultheiß war, 1571—1577 (?). Dieser, gleichzeitig Herr von Hüfingen und dort natürlich unumschränkter Gebieter über seine Untertanen, versuchte in Bräunlingen ähnlich zu schalten und maßte sich Rechte an, die nur dem Rate zustanden, z. B. Verhaftungen; allein diesmal wanderten die Bräunlinger nicht nach Villingen aus, sondern gingen ihm persönlich zu Leibe und ließen es an „Injuri- und Schmachworten" nicht fehlen. Die Regierung zu Ensisheim mußte zweimal eine Kommission nach Bräunlingen entsenden, um diesen Streit zu schlichten, und plötzlich hören wir, daß Arbogast nicht mehr Schultheiß ist; das Nähere können wir uns selbst denken. Von dem zahlreichen Material jener Zeit kann ich hier nur wenige Daten herausgreifen:

1522 verurteilten Schultheiß und Rat zwei Juden wegen Falschmünzerei zum Tode, das ausführliche Todesurteil ist erhalten. Aus dieser Zeit ist überhaupt eine ganze Anzahl Urkunden über Juden vorhanden, Satzbriefe und Gerichtsurkunden, zum Teil sehr beachtenswerten Inhalts, z. B. bedangen sich die Juden bei ihrer Aufnahme als Hintersassen in Bräunlingen immer aus, die Stadt dürfe keine andere Juden neben ihnen aufnehmen, offenbar wollten sie keine Konkurrenz haben. Die letzte Judenaufnahme datiert von 1651, später scheinen jüdische Familien nicht mehr in der Stadt gewohnt zu haben, auch jetzt sind keine hier ansässig. Wir beabsichtigen, die Bräunlinger Judenurkunden im Zusammenhange zu veröffentlichen, die meisten sind schon druckfertig. Der Name Judengasse hier stammt aber nicht von diesen Juden her, er kommt schon 1384 vor und scheint sogar noch viel älter zu sein; auch heißt eine Stelle im Bräunbach, der übrigens früher Rötenbach genannt wurde, Judenbad, aber dieser Name kann ebenfalls nicht von den Juden des 16. Jahrhunderts herrühren, ihnen war vertragsmäßig die Benutzung der städtischen Badstube gestattet. Diese lag neben dem ehemaligen Waldtor, wo jetzt Altbürgermeister Ketterers Haus ist. Es scheint demnach mehrere hundert Jahre vorher schon einmal eine Judenkolonie hier bestanden zu haben, von der wir aber nichts Genaueres mehr wissen.

Von ca. 1540 ist der erste bekannte Hexenprozeß in Bräunlingen. Die Hexe Ella Walli wurde verbrannt, ihr Geständnis ist erhalten, aber ohne Datum

1557 wurden die Stadtfreiheiten wieder durch Kaiser Ferdinand I. bestätigt, gleichzeitig aber viele, gänzlich veraltete Bestimmungen des Dießenhofer Rechtes aufgehoben; auch von Karl V. hatten die Bräunlinger eine Konfirmation, daß sie Stock und Galgen gebrauchen dürften, die ist zwar nicht mehr vorhanden, wird aber mehrfach erwähnt.

1564 Urfehde der Hex und Unholdin Barbara Hering, die auf der Folter nichts bekannt hatte. Sie schwort, zeitlebens Haus und Hofraite ihres Mannes nicht mehr zu verlassen außer zum Gang in unser Lieben Frauen Kapell. Bricht sie den Eid, so dürfen Schultheiß und Rat zu ihr richten mit dem Feuer.

1576 neue Stadtordnung (dritte) durch Erzherzog Ferdinand, den Gemahl der Philippine Welser, die auch Herrin von Bräunlingen gewesen ist. Sie ist sehr ausführlich, im Auszug wurde sie schon von Dr. Tumbült veröffentlicht. Auch aus dieser Stadtordnung gebe ich hier einige Stilproben:

Die Fischwasser sollent wie von Alter verbannt sein und umb ein jerlichen zins verlihen werden, doch mögent der Schultheiss und die 12 des Raths, Jeder in 14 Tagen einmal ein Essen Fisch mit dem baren und truckenen Fuss und in seinem Haus essen, gleicher Gestalt die vom Adel und Priesterschaft, daselbst sesshaft, auch thun mögen, aber weiter nit.

Als sich auch laider zu Breinlingen und anderen benachbarten Steten und Flecken hievor grosse Feuers-

noth begeben und sich befunden, dass darinnen der grösst Mangel und Schad, dass die Heuser mit Holzwerk gebauen und gedeckt gewest, und dann bei inen zu Breinlingen, mit Stainwerk zu bauen nit vil merers cost, als mit Holzwerk, soll fürohin bei allen denen, so von Nenem bauen, oder ire Heuser bessern wellen, dahin gearbeitet werden, dass si von Stain und nit Holzwerk bauen, auch hiermit Meniglichem verboten sein, ire Heuser, Stell, oder andere Gebeu mit Schindlen, Stran oder dergleichen zu decken, besonder allein mit Ziegeldechern.

Item es sollent auch alle Burger und Einwohner bei iren Aiden von den Juden kein Gelt noch Anders nit lehnen, auch nichts auf Borgs kaufen.

Die Bräunlinger **Ratsverfassungen** werde ich weiter hinten im Zusammenhang besprechen.

1599 Freibrief Kaiser Rudolfs II. Diese Freibriefe späterer Zeit bieten meist nichts Neues, sondern beschränken sich auf die Bestätigung der bisherigen Privilegien.

Der Anfang des 17. Jahrhunderts bis weit in den 30jährigen Krieg hinein verlief sehr ruhig, wenn wir nicht anführen wollen, daß die Stadt 1613 und 1614 einen schweren Konflikt mit ihrem Pfarrer Reinhard Mauonius hatte, ohne daß wir erfahren, warum eigentlich; es kam dahin, daß ihm der Rat das Betreten der Kirche untersagte und ihm die Kirchentür sperren ließ. Die Bürgerschaft muß im höchsten Grade über ihn aufgebracht gewesen

sein, denn im Ratsprotokoll vom 2. April 1614 findet sich der originelle Eintrag: „Gemeind beisammen gehabt und ihnen aufgetragen bei 5 Pfund Straf, den Pfarrer ungeprügelt und in Ruhe zu lassen, ihm auch die Fenster nicht mehr einzuwerfen." Aber auch der Pfarrer muß gewalttätig gewesen sein, am 18. März 1614 steht im Ratsprotokoll, er habe am Abend vorher grundlos nach einem Bürger mit der Hellebarde gestoßen und den einschreitenden Stadtknecht gleichfalls mit der Hellebarde bedroht, sowie den Schultheißen, Junker Hans Jakob Betz, schwer beleidigt. Auf Beschwerde beim Bischof wurde er anscheinend abgesetzt, verschwindet wenigstens spurlos aus den Akten. Solche kleine Sittenbilder finden sich in Menge in den Ratsprotokollen, deren Studium überhaupt in kulturgeschichtlicher Beziehung höchst instruktiv ist.

Aus dieser Zeit stammt auch ein Grabstein in der Gottesackerkirche, der schon Manchem Kopfzerbrechen verursacht hat; seine Inschrift lautet: „Den VI Aprilis anno 1609 starb der edel und hochgelehrte Herr Joannes Baptista de Stabili, Partenopaeius [aus Neapel, Parthenope], fürstlicher Durchlaucht zu Lothringen bestellter Mathematicus und Rath, dessen Seel Gott lebe und gnädig sei, amen." In hiesigen Akten findet sich nun, daß der Verstorbene mehrere Jahre lang in einem Bräunlinger Wirtshause gelebt und der gemeinen Sag nach ein großer Alchimista (Goldmacher) gewesen sei; nach seinem Tode belegte die vorderösterreichische Regierung sein

Vermögen mit Beschlag. Er vermachte der Pfarrei 60 Gulden zu einem Jahrtage für sich, diese lieh der damalige Pfarrer dem immer geldbedürftigen Hans Joachim Stehelin v. Stockburg und 1658 waren sie noch nicht zurückbezahlt. Es ist nicht unmöglich, daß über diesen Italiener, der eine Art Cagliostro gewesen zu sein scheint, in auswärtigen Archiven noch mehr zu finden ist, aber wo?

Die erste Zeit des **30jährigen Krieges** berührte unsere Gegend wenig, wenn auch schon 1622 die Stadt wegen Kriegsdurchzügen 600 fl. aufnehmen mußte, die schwere Zeit kam erst in den 30er und 40er Jahren. Am 6. Januar 1633 besetzten die Schweden unter Feldmarschall Horn die Stadt und plünderten sie, Horn blieb in Bräunlingen über Nacht und von hier aus forderte er Villingen zur Übergabe auf. Am 24. Januar 1634 versuchte eine Abteilung Franzosen, die Stadt zu stürmen, wurde jedoch von den Bürgern zurückgeschlagen; die Bräunlinger erbaten darauf von Villingen Hilfe, die Besatzung, die sie so lange hatten futtern müssen, habe sich beim Anzug der Franzosen aus der Stadt zurückgezogen, es fehle an Waffen, Führern und allem, nur nicht an Mut. Allein die Villinger sandten keine Hilfe, ebensowenig die Besatzung von Triberg, die fürstenbergischen Orte hatten sich schon vorher den Franzosen unterworfen; als daher diese unter Ville France mit Verstärkung wieder kamen, blieb dem kleinen Städtchen nichts anderes übrig, als sich zu ergeben. Die Franzosen hieben nun 15 Bürger

nieder, 2 hängten sie auf, plünderten die Stadt vollkommen aus und trieben alles Zug- und Weidvieh weg. Dieses Blutbad soll durch den Bürger Matheis Manz veranlaßt worden sein, der die Welschen durch sein böses Maul reizte (Ratsprotokoll 7. April 1634).

Am 28. Juni 1643 wurde die Stadt wieder von den Weimarern geplündert, doch sind das nur die schlimmsten Ereignisse, denn Kontributionen, Einquartierungen, Wegtreiben des Viehs und leichte Überplünderungen nahm man gar nicht mehr tragisch, sie kamen alle Tage vor. Zwischen hinein brandschatzte dann die württembergische Besatzung von Hohentwiel die Gegend und dehnte ihre Streifzüge bis nach Villingen aus, einmal schleppten sie auch den Stadtschreiber Glaser als Geisel mit auf ihre Feste, da eine Kontribution nicht sofort bezahlt werden konnte; was Wunder also, daß es nach dem Kriege mit dem früheren Wohlstande der Bräunlinger gründlich vorbei war. Eingeäschert wurde die Stadt freilich nie, aber noch 1676 lagen beim Dependenzorte Oberbränd viele Felder öde, die vor dem Kriege gerodet worden waren. Luzian Reich schreibt in seiner Geschichte von Hüfingen, Bräunlingen solle 4 Jahre nach dem 30jährigen Kriege nur noch 125 männliche Einwohner gehabt haben. Woher er das entnommen hat, weiß ich nicht, es scheint mir aber doch nicht ganz glaubhaft, denn in diesem Falle hätten Handel und Wandel in der Stadt völlig aufhören müssen, und das war nicht der Fall, wie man aus den Ratsprotokollen er-

ließ. Bettelarm waren aber die Bürger nach jenem fürchterlichen Kriege, und bezeichnend dafür sind einige Stellen aus den Ratsprotokollen:

Am 31. Oktober 1650 beschloß der Rat, sich bei der Regierung gegen Wolf Ferdinand von Schellenberg zu beschweren, „allein, wie man Mittel hab, daß der Bot abgefertigt werde, das sei die Frage;" ferner: „Am 13. September 1649 hab ich, der Stadtschreiber, den Rat gebeten, mir meine gebührende Bezahlung zu geben, weiß nicht, mit was Mitteln ich mein Brot haben soll;" doch der Rat mußte ihn bis nach der Aussaat vertrösten. Schon 1638 konnte dem Stadtschreiber wegen der „drangsaligen Zeiten" sein Gehalt nicht bezahlt werden.

Aber auch demoralisierend wirkte dieser endlose Krieg auf die Bürgerschaft, und es ist gewiß bezeichnend, wenn der Rat am 1. März 1633 den Bürgern das Rauben in auswärtigen Orten bei 10 Kronen Strafe verbieten mußte. Am 27. Mai 1633 heißt es wieder, wer den Württembergischen aber Kaiserlichen etwas gestohlen habe, es seien Pferde, Vieh oder sonst etwas, sei mit 10 Kronen zu bestrafen, und am Dienstag nach Mariä Himmelfahrt 1635: „Den Roßhändlern ist bei Strafe von 10 fl. verboten worden, von Straßenräubern Pferde zu kaufen oder solche an sie zu verkaufen." Auch kleinere Soldatentrupps waren keineswegs sicher vor den Bürgern, sie wurden ohne weiteres angefallen und ausgeplündert, gerade wie umgekehrt.

In die schlimmste Zeit des 30jährigen Krieges fällt, wie an vielen Orten, so auch in Bräunlingen die Periode der **Hexenprozesse**. Aus dem 16. Jahrhundert sind uns zwar auch schon zwei Fälle bekannt, die eigentliche Zeit der Hexenprozesse sind aber die Jahre 1632—35. Mir scheint, daß die fortwährenden Kriegsdrangsale, Angst, Hunger, Entbehrung, zerstörtes Lebensglück u. s. w. die Bevölkerung an vielen Orten in einen Zustand geradezu krankhafter Überreizung versetzt haben müssen, anders kann ich mir dieses eigentümliche zeitliche Zusammentreffen nicht erklären. Man sollte doch meinen, geistig normale Menschen, selbst wenn sie im übrigen an Hexen glaubten, hätten in jener Zeit Besseres zu tun gehabt, als wochenlang alte Weiber zu foltern und hinzurichten. In Bräunlingen kam sogar der übrigens nicht vereinzelte Fall vor, daß ein Mädchen sich selbst als Hexe anzeigte und dann hingerichtet wurde; hier handelte es sich wohl um Falle schwerster Hysterie oder direkt Geistesstörung. Oberschultheiß war damals Hans Ulrich v. Ramschwag, 1627—1640 (seit seinem Vorgänger Ernst von Schellenberg, 1620—26, war der Titel Oberschultheiß aufgekommen, die Funktion blieb die gleiche), derselbe fungierte, wie dies in „Malefizsachen" der Brauch war, vor dem Rate als öffentlicher Ankläger der Hexen; den Vorsitz führte in diesem Falle immer der Stabhalter. Wie viel „Unholdinen" im ganzen hingerichtet wurden, läßt sich nicht sicher sagen, von etwa 8 sind die Prozeßakten vorhanden, und ein Prozeß steht im Rats-

protokollbuch, anfangs des 19. Jahrhunderts waren aber noch mehr vorhanden; übrigens war auch ein Mann darunter, er hieß Zirlewagen, und der Name kommt heute noch hier vor. Die Bräunlinger Hexenprozesse sind schon einmal im Jahre 1836 von Professor Schreiber im Freiburger Adreßkalender veröffentlicht worden. Hier im 17. Jahrhundert verbrannten die Bräunlinger ihre Hexen nicht, sondern enthaupteten sie und verbrannten dann den Leichnam.

Gleich nach dem 30jährigen Kriege und zum Teil auch durch ihn veranlaßt, gerieten zwei **Burgsässe** in Bräunlingen in Konkurs, das schellenbergische 1654 und das Ramischwagische 1658, oder eigentlich drei, denn das schellenbergische Gut, der heute Schloß genannte Gebäudekomplex, der aber früher größer war, ist im 16. Jahrhundert durch die Verschmelzung von zwei mittelalterlichen Burgsässen entstanden. Dies war natürlich ein wichtiges Ereignis für die kleine Stadt. Vom schellenbergischen Gute konnte nur das Eigengut in die Gant hereingezogen werden, nicht die österreichischen Lehen, zu denen auch das „Freihettshaus" gehörte, der östliche Flügel des Anwesens; diese verblieben der Familie noch einige Zeit, bis Wolf Ferdinand von Schellenberg wegen Majestätsbeleidigung auf fünf Jahre aus Österreich verwiesen und seiner Lehen für verlustig erklärt wurde. Der Landesherr, Erzherzog Ferdinand Karl, verkaufte sie alsdann 1660 an den Oberschultheißen Elias Gumpp und zwar als freies Eigentum, 1681 kauften die

Schellenberg aber wieder einen Teil ihres alten Anwesens zurück.

Das **Freiheitshaus**, auch die Freiheit genannt, hat eine recht interessante Geschichte, die ich ausführlich bearbeitet habe; mit ihm waren seit Eingehen der Burg die Burglehen verbunden. Im 15. Jahrhundert saßen auf diesem Gute die v. Hufingen, gen. Schultheiß, nach ihrem Aussterben 1504 erhielt es ein kaiserl. Beamter, Andreas Katz, und von ihm der damalige Obervogt Wächter zu Triberg. Aus seiner Zeit liegt von 1522 ein sehr beachtenswerter Vertrag mit der Stadt folgenden Inhalts vor: Wächter hat das freie Burgsäß nebst Gütern von Österreich zu Lehen empfangen mit allen Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, wie die von Alters Herkommen sind; dessen wollen ihn die von Breinlingen nit irren, sondern dabei bleiben lassen ungehindert, wie der edel und gestreng Hans Schultheis selbige inne gehabt; Wächter hat aber nach Güter hinzugekauft, die dem freien Burgsäß nit anhangen, sondern unserer Stadt mit Steuer, Wacht und aller Obrigkeit zustehen, darüber sind Streitigkeiten entstanden. Für diese Güter verspricht nun Wächter, unserer Stadt Pfennigpflegern jährlich auf St. Martins, des heiligen Bischofs Tag 2 Gulden zu steuern, das freie Burgsäß und die Lehengüter sind dagegen aller Steuer, Wacht und anderer Beschwerde frei. Dingt er Knechte, so sie nit reisig wären, so sollen sie dem Haus Österreich und unserer Stadt huldigen und schwören, wie andere Dienstknecht auch.

1524 schloß man dann einen weiteren Vertrag: Benediktus Wachter, Obervogt von Triberg, hat ein alt Haus und Gärtlein, an seinem freien Burgsäß gelegen, gekauft, das zu unserer Stadt Obrigkeit, hoch und nieder, zu dienen gehörig und verbunden gewesen ist; es kommt nun folgender Tausch und Wechsel zustande: Wachters Scheuer und ein Grundstück daran, zwanzig Schuh überzwerch und so breit die Scheuer ist, das alles bisher in das freie Burgsäß gehört hat, soll in Zukunft in unserer Stadt Obrigkeit, hoch und nieder, dienen und gehörig sein, wogegen das erkaufte alte Haus und Gärtlein in ewige Zeit in das freie Burgsäß gehören, geachtet und gehalten werden soll.

Nach Wachter besaß dieses Anwesen Ludwig Neif, gen. **Welter v. Bleidegg**, ein aus dem Thurgau stammender Adeliger, der auch eine Zeitlang Schultheiß zu Bräunlingen wurde, bis 1570, und von ihm ging es auf die v. Schellenberg über. Von diesen erhielt es bis in die neueste Zeit den Namen schellenbergisches Gut. Die Gemeinde hat im laufenden Jahre, um die Erinnerung daran wieder aufzufrischen, die Wappen der v. Hüfingen, gen. Schultheiß, und der Freiherren v. Schellenberg an dem alten Freiheitshause anbringen lassen. Es war, wie gesagt, mit besonderen Privilegien ausgestattet, in denen es u. a. heißt: „Es ist mit sonderbarer [besonderer] adeliger Freiheit begabt, daß weder Rat noch Bürgerschaft um keinerlei Sachen willen, es treffe Leib, Leben oder Gut an, darum

einigen Eingriff zu tun, wie auch sonsten nichts zu schaffen oder zu gebieten haben, sondern muß ein Stadtknecht, da er in dem Schloß etwas auszurichten, seinen Stab vor der Pforten lassen und bei seinem Zurückgehen dessen erst wieder gewartig sein." Noch 1691 ereignete sich ein ganz eigentümlicher Fall: Sigmund Regnatus v. Schellenberg hatte in seinem Hause ein Frauenzimmer, das allgemeines Ärgernis erregte, und da er der Aufforderung des Rates, sie zu entfernen, nicht Folge leistete, wandte sich der letztere an die vorderösterreichischen Wesen (Landstände); diese entsandten dann nach nochmaliger fruchtloser Vermahnung einen Führer und sechs Musketiere nach Braunlingen, die am 19. September 1691 die genannte Katharina Brunner aus Schellenbergs Haus holten. Alsdann brachte sie der Stadtknecht über die Donaueschinger Banngrenze.

Auch mit diesem Sigmund Regnatus stritt man sich immerzu herum, u. a. heißt es am 25. September 1684 im Ratsprotokoll, der Oberschultheiß (J. R. Gumpp) sei am Tage zuvor in die Kirche gekommen und habe seinen Amtsstuhl durch den v. Schellenberg besetzt gefunden, allein seine Gestrengen, offenbar ein sehr handfester Herr, warfen den v. Schellenberg höchst eigenhändig hinaus; worauf ein ehrsamer Rat sich „etwas bestürzte" und beschloß, dem v. Schellenberg solche Eingriffe in die Rechte des Oberschultheißen ein für allemal zu untersagen.

Das Freiheitshaus heißt in den alten Lehenbriefen immer „Haus und Hof an St. Blasien Hof", ich will

daher bemerken, daß der St. Blasianer Hof des Mittelalters an der Stelle des heutigen Schulhauses, Kirchgasse Nr. 30, westlich neben dem ehemaligen Kirchtor stand. 1463 verkaufte ihn das Kloster an Berthold v. Reckenbach, der ihn 1482 der Pfarrei als Pfarrhaus vermachte, und als solches hat es bis 1841 gedient; später wurde dort das Schulhaus erbaut. Im Mittelalter saß daselbst der Baarpropst.

Wir sahen, daß nach der Gant von 1654 das schellenbergische Anwesen längere Zeit in zwei Hälften geteilt war, den westlichen Flügel, heute Matthias Eggert, erhielt der fürstlich Auerspergische Obervogt zu Thengen, Hans Ulrich Setteli, dessen Erben ihn 1681 wieder an die Schellenberg verkauften. Die östliche Hälfte war den Schellenberg noch bis 1660 verblieben und dann an die Gumpp gekommen, erst 1697 kamen alle Gebäude wieder in eine Hand, an eine Familie Hornstein (nicht die Freiherren v. Hornstein), dagegen verblieben die ehemaligen österreichischen Lehenfelder, darunter die uralten Burglehen, den Gumpp. Von den Hornstein kam das Anwesen an Joseph Anton Mader, 1703—50, der jetzige Flurname „die Maderischen Garten" stammt von ihm, und 1750 wollte Johann Joseph III v. Schellenberg es von neuem kaufen; ein großer Teil der Bürgerschaft erhob aber Einsprache auf Grund des Zug- und Einstandsrechtes (ius retractus), erwarb es selber und verteilte es unter sich.

Das v. Ramschwagische, früher Stehelin v. Stockburgische Anwesen ist 1901 abgebrannt, es stand gegen-

über dem genannten Schulhause, östlich vom alten Kirchtor; bei der Gant 1658 war es aber mindestens doppelt so groß, als in unserer Zeit. Bei diesem Burgsäß waren abweichend vom schellenbergischen Gute nur die Felder österreichisches Lehen, das Haus war Eigentum, doch war es gleichfalls steuerfrei, wogegen der jeweilige Inhaber verpflichtet war, im Belagerungsfalle der Stadt einen Monat auf eigene Kosten und einen Monat auf ihre Kosten zu dienen. Wie wenig Wert solche Bestimmungen in späterer Zeit hatten, geht daraus hervor, daß Hans Ulrich v. Ramschwag 1634 beim Anmarsch der Franzosen unter Ville France mit dem Pfarrer nach Neustadt floh, ein anderes Mal floh er nach Schaffhausen, und die Bräunlinger hatten von ihrem Standpunkt ganz recht, wenn sie unter diesen Umständen auch die Steuerfreiheit, oder besser gesagt Umlagenfreiheit, nicht mehr gelten lassen wollten, denn wo blieb die Gegenleistung? Von der städtischen Gerichtsbarkeit ausgenommen war das stockburgische Haus aber nicht, davon steht kein Wort in den betreffenden Urkunden, und als Paul Stehelin von Stockburg 1546 den Stadtknecht Winter erschlagen hatte, mußte er, um sich der Jurisdiktion des Rates zu entziehen, in das Freiheitshaus fliehen; später soll er des Landes verwiesen worden sein. Auch dieser Gebäudekomplex war noch mit einer besonderen Ringmauer auf der Stadtseite umgeben, wie der schellenbergische, hinten stießen beide an die Stadtmauer; doch muß ich bemerken, daß das Burgsäß der v. Stockburg im 16. Jahrhundert

einmal verlegt worden ist. Ursprünglich stand es nämlich mitten in der Stadt, seine genaue Lage hat sich bis jetzt noch nicht zweifellos feststellen lassen, aber auch hier war es von einer eigenen Ringmauer umgeben. Dieses alte Haus verkaufte Hansjörg II. Stehelin v. Stockburg 1571 an die Stadt, wobei ihm das Recht eingeräumt wurde, die Steuerfreiheit desselben auf sein neues Burgsäß, östlich vom Kirchtor, zu übertragen, und Erzherzog Ferdinand bestätigte 1588 diese Übertragung ausdrücklich in einer noch vorhandenen Urkunde. Nach 1571 ist also immer vom neuen Burgsäß die Rede, vorher vom alten.

Die Familie Stehelin v. Stockburg kam um die Mitte des 15. Jahrhunderts von Villingen nach Bräunlingen; sie hat ihren Namen vom Dörfchen Stockburg bei Villingen, nicht von der Stockmühle, wie man in Bräunlingen unglaublicherweise vielfach annimmt. Hans Stehelin v. Stockburg heiratete die Tochter Agnes des letzten Junkers Hans Keller, mit dem dieses Geschlecht um 1439 ausstarb, doch zog er noch nicht nach Bräunlingen, sondern erst seine Söhne Berthold und Georg. Anfangs scheinen sie nur den Kelnhof besessen zu haben, Georg aber, der sehr vermögend gewesen sein muß, kaufte 1505 das Burgsäß von den Herrn vom Stein, denen auch das damalige Dorf Donaueschingen eine Zeitlang gehörte; beides hatten diese durch Heirat von den Herren v. Blumberg erhalten. Ferner kaufte Georg Stehelin die benachbarten Burgen Dellingen und Zindelstein, sowie die Zehnten zu Marbach, Rietheim

und von den niederen Wiesen zu Villingen, so daß das Geschlecht einen ganz ansehnlichen Besitz beisammen hatte. Es saß ununterbrochen bis 1624 in Bräunlingen, der letzte hiesige Vertreter der Familie war Hans Joachim, der eine Zeitlang markgräflich badischer Rat und Oberamtmann zu Rastatt war. Ein Stammbaum der Bräunlinger Stehelin v. Stockburg soll demnächst veröffentlicht werden, ebenso ein solcher der v. Schellenberg; bemerken will ich hier nur, daß der Name v. Schellenberg nichts zu tun hat mit dem Schellenberge zwischen Bräunlingen und Donaueschingen, er stammt vielmehr von der Ruine Schellenberg im Fürstentum Liechtenstein.

Die meisten Besitzungen der Stehelin v. Stockburg erwarb ihr Verwandter Hans Ulrich v. Ramschwag, dessen Geschlecht ursprünglich aus dem Kanton St. Gallen stammte und der schellenbergischer Obervogt zu Hüfingen gewesen war; einen Teil seiner österreichischen Lehengüter hatte Hans Joachim Stehelin v. Stockburg aber schon 1612 an den österreichischen Kammerrat Dr. Faber verkauft. Ramschwag zog um 1618 nach Bräunlingen und hat eine Menge Ämter in der Gegend bekleidet, er war Oberschultheiß hier und Hauptmann des Villinger Landfahnens, gleichzeitig aber auch fürstenbergischer Oberjägermeister und Oberamtmann der Herrschaften Hüfingen und Möhringen. Pekuniäre Vorteile hat er daraus nicht gehabt, sein Nachlaß kam, wie gesagt, 1658 in Konkurs.

Der Villinger „Landfahnen", den ich soeben erwähnte, war Landmiliz. Der österreichische Breisgau zerfiel

zum Zwecke der Landesverteidigung in acht Landfahnenbezirke, und nach einer Repartition von 1652 bestand der Villinger aus 1052 Mann, von denen Bräunlingen 78 zu stellen hatte; doch wurde er meist nicht ganz ausgehoben, 1699 z. B. nur in der Stärke von 200 Mann, hier mußte Bräunlingen 13 stellen, 1702 entfielen auf die Stadt und ihre Dependenzorte 25 Mann. Bisweilen wird er auch „Villinger und Bräunlinger Landfahnen" genannt. Im 17. Jahrhundert ist die Hauptmannsstelle desselben häufig von Bräunlingern bekleidet worden, von den Schultheißen Junker Hans Jakob Betz, H. U. v. Ramschwag, Alban Riescher und Hans Georg Feucht. Später wurden die acht Landfahnenbezirke in vier umgewandelt.

Im Jahre 1651 oder 52 zog eine Familie nach Bräunlingen, die sogleich dort eine bedeutende Rolle spielen sollte und die der Stadt vier Oberschultheißen gegeben hat, das Tiroler Geschlecht Gumpp. Der erste, Elias, war ursprünglich Architekt und ist zweifellos ein bedeutender Mann gewesen, er leitete z. B. die Neubefestigung Freiburgs und erhielt später den Titel kaiserlicher Rat. Vermögend war er offenbar auch, denn in kurzer Zeit kaufte er sämtliche früher adeligen Besitzungen in Bräunlingen zusammen mit Ausnahme des schellenbergischen Eigentums, die schellenbergischen Lehen hatte er dagegen auch, und zwar überließ ihm der Landesherr dies alles als freies Eigentum, nicht mehr als Lehen, woraus allein schon ersichtlich ist,

daß er eine machtvolle Persönlichkeit gewesen sein muß, die sich zu insinuieren verstand. Anfangs des 18. Jahrhunderts betrug der Gumppsche Familienbesitz rund 645 Jauchert Acker und 180 Mannsmahd Wiesen, ein Viertel der Bräunlinger Feldmark (Prof. Dr. Rech hat sich die Mühe genommen, die Güterverteilung in seiner Vaterstadt im 18. Jahrhundert eingehend zu bearbeiten); zum Teil kauften sie freilich die Güter in jener geldarmen Zeit nach dem 30jährigen Kriege um einen Spottpreis. Elias Gumpp starb als Altoberschultheiß am 5. Januar 1675; in der Gottesackerkirche steht sein Grabstein.

Sein Sohn, Johann Konrad Gumpp, Oberschultheiß 1671 1704, war Jurist, er brachte endlich einen seit 200 Jahren mit **Fürstenberg bestehenden Streit** zum Austrag; um diesen aber verstehen zu können, müssen wir bis auf Karl den Großen oder eigentlich noch weiter zurückgreifen. Bekanntlich übten ursprünglich innerhalb der Gaue die Gaugrafen im Namen des Reiches die sogen. Grafenrechte; es waren dies im wesentlichen Blutbann, Wildbann und Geleite, und zu letzterem gehörte auch die Obsorge für Wege und Wasserstraßen. Ausgenommen von der Grafengewalt waren aber die Städte innerhalb ihrer Mauern; dies und das Marktrecht ist charakteristisch für den Begriff einer mittelalterlichen Stadt (neuerdings ist wieder mehr darauf hingewiesen worden, daß auch die Ummauerung allein, ohne Marktrecht, schon den Begriff einer Stadt bedingt habe, hier können wir darauf nicht näher eingehen).

Außerhalb der Mauern, im Zwing und Bann der Stadt, hatte diese dagegen nur die niedere Gerichtsbarkeit, den Blutbann übte hier, wie überall, der Landgraf. Sehr bald bildeten sich aber weitere Ausschlußbezirke, die der Grafengewalt nicht mehr unterstanden, durch kaiserliches Privileg, Privatvertrag mit dem Grafen, durch das Recht des Stärkeren, oder in anderer Weise, und im größten Teile Deutschlands nahmen diese Ausnahmebezirke rasch derart überhand, daß schon lange vor Ausgang des Mittelalters die Grafenrechte sich nur noch auf das Familiengut des Landgrafen selbst erstreckten; im übrigen Gau übte jeder Herr in seinem Gebiete alle Hoheitsrechte aus, und damit hörte der Begriff der Gaugrafschaft von selber auf. Hier im Südwesten haben sich aber die Grafenrechte zum Teil bis zum Untergang des alten Reiches 1806 erhalten, und der Fürst von Fürstenberg hatte als Landgraf in der Baar noch anfangs des 19. Jahrhunderts den Blutbann an vielen Orten, die gar nicht ihm gehörten, sondern anderen Herren, z. B. in Immendingen, das reichsritterschaftlich war.

Als Bräunlingen Stadt wurde, war es sicher nur innerhalb seiner Mauern von der Grafengewalt ausgenommen, außerhalb derselben, im Bann, hatte es dagegen nur das Niedergericht, d. h. die Zivilgerichtsbarkeit und die Strafgewalt über leichtere strafbare Handlungen; als aber die Stadt 1305 von Fürstenberg an Österreich abgetreten wurde, nahm man diesseits an, sie sei mit allen

Rechten an den neuen Herrn übergegangen, Bräunlingen samt Zwing und Bann sei von der Landgrafschaft Baar völlig abgetrennt. Um dem auch äußerlich Ausdruck zu verleihen, nannte sich die Stadt bis zur badischen Zeit offiziell „Bräunlingen vorm Schwarzwald“, nicht mehr Bräunlingen in der Baar; sie zählte zum Breisgau. Es ist auch wenig wahrscheinlich, daß Kaiser Albrecht I. gesonnen war, seinem überwundenen Gegner Rechte auf das abgetretene Bräunlingen zu belassen, die es diesem ermöglichten, fortwährend seine Hände darin zu haben, wie dies später versucht wurde, allein der Vertrag vom 30. Mai 1305 drückt sich hier nicht mit wünschenswerter Klarheit aus. Die Fürstenberger erklärten in demselben, sie hätten abgetreten „alles das Recht, das wir haben in der Stadt zu Bräunlingen, es sei an Leuten, an Gut, oder an Gerichten“; die Worte „in der Stadt“ sind aber nach damaliger Ausdrucksweise zweideutig, sie können bedeuten „innerhalb der Mauern“ und „innerhalb des Banns“, z. B. stritt man sich 1575 über das Hirschhetzen in der Stadt Bräunlingen, und dieses fand doch sicherlich nicht in den Straßen des Städtchens statt. Wenige Jahre nach Abschluß dieses Vertrages, als man gewiß noch wußte, wie er gemeint war, sehen wir aber am 23. Juni 1320 das Stadtgericht unter Vorsitz des Brun v. Lietenfels die Grafenrechte außerhalb der Mauern ausüben (Urkunde noch nicht veröffentlicht).

Kaiser Karl IV. aus dem Hause Luxemburg (1347 bis 1378), verlieh dann den Herzogen von Österreich das

Recht, „daß Niemand ihrer Landen und Städten zu Österreich, Steier, Kärnten 2c. und auf dem Schwarzwald geladen noch gezogen werden dürfe aus der ehegenannten Herzogen von Österreich Gerichten, umb keinerlei Sach, vor kein ander Dingstatt und Gericht, wo die von wegen des heiligen Reiches wäre, noch vor kein fremdes Gericht; es wäre dann, daß Jemand in derselben Herzogen von Österreich Gerichten rechtlos gelassen würde und das gar kundlich und wissentlich wäre, der möcht sein Recht wohl fürbaß vor des Reiches Gerichten suchen." An St. Gallentag 1437 bestätigte Kaiser Sigismund den Herzögen von Österreich dieses Recht von neuem, so daß streng genommen alle österreichischen Untertanen, nicht nur in Städten, sondern auch in Dörfern, der gaugräflichen Gerichtsbarkeit entrückt waren. Durch die verschiedenen Verpfändungen der Stadt, darunter zweimal an Fürstenberg selbst, wurde die Sache natürlich unklar; bei der endlichen Rückkehr zum Hause Habsburg 1492 glaubten die Bräunlinger aber, Österreich und die Stadt hatten in ihrem ganzen Gebiete wieder alle Hoheitsrechte, also namentlich den Blutbann und den Wildbann, d. h. das Jagdrecht. Die Fürstenberger bestritten das und stützten sich dabei auf einen Brief Kaiser Friedrichs III. vom 22. Juli 1493, wonach sie berechtigt waren, alle Totschläger innerhalb ihrer Grafschaft zu richten, und nicht verpflichtet, sie vor andere Gerichte zu verweisen; allein die Bräunlinger behaupteten ja gerade, gar nicht zur Landgrafschaft Baar zu gehören, und beriefen

sich ihrerseits auf den obigen Brief Kaiser Sigismunds, daß österreichische Untertanen nicht vor die Gerichte des Reiches gezogen werden dürften. Sie verschafften sich auch im Jahre 1500 eine beglaubigte Abschrift dieses Briefes und besitzen sie heute noch. Ich kann mir nicht vorstellen, daß der habsburgische Kaiser Friedrich III. in seinem Briefe von 1493 auch Bräunlingen im Auge gehabt hätte, er würde in diesem Falle ja auf Privatrechte seines Hauses verzichtet haben, und so weit ging die Freundschaft nicht; er war nur freigebig, wenn es sich um die Rechte anderer Leute handelte.

Darüber haderte nun die Stadt mit den Landgrafen fast 200 Jahre; jeden Verbrecher, den die Fürstenberger außerhalb der Bräunlinger Mauern gelegentlich fingen, straften sie, und die Bräunlinger richteten gleichfalls jeden, „der ihnen zu Handen wurde“, so daß der Übeltäter vollkommen die freie Wahl hatte, ob er vom fürstenbergischen Landgericht zu Geisingen oder vom Bräunlinger Rat gehängt sein wollte. Ebenso ging es mit der Jagd, man knallte von hüben und drüben, und am schlechtesten fuhren dabei die Hirsche.

Die Jagdverhältnisse lagen überhaupt etwas kompliziert: von alters her hatte die Bürgerschaft das Recht, Wölfe, Bären, Füchse, Wildschweine und Federwild zu jagen; das erfahren wir mehrmals, so 1521 und wieder 1563 aus einem Berichte des Rats an die Regierung zu Ensisheim. Im übrigen übte damals Arbogast v. Schellen-

berg die Jagd im Namen des Hauses Österreich aus und zwar auch, als er nicht mehr Schultheiß war; dieser war persönlich ein Todfeind der Fürstenberger, Graf Heinrich nennt ihn selbst in einem Schreiben vom 27. März 1590 seinen Feind. Gleichzeitig aber ließen sich die Stehelin v. Stockburg, die häufig eine etwas zweifelhafte Rolle gespielt und es auch niemals zu einem Amte in der Stadt gebracht haben, von Fürstenberg mit dem Bräunlinger Jagdrecht belehnen, z. B. 1543 und 1599, und dabei ging es natürlich nicht immer so glatt ab; eine Urkunde von 1575 berichtet, Hansjörg II. Stehelin v. Stockburg habe eine Hirschhetze veranstaltet und dazu auch den Grafen v. Fürstenberg eingeladen, der Schultheiß Arbogast v. Schellenberg verwies ihm das, und nun mischte sich auch der Graf ein, worauf „hitzige Reden verloffen" seien. Eine österreichische Regierungskommission beschloß, den Fall dem Landesherrn, Erzherzog Ferdinand, zu unterbreiten, doch daß der v. Stockburg „dergleichen Hetzen und Kurzweil in seiner Durchlaucht Städtlein Bräunlingen gänzlichen meide".

Je nachdem ein energischer oder ein schwächerer Schultheiß am Ruder war, machte die Stadt einen Vorstoß gegen Fürstenberg oder trat den Rückzug an und ließ sich zu unvorsichtigen Äußerungen verleiten, auf die sich die Gegner dann später stützten; ein Vorfall dieser Art verdient besonders erwähnt zu werden. Während der Pfandschaftszeit im 15. Jahrhundert hatten die Fürstenberger am Niedertor, das heute noch steht, ihr Wappen einmeißeln lassen,

und es ist gewiß ein Zeichen, daß die Bräunlinger keine fanatischen Gegner von ihnen waren, wenn sie das Wappen nachher über 100 Jahre ruhig dort ließen; als sie aber 1596 bauliche Veränderungen an der Ringmauer und den Toren vornahmen, wurde bei dieser Gelegenheit das fürstenbergische Wappen entfernt und durch das österreichische ersetzt. Den damaligen Grafen Heinrich zu Fürstenberg, der zufällig über Bräunlingen nach Friedenweiler ritt, versetzte dies nun in blinde Wut, er schickte bei seiner Rückkehr sogleich einige Beamte herüber, die dem Rate erklären sollten, er verlange Wiederherstellung des Wappens, da ihm die Grafenrechte bis zum Tor zuständen; außerdem erhob er Einsprache, daß die Mauern etwas weiter hinausgerückt worden seien. Das Verlangen war ganz ungerechtfertigt, und wir wissen auch aus einer anderen Quelle, daß das Wappen nicht wieder hinkam, denn angenommen, dem Grafen standen die genannten Rechte bis zum Tor wirklich zu, so konnte er doch nicht beanspruchen, daß auch am Tor selbst sein Wappen angebracht sein müsse.

Dieser Graf Heinrich scheint überhaupt ein recht gewalttätiger Herr gewesen zu sein, 1593 mischte er sich auch ganz unbefugterweise in das Marktrecht der Stadt Hüfingen, die damals noch den Freiherren v. Schellenberg gehörte, und zwar persönlich; ferner verbot er seinen Untertanen jeden Handelsverkehr mit den Hüfingern, so daß schließlich das Reichskammergericht zum Einschreiten veranlaßt werden mußte, und sein eigener Bruder, Graf Joachim,

warnte ihn schriftlich wegen dieses Vergehens, da er dadurch bei vielen hochgestellten Personen Mißfallen erregt habe. Graf Heinrichs Erben, Albrecht und Friedrich, machten es zwar später den Hüfingern keine Spur besser. Trotzdem Kaiser Rudolf II. am 14. Dezember 1594 den v. Schellenberg ihr maltes Marktprivileg von neuem bestätigt hatte, versuchten die Fürstenberger schon 1597 wieder, mit Gewalt das Aufsichtsrecht über die Hüfinger Märkte auszuüben und das Standgeld dort einzuziehen; diesmal wurden aber ihre Leute von den Schellenbergern vertrieben. Daß solche Herren auch für die Stadt Bräunlingen keine angenehmen Nachbarn waren, dürfen wir den vielen Berichten des Rates an die vorderösterreichische Regierung gerne glauben.

In bezug auf das Wappen am Tor berichteten nun die fürstenbergischen Abgesandten am 6. Juli 1596 ihrem Herrn, es sei ihnen nicht möglich gewesen, den ganzen Bräunlinger Rat zusammenzubringen, einige Ratsmannen hätten jedoch erklärt, sie persönlich bestritten dem Grafen die Landgrafenrechte bis zur Stadtmauer nicht, der ganze Rat werde aber demnächst einen Beschluß fassen und ihm denselben schriftlich mitteilen. Ein solcher Beschluß ist nun nicht mehr vorhanden, weder hier noch in Donaueschingen, den obigen, umfangreichen Bericht habe ich dagegen dort eingesehen und kürzlich ist er auch im 2. Bande der „Mitteilungen aus dem fürstenb. Archiv“ im Auszug veröffentlicht worden, wir können uns aber trotzdem vorstellen, wie

der Ratsbeschluß ausfiel, denn erst zwei Jahre vorher hatte die Stadt in einem Schreiben nach Ensisheim den Fürstenbergern die Grafenrechte im Bräunlinger Bann bestritten.

Der Fall ist auch deshalb instruktiv, weil er wieder zeigt, wie sehr man sich hüten muß, aus einer einzelnen Urkunde gleich allgemeine Schlüsse ziehen zu wollen; denn wer nur den obigen Auszug in den „Mitteilungen" liest, muß notwendig zur Überzeugung gelangen, Fürstenberg habe in jener Zeit unbestritten die Grafenrechte im Bräunlinger Bann ausgeübt, während aus Dutzenden von anderen Urkunden das Gegenteil ersichtlich ist. In der gleichen Weise könnte man auch zu dem Schlusse kommen, Bräunlingen habe damals zum Gerichtssprengel des Hofgerichts Rottweil gehört, denn dieses machte gleichfalls wiederholt den Versuch, hiesige Prozesse vor sein Forum zu ziehen. Wir dürfen eben die damaligen Verhältnisse nicht mit den heutigen vergleichen, diese vollständig selbständigen Gerichte versuchten sehr häufig, ihre Sprengel auf Kosten der Nachbarn zu erweitern, trotz wiederholten kaiserlichen Verbots, da sich bei den Prozessen etwas verdienen ließ und auch der Ehrgeiz mitsprach, ein großes Machtbereich zu besitzen. Unter dem Hofgericht Rottweil hat Bräunlingen zu keiner Zeit gestanden.

Au derartige Vorkommnisse wie 1596 erinnerten sich die Fürstenberger aber nach Jahrzehnten noch und legten sie natürlich zu ihren Gunsten aus, denn das muß man sagen, ihr Archiv scheint zu allen Zeiten gut geordnet ge-

wesen zu sein, jede Urkunde und jeden Beleg hatten sie sofort zur Hand, während in den Registraturen zu Ensisheim und Freiburg türkische Zustände geherrscht haben müssen; wenn heute der Rat einen ausführlichen Bericht an die Regierung absandte, so hatte diese schon in einem Vierteljahre keine Ahnung mehr davon und mußte erst auf der Landkarte nachsehen, wo Bräunlingen eigentlich liege, so daß die Stadt sich immer von neuem gezwungen sah, bei den Cimbern und Teutonen anfangend den ganzen Streit mit Fürstenberg nochmals darzulegen. Diesem Umstande verdanken wir es aber, daß wir darüber sehr genau unterrichtet sind, denn solche Berichte enthalten immer eine Menge Daten, über die jetzt keine Originalurkunden mehr vorhanden sind.

Zur Zeit des 30jährigen Krieges hatte man natürlich Wichtigeres zu tun, als ernstlich an den Austrag des Streites zu denken; gestritten wurde aber immerzu, und die Verhältnisse lagen damals für die Fürstenberger sehr günstig, da der Oberschultheiß Hans Ulrich v. Ramschwag gleichzeitig fürstenbergischer Oberjägermeister war, von Österreich ganz unbegreiflich, von Fürstenberg sehr klug. Die Sache war daher um die Mitte des 17. Jahrhunderts gründlich verfahren, und dies gab den Fürstenbergern Anlaß, plötzlich mit viel weiter gehenden Ansprüchen hervorzutreten, brachte aber auch den Streit endlich zur Entscheidung.

Bis dahin hatten sie im guten Glauben, im Recht zu sein, gehandelt, das ist unverkennbar, allein nun kam

es anders: sie ließen im Bräunlinger Walde eigenmächtig Holz hauen und Steine brechen, verlangten dagegen von den Bürgern, diese müßten fürstenbergische Erlaubnis einholen, wenn sie über ihren eigenen Wald verfügen wollten; ein Haus, das ein Bürger beim Dependenzort Unterbränd auf Bräunlinger Gebiet erbaute, ließen sie 1676 wieder einreißen, da dies ohne ihre Genehmigung geschehen sei, eine Bannbesichtigung durch den vorderösterr. Regierungsrat Sommervogel und den Rat suchten sie am 24. Nov. 1681 gewaltsam zu verhindern, was ihnen freilich nicht gelang; überhaupt benahmen sie sich vollkommen wie die Herren des Waldes und erklärten schließlich auf Intervention der vorderösterreichischen Regierung, Bräunlingen sei fürstenbergisch bis zur Ringmauer, nur innerhalb derselben österreichisch; vor den Toren stehe der Stadt „nicht einiges Recht“ zu, weder das Niedergericht, noch sonst etwas.

Das war wider besseres Wissen gesprochen, darüber läßt sich gar nicht streiten, und Oberschultheiß J. K. Gumpp sagte ihnen das auch mit dürren Worten. Wie konnten sie mit Überzeugung behaupten, die Stadt habe außerhalb ihrer Mauern „nicht einiges Recht“? In diesem Falle wären ja die Bräunlinger Nebenorte, also vor allem Hubertshofen, fürstenbergisch gewesen, wir sehen aber, daß der Rat dort zu allen Zeiten die Vögte ernannte, die Steuern erhob und auch unbestritten das Niedergericht ausübte, der Blutbann war ja allerdings streitig; allein Fürstenberg mochte bemerkt haben, daß Österreich an der steuerfreien

Exklave Bräunlingen kein reges Interesse hegte, sondern bei den fortwährenden Kriegen und Schulden an anderen Orten wichtigere Rechte zu vertreten hatte als hier, und wagte daher den Versuch.

Für die Rechte der Stadt in Hubertshofen ist eine Urkunde von 1515 sehr wichtig: Georg Stehelin v. Stockburg besaß dort einen Hof und hätte denselben am liebsten der städtischen Oberhoheit entzogen; als Schiedsrichter entschieden nun Junker Jörg v. Reckenbach, Obervogt der Landgrafschaft Furstenberg, und Altschultheiß Hans Stark von Villingen, der Hof solle der Stadt Bräunlingen gehorsam und gewärtig sein, ihr auch die üblichen Steuern und Tagesdienste leisten, wie bisher. Diesem fürstenbergischen Obervogte kam es 1515 noch gar nicht in den Sinn, daß sein Herr irgend welche Rechte in Hubertshofen haben konne, das liegt doch auf der Hand, sonst würde er nicht so entschieden haben.

In den Jahren 1684 und 85 spitzte sich der Streit so zu, daß er gebieterisch zu einem Ausgang drängte. Die Fürstenberger ließen 1684 trotz Protestes der Bräunlinger in einem Steinbruche im Walde Mühlsteine anfertigen, worauf diese von den Bräunlingern weggenommen und in die Stadt verbracht wurden; infolgedessen nahmen am 6. November 1684 zwei fürstenbergische Beamte von Hüfingen mit 20 Bauern, 3 Jägern und einem Kreisreuter beim Pächter des Oberbrandhofes 4 Pferde aus dem Stall, brachten sie nach Hüfingen und ließen erklären, man werde

sie erst dann zurückgeben, wenn die Bräunlinger die Steine wieder an ihren alten Ort brächten. Dafür spannten am 20. November 1684 die Bräunlinger dem Hüfinger Burger Hans Georg Frankle 4 Pferde auf offener Landstraße aus, den 24. November spannten wieder 3 fürstenbergische Jäger und 7 Bauern einem Bräunlinger 4 Pferde aus und brachten sie nach Löffingen. Erst im folgenden Jahre wurden die Pferde gegenseitig ausgetauscht, die Steine gaben die Bräunlinger aber nicht mehr heraus. Um nun der Stadt den Meister zu zeigen, versammelte Graf Frobenius v. Fürstenberg am 11. Dezember 1684 etwa 300 seiner Untertanen bewaffnet in Hüfingen, und am folgenden Morgen zogen dieselben auf Bräunlingen zu. Die Hauptmasse legte sich in der Nähe der Bannngrenze in einen Hinterhalt, während 20 Bauern mit den Jägern und einigen Berittenen bis in die Nähe des Kirchhofs vordrangen, „also zwar, daß sämtliche Jäger auf der Hohe gegen uns geblasen und unterschiedliche Schüß gegen unsere Stadt getan“. Der Plan war ganz durchsichtig und auch nicht übel ausgedacht: die Bräunlinger sollten die Jäger, die dort scheinbar das angebliche fürstenbergische Jagdrecht ausübten, angreifen, man wäre dann vollkommen befugt gewesen, mit der Hauptmacht über sie herzufallen. Die Bürger erwiderten das Blasen mit Kuh- und Sauhornern und machten dann einen Scheinangriff auf die Jäger, die sich programmmäßig zurückzogen, allein weiter ging man nicht vor, so daß die Hauptarmee nicht in Tätigkeit treten

konnte. Der Rat unterließ es nicht, schriftlich gegen diese „wider alles Völkerrecht beschehene Aktion" zu protestieren.

Infolge solcher Vorkommnisse herrschte schließlich eine große Erbitterung zwischen Bräunlingen und den benachbarten fürstenbergischen Orten, vor allem den Hüfingern; so wurde am 26. Februar 1686 der Bürger Christian Rosenstihl bei Hausen vor Wald von drei Hüfingern erschlagen. (Die Familie Rosenstihl wanderte am 27. Januar 1616 ein und ist heute noch hier ansässig.)

Zum Glück für die Bräunlinger war in jener kritischen Zeit Johann Konrad Gumpp Oberschultheiß; ihm hat es die Gemeinde zu verdanken, daß der große Waldbesitz, der heute die halbe Stadt direkt oder indirekt ernährt, ihr erhalten, oder eigentlich zurückerobert worden ist, denn er war schon halb verloren. Ich würde es für ganz gerechtfertigt halten, wenn ihm die Stadt einmal ein Denkmal errichtete, schon mancher hat ein solches erhalten, der nicht annähernd derartige Verdienste um seine Heimatstadt hat. Gumpp nahm so energisch Stellung gegen die Fürstenberger und verstand es, durch unzählige Berichte an die Regierung, durch persönliche Vorstellungen und Reisen (NB. auf eigene Kosten), sowie durch die Macht seiner Persönlichkeit solches Aufsehen zu erregen, daß sich schließlich Kaiser Leopold I. persönlich für die Sache interessierte und seine Zustimmung zu bewaffnetem Einschreiten gegen Fürstenberg erteilte (Originaldekret erhalten). Am 9. Januar 1685 kam eine Abteilung vom österreichischen Regiment von Stadel in Bräun-

lingen an, vertrieb die fürstenbergischen Forstbeamten mit Gewalt aus dem Walde und nahm in der Stadt und deren Dependenzorten bis auf weiteres Standquartier. Versuche von fürstenbergischer Seite, Bräunlinger Salzfuhren in Hüfingen mit Beschlag zu belegen, endeten mit einem ungemein scharfen Schreiben der vorderösterreichischen Regierung: man werde merken, daß es dem Erzhause Österreich an erforderlichen Mitteln keineswegs ermangele, mit einem der minderen Reichsstände fertig zu werden.

Jetzt gab Fürstenberg nach und ließ sich zu einem Schiedsgerichte herbei, das 1686 in Villingen tagte. Hier wurden die Forderungen der Bräunlinger im wesentlichen dahin anerkannt, daß nicht nur die Stadt, sondern auch deren Zwing und Bann mit den Nebenorten österreichisch sei und der Jurisdiktion des Bräunlinger Rates in niederer und hoher Gerichtsbarkeit unterstehe; zugebilligt wurden den Fürstenbergern nur diejenigen Kriminalfälle, in denen ein fürstenbergischer oder überhaupt fremder Untertan außerhalb der Mauern die Tat verübte; es konnten 100 Jahre vergehen, bis ein solcher Fall einmal vorkam. Außerdem erhielt der Graf das Jagdrecht im westlichen Teile der Gemarkung; auf Grund eines weiteren Vertrages von 1758 wurde diese neue Jagdgrenze auch ausgesteint. Erwähnen will ich hier gleich, daß nach einem späteren Übereinkommen zwischen der Stadt und ihrem Oberschultheißen vom 14. Mai 1698 die niedere Jagd dem Oberschultheißen zustand, die hohe dem Rat; Raubzeug durfte jeder jagen.

Anläßlich der Verhandlungen vor dem Schiedsgerichte, über die ein ganz ausführliches Protokoll vorliegt, wurde erst klar, daß Fürstenberg tatsächlich keinen Rechtstitel für seine vorgeblichen Rechte beibringen konnte, für das Niedergericht und die Landeshoheit selbstverständlich überhaupt nicht; für die Grafenrechte ist das begreiflicher, hier hätte eigentlich Bräunlingen nachweisen müssen, daß es von der Reichslandgrafschaft Baar ausgeschlossen (exempt) sei, allein Österreich hatte sich durch die militärische Besetzung des Territoriums in den tatsächlichen Besitz der umstrittenen Rechte gesetzt, und wenn Fürstenberg Ansprüche auf dieselben erheben wollte, so war es seine Sache, nachzuweisen, daß die Besetzung rechtswidrig sei; auch dieser Plan war nicht etwa in Wien, sondern vom Oberschultheißen J. K. Gumpp angeregt worden. Die Vertreter Fürstenbergs pochten aber bei den Verhandlungen immer nur auf das angebliche alte Herkommen, das ja gerade von Bräunlingen bestritten wurde, und wenn sie dabei einige Fälle anführten, in denen sie im Bräunlinger Bann die Gerichtsbarkeit ausgeübt hatten, so lagen doch auch eben solche Fälle auf Bräunlinger Seite vor; die Sache war eben im Streit.

Daß ihnen das Niedergericht nicht zustand, war ja klar, für den Blutbann dagegen beriefen sie sich auf den früher genannten Brief Kaiser Rudolfs v. Habsburg vom 18. Januar 1283; da aber Bräunlingen erst 1305 an Österreich abgetreten wurde, so konnte dieser gar nicht in Be-

tracht kommen. Ebenso war es mit einem Briefe Kaiser Sigismunds: derselbe enthalt weiter nichts, als eine Bestätigung der bisherigen Rechte des Hauses Furstenberg, ohne nähere Angaben, und die Bräunlinger haben ganz den gleichen Bestätigungsbrief vom gleichen Kaiser über ihre seitherigen Rechte. Beachtenswert ist aber das, man wußte von beiden Seiten absolut nicht mehr, daß man um die alten Gaugrafenrecht stritt, die der Graf ursprünglich namens des Reiches ausgeübt hatte, das geht aus allem klar hervor; die Fürstenberger verfochten nur vermeintliche Privatrechte ihres Hauses und die Bräunlinger bestritten ihnen diese.

Es ist das der gleiche Vorgang, der sich an vielen anderen Orten wiederholt hat, mit oder ohne Recht seitens der betreffenden Städte; man lebte eben nicht mehr zur Zeit Karls des Großen, und solche veraltete Einrichtungen paßten nicht mehr in die Zeit und in die Verhältnisse; sie mußten daher aufhören, mochten die Grafen wollen oder nicht, und das war gut, denn in späterer Zeit wurde zweifellos, vom vorliegenden Falle ganz abgesehen, mit den alten Gaugrafenrechten ein wahrer Unfug getrieben. Angenommen z. B., den Grafen v. Fürstenberg hätten unbestritten im Bann der Stadt die Grafenrechte zugestanden, so gehörte dazu außer dem Wildbann auch der „Forst"; man verstand darunter im wesentlichen die Aufsicht über alle Wälder der Gaugrafschaft; daraus ließ sich aber doch nicht das Recht herleiten, daß sie für ihren Gebrauch im

Braunlinger Stadtwalde Holz und Steine holen dürften, noch dazu gegen den Willen des Rates, wie dies tatsächlich versucht wurde. Wo blieb denn überhaupt noch der Begriff des Eigentumsrechtes an einem Walde?

Auch dieser langwierige Streit soll in ausführlicherer Bearbeitung später veröffentlicht werden; er enthält viele recht interessante Einzelheiten und führte zu gegenseitigen Gewalttätigkeiten in Menge.

Daß es sich um die alten Gaugrafenrechte handelte, war übrigens auch an anderen Orten völlig in Vergessenheit geraten, dafür kenne ich einen sehr instruktiven Fall aus noch viel späterer Zeit. In einem Orte des Kantons Schaffhausen, ich weiß nicht mehr, ob in Hallau oder Schleitheim, hatte der Großherzog von Baden weit ins 19. Jahrhundert und lange über den Wiener Kongreß hinaus den Blutbann, bis er schließlich freiwillig darauf verzichtete. Erst ausgangs des verflossenen Jahrhunderts feierte die betreffende Schweizer Gemeinde das 50jährige Jubiläum der Ablösung dieses Rechtes von Baden; aus diesem Anlasse wurde damals der Fall in der Schweizer Presse viel erörtert. Das Recht soll vom uralten Albgau hergerührt haben, ging im Laufe der Jahrhunderte durch viele Hände und gelangte endlich in die des Großherzogs von Baden. Nun ist es aber doch klar, daß, nachdem der Ort nicht mehr zum Deutschen Reiche gehörte, auch niemand mehr dort im Namen des Reiches Rechte auszuüben befugt war, allein darüber gab man sich keine Rechenschaft

mehr, sondern betrachtete es auf beiden Seiten als ein reines Privatrecht des Großherzogs von Baden.

Wie schwer es den Fürstenbergern wurde, ihre Ansprüche auf Bräunlingen dauernd aufzugeben, geht daraus hervor, daß die Grafen den schiedsrichterlichen Vergleich von 1686 nie unterschrieben haben, weder damals noch später, doch ließen sie die neue vereinbarte Jagdgrenze aussteinen und von beiden Seiten wurde in Zukunft nach dem neuen Vertrag verfahren, was den Bräunlingern die Hauptsache war; indessen hat es noch im 18. Jahrhundert und sogar wenige Wochen vor der Einverleibung Fürstenbergs in Baden nicht an gelegentlichen Versuchen von dort gefehlt, sich von neuem in die innern Verhältnisse Bräunlingens einzumischen.

Es ist mir bisher nur ein einziger Fall bekannt geworden, in welchem nach Inkrafttreten dieses Vertrages ein fürstenbergischer Untertan außerhalb der Bräunlinger Mauern ein Verbrechen beging, das zu gerichtlichem Einschreiten Anlaß gab: 1805 wurde ein gewisser Trötscher in Hubertshofen von einem Fürstenberger erschlagen. Darauf verfugte sich eine Kommission vom fürstenbergischen Oberamte Hüfingen nach Hubertshofen, um dort auf Grund des Vertrages von 1686 die Untersuchung vorzunehmen, allein sie wurde vom Bräunlinger Syndikus Siebler mit Hilfe der Hubertshofener Bauern gewaltsam vertrieben und ganz mit Recht, denn solange der Fürst den Vertrag formell nicht anerkannte, waren auch die Bräunlinger nicht ver-

pflichtet, denselben zu halten; sie stellten sich auf den Standpunkt wie vor 1686.

Johann Konrad Gumpp und noch mehr seine Nachkommen ernteten wenig Dank von den Bräunlingern. Diese lagen im fortwährenden Streite mit der Familie wegen der Steuerfreiheit der adeligen Güter, die die Gumpp damals innehatten, und Johann Konrads Schwiegersohn und Nachfolger, Dr. jur. Joseph Rauch 1704—1709, übrigens ein einfältiger Mensch, wurde so schlecht behandelt, daß er „um Sicherheit seines Lebens willen" das Schultheißenamt niederlegte und fortzog. Während er noch im Amte war, stürmte die Bürgerschaft auf Befehl des Rates das Gumppische Haus und führte eine große Menge Frucht sowie 100 fl. Geld im Namen der Stadt weg. Nach schier endlosen und schließlich langweiligen Streitereien kaufte 1739 die Stadt den größten Teil des Gumppschen Anwesens, parzellierte und verkaufte ihn wieder an die Bürger, wie es 1750 auch mit dem v. Schellenbergischen Anwesen, dem letzten der adeligen Burgsässe des Mittelalters, geschah.

Ein Ölbild des Oberschultheißen J. K. Gumpp und seiner Frau Maria Theresia, Tochter des fürstenbergischen Oberjägermeisters Wolfgang Erasmus Johannes v. Buoch, sowie von 8 ihrer 11 Kinder befindet sich im hiesigen Pfarrhof; er starb am 26. Mai 1704.

Im Zusammenhange mit der Familie Gumpp und den langen Streitigkeiten mit Fürstenberg muß auch die alte Stadtmühle (jetzt Firma Straub und Weishaar)

kurz besprochen werden, da sie vielfach in diesen Streit hereingezogen wurde, doch liegt über sie ein so umfangreiches Material vor, daß man eine ausführliche Geschichte dieses Anwesens schreiben könnte; in früherer Zeit hieß sie Stützenmühle oder niedere Mühle, da es noch eine obere Mühle an der Breg gab. Erstmals kommt sie 1320 vor und gehörte damals den Brüdern Ludin, Hermann und Hans, im folgenden Jahrhundert besaßen sie die Herren vom Stein und von 1475 ab eine Familie Seiler in Hüfingen. 1512 kaufte die Stadt diese Mühle von Bastian v. Mandach, Vogt zu Neunkirch; von dort ab heißt sie Stadtmühle. Auf ihr lastete aber von alters her ein jährlicher Zins von 10 Maltern Frucht und 2 Vierteln Eiern an die Grafen von Fürstenberg, und zwar viele Jahrhunderte lang bis in die allerneueste Zeit; schon von Bastian v. Mandach hatte die Stadt dieses Servitut auf der Mühle mit übernehmen müssen. Die Grafen behaupteten daher, die Mühle sei eigentlich Lehen von ihrem Hause und vielleicht haben sie hier nicht unrecht gehabt, allein da sie es nicht mehr beweisen konnten, so bestritten ihnen die Bräunlinger das und ließen nur gelten, der Graf habe aus der Mühle einen jährlichen Vorzins von 10 Maltern zu fordern, sonst aber sei sie freies Eigentum der Stadt. Fürstenberg gab nun im 16. Jahrhundert die Mühle anderen Leuten zu Lehen, so mehrmals den Familien Haas, Böhringer und Waterbinger in Hüfingen, 1569 dem Arbogast v. Schellenberg und im 17. Jahrhundert dessen Nachkommen, allein

diese fürstenbergischen Lehensleute kamen nie in den wirklichen Besitz der Mühle, sondern beschränkten sich darauf, jährlich die 10 Malter und 2 Viertel Eier in Bräunlingen abzuholen, die ihnen auch nicht verweigert wurden; im übrigen aber betrieb die Mühle ein Bräunlinger Müller, der sie von der Stadt als Lehen hatte. Von solchen Belehnungen kennen wir eine ganze Anzahl. Nur 1661 versuchten die Fürstenberger einmal, sich mit Gewalt in den Besitz der Stadtmühle zu setzen, standen aber wieder davon ab, als die Bräunlinger drohten, man werde zu „unbeliebigen Mitteln" greifen; auch während des spanischen Erbfolgekrieges nahmen sie noch einmal einen Anlauf, ihre lehensherrlichen Rechte auf das Anwesen geltend zu machen, gleichfalls ohne Erfolg.

Dieser fürstenbergische Zins von 10 Maltern hatte nun die merkwürdigsten Schicksale: da ihn die v. Schellenberg hatten, so geriet er in die Gant dieser Familie hinein, wurde eine Zeitlang von der vorderösterreichischen Regierung mit Beschlag belegt, gelangte in die Hände des Schweizer Rittmeisters Christian Wießer, der Freiburger Bürger Hertzog und Vieler, des Bräunlinger Oberschultheißen Georg Feucht u. s. w., bis er nach langen Irrfahrten in den Besitz der Fürstenberger zurückkam. Im 18. und 19. Jahrhundert zogen sie den Zins wieder selbst ein.

Am 8. Januar 1687 versetzte die Stadt, die sich damals in Geldverlegenheiten befand, die Stadtmühle an ihren Oberschultheißen Joh. Konrad Gumpp, und 1698 sah

sie sich gezwungen, ihm dieselbe für 5200 Gulden als Eigentum zu überlassen; von da an blieb sie im Besitze seiner weiblichen Nachkommen bis in die badische Zeit. Im Jahre 1707 hatte sie sein Schwiegersohn, Oberamtmann Dr. Johann Melchior Schmid v. Schmidfelden in St. Blasien, 1735 dessen Schwiegersohn Johann Blasius Darnbluet, später Reichsschultheiß zu Zell a. H., und 1766 dessen Erben, darunter der St. Blasianische Rat und Obervogt zu Ewattingen, Franz Aloys Zohler. Zu Zahlers Zeit wurde in der österreichischen Monarchie der Mühlenzwang aufgehoben, d. h. bis dahin hatten in den meisten Orten sog. Zwangsmühlen bestanden, und die Einwohner durften bei Strafvermeidung in keiner anderen Mühle mahlen lassen; für Bräunlingen war die Stadtmühle Zwangmühle, für Hubertshofen die Stackmühle, die erst vor einigen Jahren abgebrannt und eingegangen ist; sie lag am Bruderbach, etwas unterhalb der oben Kirche. Im Jahre 1814 verkauften die Gumppischen Erben, darunter Oberamtmann Widmann zu Bonndorf, die Mühle für 13010 Gulden an eine Creszentia Dangeleisen von Bräunlingen; deren späterer Mann, Joseph Frey, verkaufte sie 1823 wieder an die Stadt, und diese noch im gleichen Jahre an Franz Anton Straub von Döggingen. Alsdann erwarb sie ein gewisser Barthmann und von ihm Joseph Straub, der Vater des jetzigen Besitzers. Seit 1875 schloß sich ihm Heinrich Weishaar als Teilhaber an.

Von 1558 besitzt die Stadt noch eine ausführliche Mühlenordnung, worin es u. a. heißt, der Müller dürfe

nicht mehr als einen Guller und 12 Hennen halten, vermutlich, damit er die Frucht der Mühlkunden nicht an seine Hühner verfüttern konnte.

Ausgangs des 17. Jahrhunderts begann für Südwestdeutschland die Zeit der endlosen Kriege, Durchmärsche, Winterquartiere, Kontributionen, Kriegssteuern und Plünderungen, die mit nur kleinen Unterbrechungen bis 1815 fortdauerte. In Bräunlingen ist hierüber ein großes Aktenmaterial vorhanden, vor allem ein Kriegstagebuch Johann Konrad Gumpps aus dem pfälzischen Erbfolgekrieg 1688 bis 1697, sowie aus der ersten Zeit des spanischen Erbfolgekrieges, das auch für die Geschichte der weiteren Umgebung sehr wichtig ist, da Gumpp alle seine Angaben amtlich als Oberschultheiß erfuhr und nicht, wie meist bei diesen alten Tagebüchern, nach Wirtshausgerede berichtet. Das Tagebuch soll nächstens veröffentlicht werden, hier kann ich nur einige Proben daraus geben:

Den 25. Mai 1689 seind zwei Compagnien vom Baron Stadelischen Regiment an der Stadtmauer allhier vorbei von Bonndorf nacher Schwenningen und Thuningen marschiert, auch allda wegen weiten Weges erst umb 6 Uhren Abends angelangt; beide Herren Hauptleut aber, sambt den Leutenanten, haben bei mir zu Mittag gespissen, denen dann ich einen guten Rausch angehenkt und damit in ihr Quartier abgefertiget.

Den 9. September 1689 ist die unterm Commando des Herren Marschallen Grafen Sereni, Excellenz, in kaiser-

lichen, schwäbischen und bayerischen als 8 Regimentern zu Pferd und 8 zu Fuß bestehende Armee zu Mönchweiler angelangt und hat allda, bis sich die im Breisgau gestandenen Franzosen wiederumb hinunter und übern Rhein gezogen, kampiert und den 12. in aller Frühe von dannen ihren alten Marsch durch das Wirtembergische gegen Heidelberg genommen, allwo [zu Mönchweiler] vorm Abmarsch die erfreuliche Zeitung eingeloffen, daß Mainz an die Alliierten mit accordo übergegangen und die Türken in Bulgarien vom Prinz Louis von Baden geschlagen worden, worbei dann ich auch in selbigem Lager alle Herren Generals und Obriste bei obbesagtem Herrn Serem zur Tafel speisend gesehen, deren nachfolgende Namen: Herr General Montecalmi, Obrist über ein kais. Regiment zu Pferd, Prinz Eugen von Savoyen, Obrist über ein kais. Regiment Dragoner, Herr General Robatin, Obrist über ein kais. Regiment Dragoner, Herr General von Latour, churbayerischer Obrister zu Pferd, Herr General Arco, Obrister über ein bayerisches Regiment Dragoner, Herr Obrist Solfs, bayer. Obrister zu Pferd, Herr General Prinz Louis von Wirtemberg, Obrist über ein schwäbisches Regiment zu Pferd, Herr General Graf zu Cranesfeld, schwäbischer Obrister zu Pferd; sodann deren zu Fuß: Sachsen-Merseburgischen kaiserl. Regiments, dessen Obrister nit allda war, General Steinauischen, General Sebelsdorfischen, Prinz Veldenzischen und Obrist Schwanenfelsischen, alle vier bayerische Regimenter, General Markgraf Durlachischen und General Graf

Öttingischen schwäbischen Regiments zu Fuß, sambt einem Würzburgischen Regiment.

Den 19. Januar 1690 haben ihro Excellenz, Herr Generalfeldzeugmeister Graf de Souches, nachdeme ich heut dato mit ihme in Hüfingen zur Tafel gespeisen, ultro vermeldet, daß solcher Nachmittags mich heimbsuchen wolle, maßen dann ich mit selbigem von Hüfingen allhero geritten, allwo ich ihm 40 Bürger in Gewehr stehen und 3 Salven zu contento geben lassen; welcher 1½ Stund in meinem Haus geblieben [im Stockburgischen Burgsäß], deme ich mit einem Tisch voll Confektum, auch rotem und weißem Wein zu Genügen aufgewartet.

Den 25. September 1690 seind unterm Commando Herren Generalen Grafen von Traunsfeld 6 kaiserl. und alliierte Regimenter Dragoner von der herauf marschierenden Armee gegen Rheinfelden beordert worden, haben ihren Marsch über Villingen und Donaueschingen auf Breunlingen genommen, allwo sie sich refrigieren und alsdann weiteres auf Bonndorf marschieren sollen, ich habe aber bei hochgedachtem Herren Generalen, wiewohlen er es zum dritten mal und zwar ganz zornig abgeschlagen, vermeldende, daß er die Ordre allhero und nit weiters habe, vermittelst göttlicher Gnad und unserer lieben Frauen Fürbitt effektuiert, daß selbiger von hier ab nacher Döggingen abmarschiert, allermaßen dann selbiger Regimenter 4 nacher Unadingen, Bachheim und Mundelfingen und 2 nacher Ewattingen ausgeteilt worden und, Gott sei Lob, allhier völlig ver-

schant geblieben, und ist ihme Herrn Generalen zu einer Ergötzlichkeit ein schöner Maststier à 50 Gulden samt 4 Kalbern und etlichen jungen Hühnern verehrt worden, und seind diese Regimenter 8 Tag in vorberührten Dorfern subsistiert worden und alsdann gegen Rheinselben abmarschiert.

Den 25. Februar 1691 haben ihro Excellenz Generalfeldzeugmeister Baron v. Stadel mich und meine Eheliebste zu der Fastnacht einladen lassen, allwo wir dann alle 3 Tag verbleiben müssen und nachdeme der zu Neustadt gelegene Herr General v. Auersperg seinen Sekretarium Hugen den 24. dieses allhero zu mir geschickt, daß ich auf den 25. zwei Wägen mit Tannenreis einflechten und in Bereitschaft halten solle, welches geschehen, inmaßen hierauf seine Excellenz der Herr General v. Auersperg und seine Frau Gemahlin samt anderen Herren Offizieren von Neustadt in Bauernkleidern und dann in solchem habitu die Frau Generalin v. Cransfeld mit beiden Fräulein v. Hausen allhero zu mir kammen, allwo dann wir samtlich in solche Wägen eingesessen und zu Hüfingen bei dem unteren Tor mit den Spielleuten eingefahren, zumalen bei dem Herrn Generalen van Stadel, welcher samt seinem ganzen Hof auch auf bäuerisch gekleidet gewesen, abgestiegen und alsdann diese Fastnachtzeit uns lustig gemacht haben.

Den 27. September 1690. Weilen täglich 4 bis 500 Furragierer hier vorbei nach den nächsten Dörfern zum Furragieren geritten, als hat man . . . . die Löcher an der Mauer wahl versorget, zumalen das niedere Tor

Tag und Nacht mit 20 Burgern verwahret, worauf dann ich in das churbayerische Lager geritten und allborten neben einer schriftlichen sauvegarde einen Leibgarbereitern und 4 gemeine Retter, worunter einer vom Churprinz-Sächsischen Regiment gewesen, erhalten und mit solchen zwar allhiesigen Ort, Gott sei Dank, vor der Ausplünderung erhalten, jedoch die Furragierung der Feldfrüchten, auch Hubertshofen und die Brandhöf nit conservieren können, inmaßen dann diesen Orten Alles, außer was sie durch convoi allhero geflechnet (geflüchtet), genommen und sie im Übrigen erbärmlich zugerichtet worden. Es ist hier von benachbarten Orten Alles von Leut, Vieh und Früchten also angefüllt gewesen, daß man sich kaum regen können, und die lieben hereingeflechneten Früchten und Heu auf den Gassen aufeinander gebarnet haben.

An den pfälzischen Erbfolgekrieg schloß sich der spanische Erbfolgekrieg 1701—1714, dieser brachte den Bräunlingern gleich im Mai 1703 eine gründliche Plünderung durch die Franzosen; sie nahmen bei dieser Gelegenheit auch das Stadtarchiv mit und schleppten es in ihr Lager vor die Stadt hinaus, ließen es aber später dort zurück. Nach ihrem Abmarsche wurden die Akten wieder auf den Feldern zusammengelesen, und tatsächlich sieht man es vielen älteren Akten und Urkunden heute noch an, daß sie einmal mit Ackererde in höchst unsanfte Berührung gekommen sein müssen. 1704, nach der Niederlage bei Höchstedt, suchten die fliehenden Franzosen nochmals den Ort heim. Auch

im Jahre 1713 erfolgte wieder ein erneuter Einfall derselben mit Verwüstung der ganzen Gegend; später kam der polnische Thronfolgekrieg 1733—1738, der österreichische Erbfolgekrieg 1740—1748, wieder mit üblicher Franzosenbeigabe, und die Braunlinger mußten am 15. Sept. 1744 vorübergehend Kaiser Karl VII. von Bayern huldigen, dann der siebenjährige Krieg, die verschiedenen Koalitionskriege und schließlich die Napoleonischen Kriege; aber selbst wenn zufällig einmal kein Krieg war, so fehlte es doch selten an Durchmärschen und Einquartierungen, man weiß manchmal gar nicht warum. Was Wunder, daß man bald Feind und Freund gleich fürchtete. Am 1. November 1690 z. B. verschloßen die Braunlinger vor 3 Kompagnien des befreundeten schwäbischen Regiments Graf Öttingen die Tore, und als diese mit Gewalt drohten, ließ der Oberschultheiß Johann Konrad Gumpp die Bürger in die Waffen rufen, die Tore besetzen und erklärte feierlich, er werde der Gewalt Gewalt entgegensetzen; die 3 Kompagnien zogen darauf nach Grüningen weiter und übernachteten dort. Hätten die Braunlinger im 30jährigen Kriege ihn, anstatt des notorischen Feiglings Hans Ulrich v. Ramschwag zum Oberschultheißen gehabt, es wäre ihnen wohl gelungen, manche kleinere Brandschatzung zu verhindern, wenn auch selbstverstandlich nicht, den Feldmarschall Horn abzuschlagen; denn die Bürger waren alle bewaffnet, jeder mußte „Ober- und Untergewehr“ haben, das lesen wir mehr als hundertmal in den Ratsprotokollen bis ins 19. Jahrhundert hinein.

Aus jener langen Leidenszeit bewahrt die Stadt übrigens ein nicht unrühmliches Dokument vom 19. Juli 1796. Der österreichische General v. Beker bescheinigt ihnen da, daß die Stadt an Freiwilligen 112 Mann zu der Armee des Feldmarschall-Leutnants Baron v. Fröhlich gestellt habe, welche „nicht nur die stattlichsten Merkmale der strengsten Mannszucht und Subordination, sondern auch die rühmlichsten Beweise von Standhaftigkeit, seltenem Mut und beharrlicher Entschlossenheit gezeiget und in dem Maße ausgehalten, daß sie bei dem ganzen Landsturm die ersten gewesen". Die Namen dieser 112 sind noch erhalten.

Die endlosen Kriegsbeschwerden brachten den Bürger schließlich fast an den Bettelstab; die Zeit um 1800 scheint die Periode tiefsten wirtschaftlichen Niederganges für Bräunlingen zu sein, abgesehen natürlich vom 30jährigen Kriege, und der österreichische Regierungsrat v. Greifeneck nannte 1785 die Stadt ein bettelarmes Nest. Erst seit dem Ausgang der napoleonischen Kriege bewegte sich der Wohlstand wieder in aufsteigender Linie.

Aus neuerer Zeit besitzt die Stadt gleichfalls mehrere kaiserl. Privilegienbriefe, so 1667 und 1677 von Kaiser Leopold I., 1706 von Joseph I., 1712 von Karl VI. und 1779 von Maria Theresia.

Wichtig aus der Geschichte des 18. Jahrhunderts sind die neuen Ratsverfassungen von 1756 und 1785, und im Zusammenhange damit will ich überhaupt die ver-

schiedenen Ratsverfassungen besprechen. Im Mittelalter und bis 1756 stand an der Spitze der Gemeinde der Schultheiß und ein Rat von 12 Mitgliedern; dazu kamen „die 12 von der Gemeind", auch „die 12 des Gerichts" genannt, die in allen wichtigen Sachen beigezogen werden mußten, z. B. wenn über das Blut gerichtet wurde. Seit dem 16. Jahrhundert hießen 2 von den 12 Ratsmannen Burgermeister, und von 1571—1672 gab es auch einen Stabhalter, der in Abwesenheit des Schultheißen diesen vertrat. Nach dem Stadtrecht von 1313 wurde der Schultheiß von der Bürgerschaft gewählt, die Stadtordnung von 1576 bestimmte dann aber, daß er in Zukunft vom Hause Österreich zu ernennen sei, und tatsächlich wurden alle neueren Schultheißen direkt vom Landesherrn ernannt, d. h. seit 1665 vom Kaiser in Person, vorher von den Erzherzögen, denen die Österreichischen Vorlande jeweils gehörten. Manchmal wurden dabei die Wünsche des Rates berücksichtigt, so bei Joseph Ignatius v. Schmidfelden 1757, bisweilen aber auch nicht, wie bei Hans Ulrich v. Ramschwag 1627. Von 1785 an wählte dann wieder die Gemeinde das Stadtoberhaupt selbst. Die Schultheißen, ebenso wie die Ratsmannen, waren lebenslänglich im Amte, wenigstens in der Neuzeit; wie das im Mittelalter war, darüber fehlen uns genauere Nachrichten. Als äußeres Zeichen ihrer Würde trugen die Ratsmannen und der Stabhalter schwarze Amtsmäntel, der Schultheiß Degen und roten Amtsmantel. Wie schon erwähnt, kam mit dem

Schultheißen Ernst v. Schellenberg, 1620—1626, der Titel Oberschultheiß auf, diesen führten auch alle seine Nachfolger; die Amtstätigkeit blieb die gleiche, es war lediglich ein höherer Titel.

Der Bräunlinger Rat wird erstmals am 1. Febr. 1305 genannt, also in den letzten Wochen der fürstenbergischen Herrschaft; doch gab es jedenfalls schon länger einen solchen, es ist uns nur keine ältere Urkunde darüber erhalten geblieben. Überall, wo die Zahl seiner Mitglieder genannt ist, bestand er aus 12 Ratsmannen bis zur Aufhebung der alten Ratsverfassung 1756. Gothein meint in seiner Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Band I, wenn in Urkunden „die Bürger gemeinlich" handelnd auftreten, so sei das ein Zeichen, daß die betreffende Stadt damals noch keinen Rat gehabt habe, und folgert daraus, Hufingen habe erst weit im 14. Jahrhundert einen solchen erhalten; diese Annahme ist aber nicht haltbar, wie sich gerade aus Bräunlinger Urkunden beweisen läßt. Die Stadt hatte, wie gesagt, schon 1305 einen Rat, und nach dem Dießenhofer Rechte 1313 natürlich erst recht, trotzdem heißt es noch 1½ Jahrhunderte lang häufig „der Schultheiß und die Bürger gemeinlich", z. B. 1332 am 11. Dezember und sogar noch am 11. November 1437. Es bedeutet das hier weiter nichts, als daß bei besonders wichtigen Geschäften die ganze Bürgerschaft zusammengerufen wurde.

Diese uralte Rechtsverfassung wurde 1756 durch den Regierungskommissär v. Pflummern, Obervogt zu Triberg,

aufgehoben, wobei sich die bisherigen Ratsmannen hartnäckig weigerten, ihr Amt niederzulegen, so daß ihnen die Ratsmäntel mit List weggenommen werden mußten. Gleichzeitig führte v. Pflummern auch in Billingen die neue Ratsverfassung ein. Von jetzt ab gab es in Braunlingen einen inneren und einen äußeren Rat, ersterer aus dem Oberschultheißen, 1 Bürgermeister, 2 Ratsdeputierten und 3 anderen Räten bestehend, letzterer aus 6 Mitgliedern.

Die neue Ratsverfassung von 1756 bewahrte sich nicht und wurde 1785 wieder durch eine andere ersetzt. Zunächst schaffte man den Oberschultheißen ab, der letzte war Franz Anton Bürer (1764—1785), und jetzt stand an der Spitze der Gemeinde der „Magistrat“, bestehend aus 1 Bürgermeister, 1 juristisch gebildeten Syndikus als Beirat (Stadtoberhaupt war aber der Bürgermeister) und 2 Räten; dazu kam die „Repräsentantschaft“, aus 10 Mitgliedern bestehend. Der Stadtvorsteher (Bürgermeister) wurde jetzt wieder von der Gemeinde gewählt und zwar indirekt, d. h. die Bürger wählten in 4 Klassen 20 Wahlmänner und diese den Bürgermeister; der Syndikus wurde nach einem ganz komplizierten Verfahren vom Magistrat, nicht von der Bürgerschaft, und der Regierung gemeinsam ernannt. Im ganzen hat die Stadt nur 2 Syndici gehabt: Nikolaus Sauer von 1785 bis Dezember 1803 und Thomas Siebler von da bis im Oktober 1809.

Da gleichzeitig mit der Einführung der dritten Stadtordnung der Schultheiß abgeschafft wurde, so will ich hier

ein Verzeichnis der Bräunlinger Schultheißen einzufügen, soweit sich darüber bis jetzt Daten gefunden haben; doch muß ich dabei bemerken, daß in den Akten nicht von einem einzigen Schultheißen die Amtszeit angegeben ist, sondern diese Tabelle ließ sich erst nach jahrelanger Arbeit aufstellen, indem ich jedes Datum notierte, an welchem ein Schultheiß mit Namen genannt ist. Dies ist aber im Mittelalter nur äußerst selten der Fall; unzähligemal wird zwar der Schultheiß angeführt, sein Name dagegen wird uns fast immer hartnäckig verschwiegen, und wenn er einmal genannt wird, dann wissen wir häufig immer noch nicht, ob er wirklich damals im Amte war oder ob der Titel in der Bedeutung Altschultheiß gebraucht ist. Erst von ca. 1560 an gelingt es, ein fast vollständiges Schultheißenverzeichnis herzustellen. Zu beachten ist ferner, daß es in Bräunlingen zeitweilig neben dem Schultheißen, dem Vertreter der Bürgerschaft, auch einen Vogt gegeben hat, der die Interessen des Landesherrn wahrzunehmen hatte, so während der fürstenbergischen Pfandschaftszeit im 15. Jahrhundert (Hans Ulmer, 10. Februar 1454, 16. Juni 1456, und Peter Vogt, der sich auch Amtmann nannte, am 5. Januar 1479), sowie in den ersten Jahren nach der Rückgabe der Stadt an Österreich; hier war Hans II. v. Hüfingen, gen. Schultheiß, landesherrlicher Vogt, 1492—1504. Später gab es keine Vögte mehr, wenn auch Elias Gumpp 1660 noch einmal irrtümlich in einer auswärtigen Urkunde Vogt genannt wird. Dagegen

finden wir den Titel Vogt auch zu Anfang des 14. Jahrhunderts, hier jedoch in ganz anderer Bedeutung; die Vögte jener Zeit sind gleichbedeutend mit den späteren Schultheißen, doch wurden sie ursprünglich jedenfalls vom Landesherrn ernannt, und auch im Dießenhofer Rechte von 1313 behielt sich Herzog Leopold vor, den Stadtvorsteher dann selbst zu ernennen, wenn die Burger einen wählten, der ihm nicht genehm wäre. Nach dieser Stadtordnung von 1313 war ja allerdings die Bezeichnung Schultheiß für das Stadtoberhaupt eingeführt worden, und in hiesiger Gegend ist das überhaupt der für Städte gebräuchliche Titel gewesen, während die Dörfer bis weit in die badische Zeit ihre Gemeindevorsteher Vögte nannten; allein im Anfang des 14. Jahrhunderts hielt man sich noch nicht so streng an Titel, wie heute, und in kleineren Orten haben sich zu allen Zeiten neue Titulaturen nur sehr schwer eingebürgert. Die Bräunlinger nannten daher ihren Stadtvorsteher noch lange nach der Einführung des Dießenhofer Rechtes „Vogt“, und wir wissen sogar genau, bis zu welchem Jahre: 1332 wird letztmals vom Vogt gesprochen und 1333 zum ersten Male vom Schultheiß. Der militärische Befehlshaber der Stadt hieß, wie schon gesagt, 1333 Burggraf, bisweilen werden aber auch die adeligen Vögte jener Zeit gleichzeitig diese Stelle versehen haben; so genau sind wir aber natürlich nicht über alle Einzelheiten aus jener Zeit unterrichtet. Das nachstehende Schultheißenverzeichnis enthält daher auch die Vögte vor dem

Jahre 1333. In der älteren Zeit habe ich das genaue Datum hinzugesetzt, später nur die Jahrzahl.

Hug v. Ofteringen, Vogt	1305, 1. II; 1307, 10. I; 1307, 14. IV
Konrad der Beringer, Vogt	1312, 21. VI; 1314, 3. IV
Henni, Vogt	1316, 27. IX
Brun v. Lietenfels, Vogt	1320, 23. VI
Letztmals der Titel „Vogt“	1332, 11. XII
Erstmals der Titel „Schultheiß“	1333, 9. VII
Heinrich der Gutmadinger, Schultheiß	1353, 23. II?; 1363, 21. II
Luggi	ca. 1375
Burkart der Wirt	1402, 30. VII
Heinrich Uttenhofer	1418, 29. XI
Bürklin der Wirt, der junge	1429
Konrad Schablin	vor 1477
Hermann Brendlin	1477, 17. XI; 1486, 4. II
Konrad Yber	1492, 21. III
Konrad Mock	vor 1500
Heinrich Schump	1510, 30. XI
Peter Ernst	1510
Balthasar Ulmer	1512, 1518
Marquarts	1517
Benedikt Enckinger	1522
Benedikt Metzger	1523, 1525
Jörg Bannwart	1524
Clewe Müller	1525

Matthäus Abrot	1540, 1542, 1557
Heinrich Dangeleisen	1545
Ludwig Reiß, gen. Welter v. Bleidegg	vor 1562—1570
Arbogast v. Schellenberg	1571—1577?
Philipp Dangeleisen	1577?—1593
Junker Hans Jakob Betz	1596—1619
Ernst v. Schellenberg, Enkel des Arbogast	1620—1626
Hans Ulrich v. Ramschwag	1627—1640
Alban Riescher	1641?—1647
Hans Georg Feucht, Obristwachtmeister	1647—1651
Elias Gumpp, kais. Ingenieur und Rat	1651?—1670
Johann Konrad Gumpp, Sohn des vorigen	1671—1704
Dr. iur. Johann Joseph Rauch, Schwegersohn des vorigen . . .	1704—1709
Franz Ferdinand Dreyer	1710—1739
Maximilian v. Blümegen, Regimentsrat (Regierungsrat)	1740—1756
Joseph Ignatius v. Schmidfelden, Enkel Johann Konrad Gumpps . . .	1757—1764
Franz Anton Biler	1764—1785

An manchen Stellen werden sich vielleicht im Laufe der Zeit noch genauere Daten ermitteln lassen.

Hier will ich auch die alten vorderösterreichischen Landstände, die „Weesen", kurz besprechen, da Bräunlingen in ihnen Sitz und Stimme hatte. Sie waren in 3 Stände geteilt, den der Prälaten, der Ritter und in den „dritten

Stand"; der letztere war wieder aus den Städten und den Kameralherrschaften zusammengesetzt, zu denen z. B. die Obervogtei Triberg gehörte. 13 Städte waren stimmberechtigt und unter ihnen nahm Bräunlingen den 9. Rang ein. Natürlich blieb die ständische Verfassung im Laufe der Zeiten nicht immer gleich, in der vorliegenden Arbeit kann ich aber darauf nicht eingehen, ebensowenig auf die sonstigen Änderungen im Verwaltungmechanismus Vorderösterreichs, namentlich unter Joseph II.; es gehört das auch mehr in eine Geschichte des Breisgaus, als hierher.

In die 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts fällt ferner ein Streit mit Österreich über den **Stadtwald**. Zweifellos gehörte der Wald den Bräunlingern lange, ehe sie österreichisch wurden, und wohl auch ehe es ein Haus Habsburg gegeben hat; nun steht aber im Dießenhofer Recht von 1313 in Artikel 3: „Die Bürger sollen teilhaben an **unseren** Weiden, Wassern, Wäldern und Holze" (nostrorum nemorum), allein dieses Recht war ja ursprünglich nicht für Bräunlingen gegeben, sondern für die Stadt Dießenhofen, und nicht von Österreich, sondern von Graf Hartmann v. Kiburg 1260; die Österreicher schrieben es nur ab und glaubten damit den Bräunlingern noch einen ganz besonderen Gefallen zu tun. Überhaupt ließ man sich 1313 noch nicht auf solche Silbenstechereien ein, wie im 18. Jahrhundert. An das Wörtchen „unser" klammerten sich nun die österreichischen Kameralisten, und trotz heftigen Protestes wurde der Wald 1768 für Kameralwald erklärt; nach

langen Streitereien gab man ihn aber 1785 der Stadt zurück, zunächst freilich nicht als freies Eigentum, sondern als landesherrliches Lehen, und es liegen 4 Lehenbriefe darüber vor, von Kaiser Joseph II. 1788, von Leopold II. 1791, Franz II. 1793, und Großherzog Karl Friedrich von Baden 1809. Erst bei der allgemeinen Lehenablösung machten auch die Bräunlinger von diesem Rechte Gebrauch und lösten 1830 das Lehenverhältnis für den 18fachen Betrag des jährlichen Lehenkanons ab, nämlich für 20700 Gulden, der Kanon betrug 1150 Gulden jährlich; da aber derselbe in ewigen Zeiten weder erhöht, noch vom Lehensherr das Lehenverhältnis gekündigt werden konnte — dies ist bekanntlich der wesentliche Unterschied zwischen Lehen und Pacht —, so war auch dem Staate damit geholfen, wenn der alte Zopf endlich abgeschafft wurde.

An dieser Stelle will ich berichten, wie die fürstenbergische Waldgemarkung **Habseck**, die sich in ganz eigentümlicher Weise bis unweit der Stadt in die Bräunlinger Gemarkung hereinzieht, an dieses Geschlecht gekommen ist. Der Wald gehörte im 13. Jahrhundert den Herren von Langenstein, die dort in der Nähe der öden Kirche ihre Burg hatten. Von derselben ist fast keine Spur übrig geblieben, das erklärt sich daraus, daß die niederen Adeligen jener Zeit häufig nur Holzburgen besaßen, deren Überreste im Laufe der Jahrhunderte bis auf einige Steinfundamente verschwanden; auch die Burg Dellingen war offenbar von Holz oder Fachwerk und nur der Bergfried (Turm) von

Stein. Die v. Langenstein verkauften in unbekanntem Jahre ihren Besitz an die Herren v. Aitlingen, die ihren Namen von einem im Jahre 1499 durch die Schweizer zerstörten Orte bei Riedöschingen hatten, und Heinrich v. Aitlingen verkaufte wieder diesen Wald, „Habsekke, entzwischent dem oden kilchen und Mistelbrunnen", 1310 an das Kloster Neudingen, dem er von da bis 1802 gehört hat. Im letzteren Jahre hob das Haus Fürstenberg die in seinem Gebiete gelegenen Frauenklöster Neudingen und Friedenweiler auf, zog deren Güter ein und ist seitdem Eigentümerin des Waldes und der großen Waldkomplexe südlich vom Gemeindewalde, die zum Kloster Friedenweiler gehört haben. Im Habseck hatten die Bräunlinger bis in die neueste Zeit freien Trieb und Weidgang, und es ist auch schon wegen seiner eigentümlichen Lage selbstverständlich, daß er ursprünglich zur Mark Bräunlingen gehört hat; jetzt bildet er eine eigene Waldgemarkung.

Hier am Ende der österreichischen Zeit seien auch die Bräunlinger Schulverhältnisse im Zusammenhange erörtert. Der erste „Schulmeister", der genannt wird, ist Konrad Bückin 1476, er war gleichzeitig Stadtschreiber und Notar von kaiserlicher Gewalt; dann hört man aber lange Zeit kein Wort mehr von der Schule, und 1576 wird ausdrücklich konstatiert, daß z. Zt. fast kein Mensch in Bräunlingen lesen und schreiben könne. Von da an erteilte der Stadtschreiber Konrad Springer nebenbei den

Schulunterricht, er muß übrigens ein tüchtiger Mann gewesen sein und schreibt vor allem sehr gut; von seiner Hand stammt das für die ältere Stadtgeschichte sehr wertvolle Buch „Der Statt Breunlingen Policey und Ordnungen" von 1580, das eine Menge nicht mehr vorhandener Urkunden in Abschrift enthält, sowie ein anderes Kopialbuch im Pfarrarchiv, das den Herausgebern des fürstenbergischen Urkundenbuches nicht bekannt gewesen ist. Gleichzeitig beschloß man aber 1576, baldigst einen besonderen Schulmeister anzustellen; doch muß nicht lange danach die Schule von neuem verwaist gewesen sein, denn 1596 heißt es, der Schultheiß solle dafür sorgen, daß wieder ein guter, fleißiger, geschickter Schulmeister angestellt werde. Das geschah auch offenbar, wenigstens nimmt zu Anfang des folgenden Jahrhunderts der Schulmeister Albrecht Klar einen sehr breiten Raum in den Ratsprotokollen ein, nicht zu seiner Ehre freilich, denn er wurde wiederholt wegen „Weinfeuchtigkeit" und Raufhändeln im Wirtshaus bestraft, und am 16. Okt. 1615 kündigte ihm sogar der Rat den Dienst wegen Unverträglichkeit und vielfältigen Unfleißes; man nahm ihn aber später auf seine Bitten wieder an. Auch hier im 17. Jahrhundert war noch mehrmals der Stadtschreiber- und Schulmeisterdienst in einer Person vereinigt, z. B. unter Hans Konrad Glaser 1632—1648 und Antoni Armbruster 1668—1709, der es nebenbei auch zum Rat gebracht hat und beim Oberschultheißen J. K. Gumpp in hoher Gunst stand. Sein Grabstein bildet jetzt die Tür-

schwelle des Gasthauses zur Linde. Im 18. Jahrhundert waren natürlich die Schulverhältnisse schon ganz geordnete, und die Namen der Lehrer lassen sich aus den Stadtrechnungen, die durch 250 Jahre fast lückenlos vorhanden sind, zusammenstellen, wenn auch nicht ohne erheblichen Zeitaufwand. In der Zeit, als kein von der Stadt angestellter Lehrer da war, muß es doch immer Mittel und Wege gegeben haben, lesen und schreiben zu lernen, wenn es einem darum zu tun war; so befindet sich z. B. im Donaueschinger Archiv aus dem Jahre 1489 ein ganz leserlicher, eigenhändiger Brief des Ritters Hans II. v. Hüfingen, gen. Schultheiß, der zweifellos in Bräunlingen geboren und aufgewachsen ist. Auch mehrere Stehelin v. Stockburg und Arbogast v. Schellenberg konnten schreiben, (letzterer ist allerdings wahrscheinlich zu Straubing in Bayern geboren und erzogen worden, er hatte auch später seinen eigentlichen Wohnsitz nicht in Bräunlingen, sondern in Hüfingen). Jedenfalls erteilten die Stadtschreiber oder die Geistlichen immer einem engeren Kreise von Schülern Privatunterricht, wie dies an anderen Orten auch war.

Auf Grund des Friedens von Luneville 1801 und des Reichsdeputations-Hauptschlusses 1803 mußte der Breisgau und damit auch Bräunlingen von Österreich an Herzog Herkules (III) Rinaldo von Modena abgetreten werden; die feierliche Übergabe fand am 2. März 1803 statt. Von da bis zum Preßburger Frieden, 26. Dezember 1805, ge-

hörte die Stadt zum Herzogtum Modena-Breisgau, dessen Hauptstadt Freiburg war. Herzog Herkules Magnus starb schon am 14. Oktober 1803; mit ihm erlosch das uralte Haus Este, und es folgte ihm in der Regierung sein Schwiegersohn Erzherzog Karl Anton Joseph Ferdinand von Österreich, der seine einzige Tochter Maria Beatrix geheiratet hatte, so daß Bräunlingen jetzt von neuem unter habsburgisches Zepter kam, oder eigentlich immer geblieben war, denn schon zu Lebzeiten des Herkules Magnus führte sein Schwiegersohn die Regentschaft. In dieser idyllischen Zeit zahlten die Bräunlinger wieder keine Steuern, doch war diesmal daran kein Privileg schuld, sondern die allgemeine Konfusion, denn die Österreicher hatten schon in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts die Steuerfreiheit abgeschafft. Hier in modenesischer Zeit hatte die Stadt dem herzoglichen Kriminalgericht in Freiburg die Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit übertragen, die übrige Gerichtsbarkeit, sowohl in Zivil- als Strafsachen, behielt aber der Magistrat auch fernerhin noch. Die Herzöge waren nie im Lande, die Regierung führte ein Herr v. Greifeneck.

Im Preßburger Frieden wurde ein Teil des Herzogtums Modena-Breisgau an Württemberg abgetreten, darunter auch Bräunlingen, die größere Hälfte mit Freiburg kam gleich an Baden. In dieser Periode, die nur wenige Monate des Jahres 1806 dauerte, war die Stadt dem Kreise Rottweil zugeteilt und die Errichtung eines

Stabsamtes in Bräunlingen beabsichtigt, auch wurde jetzt die Kriminalgerichtsbarkeit dem Magistrat endgültig genommen und dem Königlichen Oberjustizkollegium in Stuttgart zugewiesen. Das Bräunlinger Richtschwert ist noch vorhanden, es trägt die Inschrift:

„Herr nimm diesen armen Sünder auf in dein Reich,
Daß er kann dankbar sein for einen glücklichen Streich."

Im Jahre 1708 war letztmals ein neuer Galgen errichtet worden, was Anlaß zu einer großen Festlichkeit gab; ich habe darüber 1896 in den Schriften des Donaueschinger Vereins für Geschichte und Naturgeschichte einen Bericht veröffentlicht.

Im übrigen hat sich während der modenesischen und württembergischen Zeit in der Stadt selbst fast nichts verändert, die Ratsverfassung von 1785 blieb weiter in Kraft, und der damalige Magistrat, bestehend aus dem Bürgermeister Peter Frey und den beiden Räten Matthäus Rieg und Joseph Ketterer, hat unter Österreich, Modena, Württemberg und Baden amtiert.

Sehr bald kam es zwischen Württemberg und Baden zu Unterhandlungen wegen besserer Abrundung der Grenzen, und am 12. September 1806 fand die offizielle Übergabe der Stadt von Württemberg an Baden durch den französischen General Monard statt. Zwei Tage vorher war auch das Fürstentum Fürstenberg badisch geworden.

In der ersten badischen Zeit war die Stadt zunächst wieder vollkommen auf sich angewiesen, sie gehörte

keinem Verwaltungsbezirke an und wurde erst nach zehn Monaten dem Amte Villingen zugeteilt. Überhaupt dürfen wir uns die Verhältnisse in dem neuentstandenen Großherzogtume beileibe nicht so wohlgeordnet vorstellen wie heute; gerade wenn man sich mit Detailakten aus jener Zeit beschäftigt, findet man, daß noch lange eine furchtbare Konfusion geherrscht hat, nach dem Erlaß der 7 Konstitutionsedikte erst recht, und es dauerte Jahre, bis endlich alles so weit untereinander gerüttelt und geschüttelt war, daß der aus einem ganz kleinen Staate fast plötzlich entstandene viel größere Staatsmechanismus mit wünschenswerter Sicherheit funktionierte. Dabei waren an den neu geschaffenen Bezirksämtern eine Menge gleichfalls neu ernannter und offenbar noch sehr junger Beamter, die da glaubten, mit Feuer und Schwert und in möglichst kurzer Zeit die Einrichtungen von Jahrhunderten umstoßen und alles nivellieren zu müssen, so daß ich nicht zu viel behaupte, wenn ich sage: Bräunlingen ist seit der Verpfändung an Fürstenberg vor dem Jahre 1492 niemals so schlecht behandelt worden, als in der ersten badischen Zeit durch das Amt Villingen, und zwar ganz ohne Grund; die Leute waren durchaus loyal, aber man mußte ihnen doch Zeit lassen, sich erst an die gänzlich veränderten Verhältnisse zu gewöhnen. Für die Richtigkeit meiner Behauptung führe ich an, daß die Stadt fast immer recht bekam, wenn sie sich beim Ministerium gegen das Bezirksamt Villingen beschwerte, aber Karlsruhe war weit und Beschwerden dorthin bei den damaligen Ver-

kehrsverhältnissen nicht leicht. Insbesondere war gerade in der ersten Zeit ein Amtmann G. in Villingen, dem jedes Verständnis dafür fehlte, wie man sich und dem Landesherrn die Sympathien neuer Landesteile erwerben muß. Ich verarge es daher den Bräunlingern nicht, wenn sie noch lange Zeit österreichische Sympathien hegten; die jetzige Generation freilich ist so gut badisch, wie überall im Lande.

Das 2. badische Konstitutionsedikt vom 14. Juli 1807 teilte die Städte in 3 Klassen, Bräunlingen wurde der 2. Klasse zugeteilt, den vogteipflichtigen Städten, d. h. in Verwaltungssachen stand es unter dem Bezirksamt oder Obervogteiamt Villingen, für die Rechtspflege dagegen hatte es ein eigenes Stadtgericht, damals Stadtamt genannt; erst 1820 erhielt die Stadt ein Bezirksamt. Dies alles wurde aber keineswegs sofort durchgeführt, in Bräunlingen z. B. erst nach $2^3/_4$ Jahren, im Oktober und November 1809. Gleichzeitig wurde die Gemeindeverwaltung nach badischen Vorschriften umgestaltet, bis Oktober 1809 war noch die österreichische Ratsverfassung von 1785 in Kraft.

Die Geschichte der ersten badischen Zeit ist auch sonst gar nicht so uninteressant, wie man leichthin meint; die Verhältnisse waren in vieler Beziehung noch vollkommen mittelalterlich, und die Ablösung des Zehnten, der Lehen, des Vogtrechtes, des Stockzinses 2c. fällt erst in diese Zeit. Auch die Unsicherheit nach den langen Kriegen scheint der nach dem 30jährigen Kriege wenig nachgegeben zu haben,

Vagabunden und Räuberbanden trieben sich in Menge in den Wäldern umher, so daß 1810 die Bürger in Rotten zu 10 Mann mit einem Rottenfuhrer eingeteilt werden mußten, die abwechselnd die Umgegend abzustreifen hatten. In Bräunlingen sind nach mehrere solche Rottenverzeichnisse vorhanden. Oft vereinigten sich auch mehrere Gemeinden zu gemeinsamen, großen Streifen, z. B. die Bräunlinger und ihre alten Freunde, die Villinger. Die betreffende Verordnung vom 28. Marz 1810 (Regierungsblatt 1810 Nr. XXII) mutet einen an, als sei sie zur Zeit Hans Ulrichs v. Rauschwag erlassen worden; so heißt es darin, der Hausbesitzer dürfe auf jeden schießen, der in sein Haus komme und auf Anrufen nicht sofort antworte. Die Unsicherheit muß demnach eine große gewesen sein.

In der badischen Zeit fand, wie gesagt, auch erst die Ablösung der uralten Grunddienstbarkeiten statt, so des Zehnten und des Stockzinses. Mit letzterem hatte es folgende Bewandtnis: der Privatgrundbesitz der Bürger war ein sehr geringer, 1703 hatten fämtliche Burger zusammen nur 556 Jauchert Acker und 141 Mannsmahd Wiesen (Kirchen und Klöster hatten 649 Jauchert und 210 Mannsmahd, und die Familie Gumpp, die aber damals in mehrere Zweige gespalten war, 645 Jauchert und 180 Mannsmahd); das übrige, was die Bürger bebauten, war Gemeindeeigentum, Allmend. Die damaligen Allmende waren aber mit der Zeit so gut wie Eigentum geworden, sie waren vererblich und verkäuflich, nur lastete auf ihnen

ein Abgabe an die Stadt, der Stockzins, der aber längst kein Pachtzins mehr war, sondern eine Reallast, die auf dem einzelnen Acker ruhte; ferner mußte beim Verkauf von Allmendfeldern eine Art Kaufaccise, der sog. dritte Pfennig, an die Gemeinde entrichtet werden (in den fürstenbergischen Orten zog die Herrschaft den dritten Pfennig ein). Mit Ablösung des Stockzinses wurden erst diese alten Allmende freies Eigentum; die heutigen Allmende haben mit denselben gar nichts zu tun.

In ähnlicher Weise kamen jetzt auch die aus Schenkungen und Vermächtnissen im Laufe der Jahrhunderte entstandenen großen Kirchengüter in die Hand der Bürger zurück. Sie waren meist als Erblehen an Ortseinwohner verliehen, und das Lehensverhältnis durfte nun abgelöst werden; davon machten fast alle Gebrauch und wurden dadurch um einen billigen Preis Eigentümer dieser Felder. Die Klostergüter hatte schon vorher der Staat säkularisiert und verkaufte sie nach und nach ebenfalls an die Burger, die letzten St. Blasianer Güter sogar erst in den 90er Jahren des 19. Jahrhunderts.

Aus Anlaß der Zehntablösung muß noch folgendes bemerkt werden: Schon im Anfang dieser Arbeit habe ich erwahnt, daß der Bräunlinger Zehnte von alters her dem Kloster Reichenau gehörte; $^1/_3$ davon überließ es dem von ihm bestellten Pfarrer, die anderen $^2/_3$ wird anfangs der Kelnhofmaier im Auftrage des Klosters eingezogen haben. Schon früh im Mittelalter sah sich aber die Abtei

Reichenau offenbar gezwungen, diese ²/₃ des Zehnten zu verpfanden, und das führte schließlich dahin, daß die Gläubiger erblich damit belehnt wurden. Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts waren die Stehelin von Stockburg im Besitze derselben, 1556 verkauften sie aber das eine Drittel an die v. Schellenberg. Von nun an haben wir 3 getrennte Zehntdrittel in Bräunlingen, von denen jedes seine besonderen Schicksale gehabt hat: das des Pfarrers verblieb demselben bis zur allgemeinen Zehntablösung; das schellenbergische Zehntdrittel zog diese Familie ein, bis sie am 8. Oktober 1812 mit Joh. Jos. Anton v. Schellenberg ausstarb; dann fiel es an den badischen Staat, der es verpachtete. Dieses Drittel wurde bei den häufigen Zahlungsschwierigkeiten der Familie in späterer Zeit wiederholt verpfändet; 1790 z. B. versetzte Leutnant Joh. Jos. Anton v. Schellenberg „etlichen Hebraern" seinen Anteil am Bräunlinger Zehnten; übrigens waren die Schellenberg auch mit einem Teile des Hüfinger Zehnten von Reichenau belehnt. Das dritte Drittel der Stehelin v. Stockburg verblieb dem Geschlechte dieses Namens gleichfalls, bis Hans Joachim v. Stockburg es samt dem Reichenauer Kelnhof im Jahre 1618 an Hans Ulrich v. Ramschwag abtrat. Nach dessen Tod und Gant zog der Bischof von Konstanz als Nachfolger der eingegangenen Äbte Reichenau dieses Zehntdrittel wieder an sich und hielt lange Zeit einen Quartamtmann in Bräunlingen; zeitweise hatte auch der Pfarrer zu Meersburg die Nutznießung desselben. Im Jahre

1802 säkularisierte der badische Staat es samt den übrigen ehemaligen Reichenauer Klastergütern, und dieser Zehntanteil wurde dann bis zur Zehntablösung fur die Staatskasse eingezogen.

Außer dem allgemeinen Zehnten hat es aber noch mehrere kleine, abgesonderte Zehnten gegeben, die gleichfalls schon früh im Mittelalter in die Hand von Laien übergegangen waren, den Nottensteiner und den Balmzehnten; sie haben ihre Namen von zwei ausgestarbenen Adelsgeschlechteen, die damit belehnt waren. Auch von diesen Zehnten sind uns die Schicksale bekannt, doch würde es mich zu weit führen, sie in meiner Arbeit eingehend zu besprechen. Irrig ist jedoch die Annahme, es habe bei Bräunlingen einen abgegangenen Ort Nottenstein gegeben, es gab nur eine Familie v. Nattenstein, wo sie aber herstammt, weiß kein Mensch; nach 1324 war sie mit diesem Zehnten belehnt. Hatte der Zehnte von einem abgegangenen Orte hergerührt, so mußten doch die betreffenden Felder alle beisammen liegen, nämlich da, wo der Ort früher stand, allein aus einem Rodel des Nottensteiner Zehnten, etwa von 1375, ist ersichtlich, daß die Äcker im ganzen Bann zerstreut lagen und sogar darüber hinaus bis nach Weiler im Amt Neustadt. Genau so war es beim Balmer Zehnten, und es ist bis jetzt unbekannt, wie diese abgetrennten Zehnten ursprünglich entstanden sein mögen; am wahrscheinlichsten ist es mir, daß es sich um Güter handelte, die zu einer gewissen Zeit einem und dem-

selben größeren Grundbesitzer gehört hatten. Für die Annahme eines Ortes Rottenstein bei Bräunlingen spricht außer dem Zehnten dieses Namens keine einzige Tatsache und keine einzige Urkunde; übrigens heißt der Zehnte in älterer Zeit auch gar nicht Rottensteiner Zehnte, sondern sehr bezeichnend „Rottensteins Zehnte", z. B. im ältesten Rodel desselben: Dis sint die güeter und die äkker, die in Notenstains zehenden hörent und zehendent.

Im Jahre 1844 verzichtete die Stadt auf die **Selbstbeförsterung** ihres Waldes und die eigene Forstgerichtsbarkeit zugunsten des Staates; auch Fürstenberg hatte bis 1836 die Forstgerichtsbarkeit in seinen Waldungen ausgeübt, doch deckten die Forststrafen die Unkosten nicht mehr. Das Jagdrecht im westlichen Teil der Gemarkung behielt Fürstenberg auf Grund des Vertrages von 1686 bis zum Jahre 1848, der Fürst gab es dann freiwillig auf und durch Landesgesetz vom 2. Dezember 1850 hat er es dauernd verloren; es war, wie schon besprochen, ein Überrest der alten Gaugrafenrechte.

Den Bräunlingern brachte das Jahr 1846 noch ein sehr wichtiges Ereignis, die zweite **Teilung der Gemarkung**, bei welcher die heutigen Gemeinden Hubertshofen, Bubenbach, Ober- und Unterbränd entstanden. Diese Orte sind neuzeitlichen Ursprungs, nur Hubertshofen reicht ins 14. Jahrhundert zurück, die drei anderen kaum über den 30jährigen Krieg hinaus; sie wurden von Bräunlingen aus

gegründet. Über Hubertshofen und seine Entstehung habe ich schon bei 1352 gesprochen; von den übrigen Dependenzorten war Bubenbach der jüngste, und wenn auch schon im 16. Jahrhundert auf der heutigen Gemarkung dieses Namens einzelne Häuser gestanden hatten, so entstand doch erst im 18. Jahrhundert ein eigentliches Dorf, als 1727 daselbst eine Glashütte errichtet wurde. Während des Kameralwald-Verhältnisses wurde diese wieder aufgehoben, später aber von neuem eröffnet; in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts ging sie dann definitiv ein, wie so viele Glashütten im Schwarzwalde. Die steigenden Holzpreise und die auswärtige Konkurrenz machten den Betrieb unrentabel. Dieser, damals im Bräunlinger Bann gelegene, aber 3 Stunden entfernte Ort gehörte natürlich von Anfang an auch zum hiesigen Kirchspiele; da sich das aber praktisch nicht durchführen ließ, so pastorierte der Pfarrer von Urach im Amt Neustadt auf Grund eines Übereinkommens mit dem Bräunlinger Pfarrer die Bubenbacher, bis 1789 daselbst eine eigene Pfarrei errichtet wurde. Etwa um die gleiche Zeit erhielten sie auch eine Schule, und 1785 wurde der dortigen Einwohnerschaft das Bräunlinger Bürgerrecht verliehen, vorher waren sie Hintersassen gewesen.

In Oberbränd ist der heutige Brändhof das älteste Anwesen, er stand schon vor dem 30jährigen Kriege und gehörte damals der Stadt, der Brändmaier war nur Pächter. Etwas später entstand auch der erste Hof in Unterbränd.

Bei der Teilung der Gemeinde Bräunlingen 1846 wurde der Wald von einer aus 5 Staatsbeamten bestehenden Kommission nach der Anzahl der genußberechtigten Burger unter die 5 Orte verteilt, wobei auch die Qualität der einzelnen Walddistrikte berücksichtigt wurde. Bis ins 19. Jahrhundert hatten die Bewohner der Dependenzorte keinen Anteil an der städtischen Verwaltung, sie waren „Untertanen“ der Stadt, doch hatten die meisten schon im 17. Jahrhundert das Bürgerrecht, das allerdings in diesem Falle nur ein leerer Titel war; immerhin waren sie nicht städtische Leibeigene, wie dies bei vielen anderen Städten der Fall war. Die Vögte der Nebenorte wurden vom Braunlinger Rate nach Anhörung der dortigen Burger ernannt, auch sie hatten weder Sitz noch Stimme im Rat. Erst in badischer Zeit erhielten die Nebenorte Anteil an der städtischen Verwaltung.

Die alte Gesamtgemeinde Bräunlingen, die Herrschaft Bräunlingen, wie sie im 18. Jahrhundert bisweilen auch genannt wird, hörte am 29. September 1846 auf; von da an umfaßt die Gemarkung der Stadt noch immer 3339 Hektar, davon sind 1858 Hektar, d. h. rund 5160 badische Morgen Gemeindewald.

Die Revolution 1848 und 49 scheint die Burgerschaft gleichfalls stark bewegt zu haben, u. a. wurde der aristokratisch gesinnte Burgermeister Xaver Rech abgesetzt und der demokratische Rößlewirt Philipp Hofacker zum Stadt-

oberhaupt gemacht, bis ihn die Preußen vertrieben und Xav. Rech wieder einsetzten. Der damalige Stadtpfarrer Steigmayer, von Geburt ein Schweizer, hielt zu den Aristokraten und wurde daher von den Bräunlingern vertrieben; den darauf folgenden Pfarrverweser Clar nahmen sie überhaupt nicht an, sondern erst dessen Nachfolger Zugschwert, der Verwandte in der Stadt hatte. Dagegen stand der Kaplan Wursthorn auf demokratischer Seite, ebenso mein damaliger Vorgänger, der Gemeindearzt Rieble, und der Notar; es gab hier einen demokratischen Bürgerverein, der im heutigen Schulhause seine Versammlungen abhielt. Nach Niederwerfung des Aufstandes wurde eine Anzahl Einwohner zu Freiheitsstrafen verurteilt und es lagen fast 2 Jahre lang mecklenburgische Truppen in der Stadt, bis sich die Bevölkerung allmählich beruhigt hatte.

Über die Amtszugehörigkeit Bräunlingens im badischer Zeit gebe ich nachstehende Daten:

1.	Selbständige Stadt .	12. IX 1806—22. VI 1807
2.	Amt Villingen .	22. VI 1807—31. VII 1820
3.	Amt Bräunlingen .	1. VIII 1820—15. XI 1840
	Amtmann Dr. Handtmann . . .	1820—1828
	Amtmann Felix Anton Ruckmich .	1828—1834
	Amtmann Felder	1834—1840
4.	Amt Villingen . .	16. XI 1840—31. I 1843
5.	Amt Hüfingen . .	1. II 1843—8. IX 1849
6.	Amt Donaueschingen	seit 8. IX 1849.

Das Bräunlinger Bezirksamt führte den Titel Stabsamt, da aber diese Bezeichnung heute vielfach nicht mehr verstanden wird, so bemerke ich, daß ein Bezirksamt damals für Verwaltung und Rechtspflege je einen besonderen Beamten hatte, das Stabsamt dagegen für beides nur einen Beamten; sonst war ein Stabsamt so selbständig, wie ein Bezirksamt. Etwas ganz anderes waren dagegen die früheren Stadtämter, wie Bräunlingen 1809 eins bekam, sie waren Stadtgerichte, keine Bezirksämter im heutigen Sinne (cf. 2. Bad. Konstitutionsedikt vom 14. Juli 1807).

Hier will ich übrigens noch die originelle Art besprechen, wie die heutige Schreibweise „Bräunlingen" entstanden ist. Seit dem Verschwinden der mittelhochdeutschen Sprache aus den Urkunden, was sich bei uns im Laufe des 16. Jahrhunderts vollzogen hat, schrieb man „Breunlingen", manche Schreiber auch „Breinlingen", doch war schließlich „Breunlingen" die allein herrschende Schreibweise geworden; so schrieben auch die österreichischen Behörden, die modenesischen, württembergischen und ebenso die badischen im Anfange. Im Register des fürstenbergischen Archivs in Donaueschingen wird der Ort heute noch als „Breunlingen" geführt. Nun wurde am 22. Juni 1807 eine Neueinteilung der Ämter im Großherzogtum vorgenommen, und die betreffende Verordnung enthält infolgedessen die Namen sämtlicher Orte des Landes. Dieses Verzeichnis ist offenbar nach einem Diktat angefertigt, denn es wimmelt von den gröbsten Fehlern, z. B. Morsburg statt Meers-

burg, Summerau = Sommerau, Staaten = Staad, Bondorf = Bonndorf, Grafenhausen = Grafenhausen, Bottmaringen = Bettmaringen 2c. 2c., so daß hier nimmermehr die Absicht vorgelegen haben kann, eine offizielle Rechtschreibetabelle für die badischen Ortsnamen aufzustellen, man wollte nur eine neue Amtseinteilung geben. Hier steht „Braunlingen" mit au. Einzelne Beamte scheinen dies aber so aufgefaßt zu haben, als ob nunmehr noch allerhöchster Entschließung „Braunlingen" zu schreiben sei, so daß etwa vom Jahre 1808 ab bei den Staatsbehörden diese neue Schreibweise beginnt, jedoch nur ganz allmählich, zwischen hinein schrieben sie auch wieder „Breunlingen". Erst der Stadtamtmann Seng, 1809—1810, hat das Verdienst, diese epochemachende Neuerung energisch in die Wege geleitet zu haben, und jetzt war die Stellung der Feinde erschüttert. Die Bräunlinger selbst schrieben dagegen noch jahrzehntelang „Breunlingen", z. B. in den Grundbüchern bis 1834, und der Polizeidiener, Beha hieß der Kühne, datierte seine Meldungen noch 1854 aus „Breunlingen". Auswärtige Schreiber schrieben ja schon im 18. Jahrhundert gelegentlich einmal „Braunlingen", das war aber Unkenntnis, und ähnliches kommt noch jetzt fast alle Tage bei der Post vor.

Zum Schlusse gebe ich noch ein Verzeichnis der neueren **Bürgermeister** seit der Aufhebung des Schultheißenamtes 1785.

Donatus Bürer	16. X 1785—28. II 1786
Kein Bürgermeister . .	28. II 1786—1. VII 1787

Dominikus Miller . .	1. VII 1787 — 31. XII 1789
Fidel Pfister	1. I 1790 — 31. XII 1793
Remigius Martin . . .	1. I 1794 — 15. III 1798
Ignatius Bürer . . .	30. V 1798 — 31. X 1801
Peter Frey	1. II 1802 — 28. IV 1810
Franz Joseph Fischer	14. VII 1810 — 5. IV 1811
Ignatius Bürer . .	6. VII 1811 — 12. VIII 1816
Sebastian Miller . .	12. IX 1816 — 22. VIII 1819
Johann Scholl . . .	22. VIII 1819 — 4. I 1830
Sebastian Miller . . .	4. I 1830 — 23. I 1834
Martin Rieg	23. I 1834 — 26. VII 1840
Ignatius Gramm . .	26. VII 1840 — 16. IX 1841
Johann Ruf . . .	18. VIII 1842 — 18. XI 1846
Xaver Reck	15. I 1847 — 25. I 1860
Johann Limberger . .	25. I 1860 — 24. III 1869
Roman Ketterer . .	24. III 1869 — 28. XII 1875
Fridolin Münzer . . .	29. I 1876 — 4. VI 1877
Markus Welte . . .	25. VII 1877 — 5. XII 1883
Roman Ketterer . .	5. XII 1883 — 22. III 1884
Johann Limberger	30. IV 1884 — 14. VI 1890
Roman Ketterer . .	14. VI 1890 — 28. XII 1897
Joseph Bertsche	seit 19. I 1898.

Auch des Bräunlinger Rathauses muß ich noch mit einigen Worten gedenken. Das älteste Rathaus, von dem wir Genaueres wissen, stand am Platz der heutigen Stadtkirche, neben der damaligen Liebfrauenkapelle, und

seine Lage läßt sich nicht mehr ganz bestimmt feststellen, doch ist aus einer Urkunde von 1571 ersichtlich, daß es gegenüber dem **alten** v. Stockburgischen Burgsäß lag. Hier muß sich auch im Mittelalter der Marktplatz befunden haben, ein Brunnen hieß daselbst noch im 17. Jahrhundert Marktbrunnen. Dieses Rathaus wurde samt der Liebfrauenkapelle abgebrochen, um Raum für die Kirche zu gewinnen, die man dort 1694 erbaute. Vorher schon hatte die Stadt das heutige Rathaus, Kirchgasse Nr. 23, gekauft, dasselbe ist 1590 vom späteren Stabhalter Hans Riedmüller erbaut worden, sein Wappen mit Jahrzahl, sowie das seiner Frau befindet sich über der Eingangstür. Dorthin wurde nun das Rathaus verlegt und daselbst ist es mit einer kurzen Unterbrechung bis heute geblieben; von 1820 bis 1840 wurde nämlich vorübergehend das ehemalige **Schultheißenhaus** als Rathaus benutzt. Dieses letztere Haus, heute Karl Mesmer, Kirchgasse Nr. 7, liegt dem Rathaus schräg gegenüber, und von ihm behauptet man in der Stadt vielfach, es sei das alte Rathaus gewesen; das ist aber nicht richtig, wie so viele derartige Erzählungen, es wurde vielmehr 1733 als Schultheißenhaus von der Stadt gebaut und ist von dort an als solches verwendet worden; hier starb z. B. am 29. Juni 1764 der Oberschultheiß Joseph Ignatius v. Schnidbselben. Nach Aufhebung des Schultheißenamtes 1785 wurde es entbehrlich, und die Gemeinde verkaufte es daher 1791 an einen Privatmann, 1820 mietete sie aber wieder einen Stock des

Hauses, um ihn als Ratslokal zu benutzen, weil das eigentliche Rathaus von da bis 1840 an den Staat als Amthaus verpachtet war. Das jetzige Rathaus gehört der Gemeinde seit 1669, doch ist es mehrmals umgebaut worden; es diente im 17. und 18. Jahrhundert auch als Wohnung der Stadtschreiber, des Oberschultheißen Dr. Rauch, später der Syndici und dann der badischen Amtmänner, heute ist die Dienstwohnung des Gemeindearztes daselbst. In meinem Arbeitszimmer, in welchem ich dies schreibe, sind schon wiederholt Todesurteile gefällt worden, dort war die Ratsstube.

Stadtbefestigung. Im Mittelalter und bis weit ins 17. Jahrhundert bestand Bräunlingen nur aus der eigentlichen inneren Stadt, die heute von den Straßen Kirchgasse, Blaumeer-Straße, Zwingelgasse und Sommergasse eingeschlossen wird. Sie war von zwei Ringmauern umgeben; die innere derselben ist noch großenteils erhalten und bildet die Hinterwand der äußeren Häuserreihe in den vier genannten Straßen. Außen an diese Mauer schloß sich ringsum der Stadtgraben, dessen Breite von 13,5 bis 18 Meter schwankte; schon Ende des 16. Jahrhunderts durfte er in Friedenszeiten von den Besitzern der anstoßenden Häuser als Hausgarten benutzt werden, wofür sie den sogenannten Grabenzins an die Stadt bezahlen mußten. Auch brach man damals schon in vielen Häusern Türen durch die Stadtmauer, um leichter zu den

Grabengarten zu gelangen, sie mußten aber im 30jährigen Kriege auf Anordnung des Rates wieder zugemauert werden (Ratsbeschluß vom 6. Mai 1633). Im 18. und 19. Jahrhundert wurden die Grabengärten mehr und mehr aufgefüllt, so daß die Gärten entstanden, die jetzt rings um die Stadt herumlaufen; seit Ablösung des Grabenzinses sind sie Privateigentum geworden. Die zweite, äußere Ringmauer stand an der Außenseite des Grabens, sie ist gleichfalls noch an vielen Stellen erhalten und dient jetzt als Gartenmauer.

In die Stadt führten vier Tore: 1. das heute noch stehende Nieder- oder Mühltor nach Hüfingen zu, 2. das Gupfentor am Stadtausgang gegen Bruggen, 3. das Waldtor oder Badertor, auch Obertor genannt, gegen Waldhausen, zwischen dem Reichenauer Kelnhof und der städtischen Badstube, und endlich 4. das Kirchtor am damaligen Ortsausgang gegen Dogginger. Letzteres hatte seinen Namen daher, weil es zur alten Pfarrkirche (Gottesackerkirche) hinausführte und lag zwischen dem neuen Stehelin v. Stockburgischen Burgsäß und dem alten Pfarrhof (s. St. Blasianer Hof, Seite 63 und 64); weitere Ortseingänge als diese vier gab es nicht. In den älteren Akten werden die Tore auch Türme genannt, z. B. der Gupfenturm, der Mühlturm; man muß dies beachten, um sie nicht mit dem Turm der Burg auf dem „Zwingel“ zu verwechseln, der in der südwestlichen Ecke der Ringmauer lag. (Außer den schon auf Seite 11 angegebenen Stellen wird der Burgturm

ferner in den Ratsprotokollen vom 23. Dezember 1716 und 6. Februar 1723 erwähnt.) Niedertor und Gupsentor dienten auch als Gefängnisse, das erstere bis in die neueste Zeit.

Wann diese Ringmauern und Tore erbaut worden sind, ist unbekannt, vermutlich schon bei der Gründung der Stadt; der mehrfach genannte Xaver Kreutter behauptet, zu seiner Zeit, also 1790, habe sich am Niedertor die Jahrzahl 1203 befunden. Jetzt ist eine solche nicht mehr vorhanden, wohl aber neben dem Tor ein Stein mit Bruchstücken einer Inschrift, die Archiorat Baumann ins 15. Jahrhundert verlegt. 1596 wurden Tore und Ringmauer teilweise umgebaut, das Niedertor verbrannte dann 1719 zum Teil, jedenfalls aber nur der Dachstuhl. Waldtor und Kirchtor riß man anfangs der 40er Jahre des 19. Jahrhunderts ab, das Gupsentor erst in den 70er Jahren; noch in badischer Zeit war es üblich, die Stadttore jede Nacht zu schließen.

Meiner vorliegenden Arbeit habe ich ein Blatt mit den gebräuchlichsten Bräunlinger Stadtsiegeln aus den verschiedenen Jahrhunderten beigegeben; es konnten dazu jedoch nur die im hiesigen Gemeindearchiv befindlichen Siegel benutzt werden, da die betreffenden Zeichnungen von Herrn Maler Karl Hornung, einem Bräunlinger, ausgeführt worden sind, und ich diesem keine anderen Siegel, als die hiesigen, zur Verfügung stellen konnte. Das große Siegel Nr. I, das die Umschrift trägt: SIGLLV : CIVITATIS :

IN : BRVLINGEN (Sigillum civitatis in Brülingen), ist das älteste, das überhaupt bekannt ist; ein Abdruck vom gleichen Stempel befindet sich an der Urkunde vom 1. Februar 1305, in der Bräunlingen erstmals als Stadt bezeichnet wird (s. Seite 18). Dieselbe ist im Generallandesarchiv zu Karlsruhe, im Bräunlinger Archiv befindet sich aber gleichfalls ein Exemplar dieses Siegels an einer Urkunde vom 23. Juni 1320. Die Siegel der hiesigen Pergamente aus dem Mittelalter sind übrigens zum größten Teil abgeschnitten und offenbar schon vor langer Zeit von Siegelsammlern entwendet worden; bis vor wenigen Jahrzehnten eignete sich überhaupt jeder aus dem Gemeindearchiv an, was ihm gerade gefiel, es sind selbst im 19. Jahrhundert viele Archivalien verschwunden, die 1820 laut Inventar noch vorhanden waren, und ferner wurde in den 60er Jahren eine Anzahl Pergamenturkunden für 80 Gulden an das Generallandesarchiv verkauft.

Das darunterstehende Stadtsiegel Nr. II wurde im 15. und 16. Jahrhundert gebraucht, es ist also dasjenige, das die Bräunlinger 1489 nach Villingen mitnahmen, als sie, bedrückt von Graf Heinrich VI. zu Fürstenberg, mit Hab und Gut aus der Stadt zogen, unsere Abbildung ist einer hiesigen Urkunde von Peter und Paul 1511 entnommen. Dieses Siegel ist auch schon im fürstenbergischen Urkundenbuch, Band IV S. 51, veröffentlicht worden, aber offenbar nach einem sehr undeutlich abgedrückten Exemplar, denn der dort gezeichnete Löwe hat kaum eine Ähnlichkeit mit dem Original.

Siegel III wurde in der späteren Zeit des 16. Jahrhunderts und während des 30jährigen Krieges gebraucht, seine Umschrift lautet: S. DER STADT BRVLINGEN.

Nr. V ist das „größere Insiegel“ aus der Zeit der Schultheißen Gumpp, also der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und dann des ganzen 18. Jahrhunderts; neben ihm diente als „minderes Insiegel“ anfangs das kleine achteckige Siegelchen Nr. IV, später die beiden Siegel Nr. VI und VII. Das letztere mit der Inschrift Sig. civitatis Breinlingensis wird bis zur Stunde noch bei Verträgen und wichtigen Aktenstücken benützt. Das gewöhnliche heutige Siegel ist dagegen hier nicht abgebildet, es ist so geschmacklos und primitiv, daß es keinerlei Interesse bieten kann; übrigens hat sich die Gemeinde auch schon um ein neues verwendet.

Das auf dem Titelblatt befindliche kolorierte Wappen stellt die heute übliche Form des Bräunlinger Stadtwappens dar, es ist gleichfalls von Herrn Karl Hornung entworfen worden. Aus älterer Zeit wissen wir über die Farben des Wappens nichts, da außer den Siegeln keine Abbildung oder Beschreibung desselben bekannt ist; das älteste kolorierte Stadtwappen, das ich kenne, steht über der Tür des früheren Schultheißenhauses, es trägt die Jahrzahl 1733 und seine Farben sind die gleichen, wie auf dem Titelbilde. Eigentümlich ist es, daß unser Wappen in Zeichnung und Tinktur fast genau dem alten Hauswappen der Habsburger entspricht, die mehr als ein halbes Jahrtausend über Bräunlingen geherrscht haben; hierin darf jedoch nur ein Zufall erblickt werden, denn die Stadt führte dieses Wappen schon, bevor sie österreichisch wurde (s. Seite 18).



Register.

Die Bräunlinger Hexenprozesse.

Von † **Eugen Balzer.**

Ein Auszug aus den Bräunlinger Hexenakten von 1632 bis 1635 ist schon im Jahre 1836 von Professor Dr. theol. Heinrich Schreiber im Freiburger Adresskalender veröffentlicht worden. Ein Exemplar desselben befindet sich in der Freiburger Universitätsbibliothek; sonst ist dieser Kalender jetzt äußerst selten geworden, sodass eine nochmalige und zwar ausführlichere Veröffentlichung dieser Prozesse, die auch sonst für die Bräunlinger Stadtgeschichte viel wertvolles Material enthalten, durchaus gerechtfertigt ist. Das Nachstehende ist fast durchgehends wörtlich den Originalakten entnommen und zwar lautlich korrekt; d. h. vorgelesen klingt die Abschrift dem Originale gleich, die Rechtschreibung dagegen ist der besseren Lesbarkeit halber der heutigen genähert und vor allem gleichmäßig gestaltet, wie dies bei derartigen Publikationen jetzt fast allgemein üblich ist.

Eine Stelle aus Schreibers Arbeit (S. 49, Anm.) muss hier jedoch wörtlich wiedergegeben werden, weil daselbst von verloren gegangenen Akten gesprochen wird. Der Verfasser berichtet nämlich, er habe die Bräunlinger Hexenprozesse vom Stadtpfarrer Steigmeyer daselbst zugeschickt erhalten und führt einiges aus dem Begleitschreiben des Letzteren an, was für uns von großer Wichtigkeit ist. Pfarrer Steigmeyer schreibt:

„Leider sind die Akten nicht mehr so vollständig, wie ich sie im Jahre 1826 in der Verwüstung des Stadtarchivs fand. Gerade jene Aktenstücke, die ich in der ersten Freude über meinen historischen Fund für die merkwürdigsten erklärte, wurden unterschlagen und die Faszikel mit den von mir weggelegten Dubletten angeschwellt. All meine Mühe, ihrer wieder habhaft zu werden, war bisher umsonst. Es waren, wie ich mich gut erinnere, Schreiben der Freiburger Juristen-Fakultät dabei, Rechtsgutachten und namentlich ein Begleitschreiben zu dem anliegenden Interrogatorium, — ein ordentliches Rezept, wie der Rat dahier die peinliche Folterfrage heilsam brauchen und den weltbekannten Prak-

lüken des Teufels zuvorkommen möge. Ferner ein spezifiziertes Konto des Scharfrichters Hans von Hüfingen mit Angabe der Personen, der Zeit und der Folter, mit welcher er die armen Bräunlinger Hexen „gefragt", dies sein technischer Ausdruck. Vom Aschermittwoch bis zum 16. November 1632 (muss wol 1635 heißen) ‚fragte' der Mann außer dem unglücklichen Zirlewagen noch 13 Weiber und erhielt als Abschlagszahlung sieben Malter Fesen von dem Stadtspeicher. Unter den Gefragten war ein 15jähriges Mädchen im Diensten bei der hingerichteten Riedmüller Beringer[1]). Das brave Weib hatte dieses Kind, eine Waise, liebevoll angenommen und erzogen. Nach dem schauerlichen Tode seiner Pflegemutter gab es sich selbst als Hexe an, leugnete wieder, bekam die Däumeleisen und bekannte, die Hingerichtete habe ihm einmal einen Liebestrank an sein Bett gebracht, komme noch jetzt manche Nacht zu ihm und führe es mit sich auf den Galgenberg, das Hochgericht, oder zum Tanze. Gram, Angst usw. brach dem dankbaren Geschöpf das Herz; es starb im Gefängnis. Gott rettete es aus der Hand des erbarmungslosen Fanatismus. Dieses Verhör war weit das interessanteste und ausführlichste, dessen Verlust ich auch am meisten bedaure. Die Hoffnung, es wiederzufinden, hielt mich bisher ab, diesen tränenwerten Opfern eines finsteren Wahnes selbst ein wolgemeintes Denkmal zu errichten, wozu mich die Aussicht auf ihren Marterhügel, den ich von meinem Zimmer aus im Auge habe[2]), schon so oft mahnte. Jetzt tun Sie es, indessen werde ich meine Nachforschungen erneuern".

Soweit der Stadtpfarrer Steigmeyer. Prof. Schreiber drückt ihm dann öffentlich seinen Dank aus „für die aufgeklärten, eines Seelsorgers vollkommen würdigen Gesinnungen, welche in diesem Beischreiben ausgedrückt sind," und wir können uns ihm nur anschließen.

Etwas sonderbar mutet dagegen die anderwärts vertretene Auffassung an, die Hexen hätten ihre Geständnisse wirklich selbst geglaubt, weil sie allesamt entweder geisteskrank oder durch Betrüger, die sich für den Teufel ausgaben, hintergangen worden seien. Das ist so allgemein zweifellos nicht richtig. Einzelne Fälle dieser Art sind ja aktengemäß an vielen Orten vorgekommen, in Bräunlingen z. B. bei dem oben genannten 15jährigen Mädchen; das

[1]) Hier liegt eine Namensverwechselung des Briefschreibers vor, die Riedmüller und Beringer sind nicht identische Personen.

[2]) Der damalige Pfarrhof lag an der Stelle des jetzigen Schulhauses Kirchgasse.

waren aber Ausnahmen. Die Mehrzahl der als Hexen beschuldigten Personen war von ihrer Unschuld vollkommen überzeugt, das geht gerade aus den Verhorakten, z B der Magdalena Schwenk deutlich hervor; aber was wollten sie machen, wenn man sie wochenlang immer wieder folterte, bis sie korperlich und geistig völlig gebrochen waren? Sie gaben schließlich alles zu, was ihre in finsterem Wahn befangenen Untersuchungsrichter ihnen in den Mund legten Die Falle, in denen ein Delinquent **dauernd** der Tortur gegenüber standhaft blieb, gehören überall zu den größten Seltenheiten und setzen einen ganz ungewöhnlichen Grad von Willenskraft, oder vielleicht auch von Stumpfsinn, voraus.

Nur dadurch, dass sie schließlich alle Fragen der Untersuchungsrichter bejahten, erklärt sich die auffallende Uebereinstimmung in den Geständnissen der verschiedenen Hexen[3]), und schon aus diesem Grunde konnte ich es mir nicht versagen, **sämtliche** Bräunlinger Hexenprozesse zu veröffentlichen, was vielleicht hätte unterbleiben konnen, da die späteren in den wesentlichen Punkten ziemlich aufs gleiche hinauskommen. Ab und zu macht es ja den Eindruck, als ob sich die Geständnisse an wirkliche Begebenheiten aus dem Leben der Betreffenden angelehnt hatten, z B bei Barbara Riedtmüller und Lorenz Zirlewagen

Hier muss übrigens noch der Auffassung entgegengetreten werden, die in hiesiger Gegend vielfach verbreitet ist, als ob die Stadt Bräunlingen sich durch besonders zahlreiche Hexenprozesse hervorgetan, oder sogar **vereinzelt** dagestanden hätte. In jener Zeit loderten überall in Deutschland in unserer Gegend, auch in Hüfingen, Geisingen, Villingen, Offenburg, Freiburg u s f die Hexenfeuer genau so, wie in Bräunlingen In Offenburg z B wurden in 4 Jahren nicht weniger als 60 Hexen hingerichtet, und die Bräunlinger Hexenprozesse begannen überhaupt erst damit, dass 2 Hüfinger Hexen 1632 angaben, sie hatten auch Braunlinger Weiber bei den Hexentanzen gesehen, wir werden das gleich aus den Akten selbst erfahren Sehr bemerkenswert ist aber, was freilich auch in anderen Orten vorkam, dass nun die hiesigen Hexen immer wieder andere Personen gleichfalls der Hexerei beschuldigten, diese wurden dann verhaftet und erlitten das nämliche Schicksal, sodass samtliche erhaltene Hexenprozesse eine

[3]) Nicht nur dadurch, sondern auch durch die allgemeine Uebereinstimmung der im Volke vorhandenen Ueberlieferungen inbezug auf das Hexenwesen F P.

zusammenhängende Kette bilden, die mit Verena Hornung und Madlena Schwenck im April 1632 beginnt und am 9 Oktober 1635 mit Maria Haug, geb. Biggen, endet

Da die Braunlinger Hexenprozesse meist nur bruchstückweise erhalten sind, so bedarf es zum Verständnis derselben einer kurzen Besprechung des Gerichtsverfahrens, wie es im 17. Jahrhundert hier üblich war.

Die Zivilgerichtsbarkeit und die Ahndung leichterer strafbarer Handlungen, die nicht mit dem Tode bestraft wurden, lag in der Hand des aus 12 Mitgliedern bestehenden Rats unter Vorsitz des Schultheißen (später Oberschultheiß genannt)[4]. In diesen Fällen war das inquisitorische Gerichtsverfahren üblich, d h der Rat war Untersuchungsrichter, Ankläger und Richter zugleich.

Anders in Kriminalsachen, „die das Blut anlangen" Hier war das „Malefizgericht" zuständig, das aus 24 Mitgliedern bestand, nämlich aus dem Rat und den „12 von der Gemeind", die daher auch „die 12 des Gerichts" genannt wurden[4]. Den Vorsitz in diesem Vierundzwanziger-Kollegium hatte der „Stabhalter", während der Schultheiß im Namen des Hauses Oesterreich die Anklage erhob, also die Stelle des heutigen Staatsanwalts einnahm

Früher war dies nicht so gewesen, sondern bis ins 16. Jahrhundert herrschten im Kriminal-, ebenso wie in Zivilfällen die Geschädigten, also z B die Verwandten oder Freunde eines Erschlagenen, nach altdeutschem Brauch das Blut des Täters[5]) oder an Stelle dessen das Wehrgeld. Der Schultheiß sass daher noch im 16 Jahrhundert im Richterkollegium und führte den Vorsitz[6]) Wann sich diese Wandlung vollzog, ist nicht bekannt, vielleicht mit Einführung der hochnotpeinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V

Doch bleiben wir beim 17 Jahrhundert. Die Voruntersuchung wurde von einem engeren Kollegium geführt, wie es scheint, meist von Schultheißen selbst; in einem unserer Hexenprozesse waren der Schultheiß, der Stadtschreiber und 1 Ratsmann damit betraut, in einem andern Falle der Schultheiß, der Stadtschreiber und 3 Ratsmannen. Diese verhörten den Angeklagten, luden Zeugen vor und wandten notigenfalls die Folter zur Erlangung eines Geständnisses an. Eines besonderen Gerichtsbeschlusses zur Anwendung

4) Vgl Stadtordnung von 1576 Im Mittelalter dagegen bildeten die 12 des Rats allein das Stadtgericht und urteilten auch über Leben und Tod (1491, 13 April F U B Nr 128).

5) Vgl 1491, 13. April F U B N Nr 128.

6) A a O und Todesurteil der Juden Nathan u Hirsch von 1522.

derselben bedurfte es nicht, ein großer Fehler, denn dadurch lag eigentlich die entgültige Entscheidung schon völlig in der Hand der Untersuchungskommission. Indessen dürfen wir uns alle diese Verhältnisse noch nicht so wolgeordnet vorstellen wie heute, weder in Bräunlingen, noch anderwärts, und zweifellos haben bei wichtigen Fällen die Ratsmannen, sei es einzeln oder in Pleno, auch schon in die Voruntersuchung, die oft wochenlang dauerte, gelegentlich eingegriffen.

Glaubten die Voruntersucher genügendes Material zu einer Anklage erlangt zu haben, so arbeitete der Stadtschreiber aus den Notizen, die er sich während der Voruntersuchung gemacht hatte, die **Urgicht** aus, das heißt eine übersichtliche Zusammenstellung des Gestandnisses, das der Angeschuldigte gemacht hatte, ein **Geständnis** war zur Erhebung der Anklage damals unerlässlich und musste, wenn nötig, durch die Folter erzwungen werden.

Einige Tage darauf wurde dann die Urgicht „**gesiebenet**" oder „**besiebenet**", d. h. vor einem Ausschuss von 7 Ratsmannen las sie der Stadtschreiber dem Delinquenten nochmals vor und fragte ihn, ob er sie als richtig anerkenne. Bejahte er dies, dann nahm man darüber ein kurzes Protokoll auf und wahrscheinlich mussten die Sieben dasselbe nach damaligem Gebrauch zum Schluss beschwören, denn beschworen wurde in jener Zeit alles und jedes, ohne ein paar Eide im Jahr kam der friedlichste Bürger nicht durch. Diese besiebente Urgicht diente alsdann dem Schultheißen als Beweismittel vor dem Gericht.

Nun war alles zum Malefizgericht vorbereitet, allein in vielen Fällen holte der Rat vorher noch unter Uebersendung der Urgicht ein auswärtiges Rechtsgutachten ein, z B von der juristischen Fakultät Freiburg, von einem bekannten Rechtsgelehrten, vom Rate der befreundeten Stadt Villingen usw, und in späterer Zeit scheint das geradezu die Regel geworden zu sein. Auch bei den Hexenprozessen hat man sich an zwei verschiedenen Orten Rat geholt; man kann daher den damaligen Bräunlingern die Anerkennung nicht versagen, dass sie von dem ihnen zustehenden Rechte des Blutbanns wenigstens keinen leichtfertigen Gebrauch gemacht haben

Jetzt endlich, oft erst mehrere Monate nach der Verhaftung, bisweilen aber auch sehr bald, wurde das **Malefizgericht** gehalten. Im Bräunlinger Gemeindearchiv befinden sich über das hierbei einzuhaltende Verfahren zwei sehr ausführliche, geschriebene Malefizgerichts-Ordnungen, eine aus der Regierungszeit Erzherzog Leopolds V. (1619—1632), die andere aus der seines Sohnes Erzherzog Ferdinand Karl

(1632—1662). Hier genügt es, zu erwähnen, dass zunächst der Stabhalter das Gericht verbannte (für eröffnet erklärte) und bei 10 Pfund Strafe[7]), oder im Falle der Zahlungsverweigerung bei Verlust einer Hand oder eines Fußes verbot, ohne Erlaubnis das Wort zu ergreifen. Alsdann wurde der Delinquent seiner Bande entledigt und nun trug der Schultheiß die Anklage vor, oder vielmehr er ließ dieselbe samt der Urgicht von seinem „Fürsprechen“ vorlesen. Auch dem Angeklagten wurde, und zwar auf Antrag des Stadtknechts, ein Fürsprech vom Gericht bestellt, der aber, da ein schriftliches Geständnis vorlag, sich meist darauf beschränkt zu haben scheint, um eine milde Strafe zu bitten, oder er versprach, sein Klient werde im Falle der Begnadigung „ein reufertig Leben führen mit Beten, Fasten, auch Wallfahrten zu unser lieben Frauen Hof (Neudingen), nach Einsiedeln, zu St. Jakob in Hüfingen, nacher St. Loret, ja nach Jerusalem“.

Nach mehrmaligem Reden und Widerreden der beiden Parteien und des Stabhalters fällten dann die 24 das Urteil. Zeugen wurden in der Gerichtsverhandlung selbst nicht mehr vernommen, alles Erforderliche war schon in der besiebenten Urgicht enthalten. Alsdann wurde der Verurteilte sofort dem Scharfrichter „an die Hand geliefert“, der das Urteil meist noch am gleichen Tage vollstreckte, wie aus mehreren Fällen ersichtlich ist. Eine Appellation oder ein Gnadengesuch an den Landesherrn gab es nicht, erst 1782 wurde das Vorderösterreichische Appellations- und Oberkriminalgericht in Freiburg als höhere Instanz in Strafrechtsfällen eingeführt.

Es ist kaum zu bezweifeln, dass sämtliche Gerichtsmitglieder sich schon vor der eigentlichen Verhandlung eine feststehende Meinung über den betreffenden Fall gebildet und auch schon Vorbesprechungen abgehalten hatten, sodass die Malefizgerichts-Verhandlung nur den theatralischen Abschluss des ganzen Trauerspiels bildete.

Die Bräunlinger Hexenprozessakten von 1632 stammen von der Hand des Stadtschreibers Johann Moser (1611?—

---

[7]) Das **Pfund Heller** hat im Lauf der Jahrhunderte fortwährend im Werte abgenommen. Nach Mone, Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins XII, S. 164, galt es 1458 in hiesiger Gegend 121½ Kreuzer, 1480 nur noch 84 Kreuzer; in der vorliegenden Zeit galt es in Bräunlingen blos noch 36 Kreuzer (Ratsprotokoll 15. Dez. 1665), im 18. Jahrhundert nur 30 Kreuzer (Ratsprot. 17. Nov. 1711). Schon im 16. Jahrhundert war es im Privatverkehr als Rechnungswert außer Gebrauch gekommen, als Strafmaß dagegen hat es sich in Bräunlingen neben dem Gulden bis ins 19. Jahrhundert erhalten. Im 15. Jahrhundert begann hier der Kampf zwischen Pfund und Gulden, aus dem letzterer siegreich hervorging.

1633) und sind meist sehr gut und deutlich geschrieben. Die von 1635 dagegen hat sein Nachfolger Hans Konrad Glaser (1633—1648) angelegt; sie sind stellenweise kaum zu entziffern und mit gänzlich verwässerter Tinte geschrieben. Seine Urgichten sind etwas besser geschrieben. Prof. Schreiber hat Vieles unrichtig gelesen, weil er Glasers Handschrift nicht kannte; so las er z. B. statt Haubertshouen (Hubertshofen) „Huberts Haus“.

Wie schon angedeutet, begannen die Bräunlinger Hexenprozesse dadurch, dass 2 Hüfinger Weiber, die dort wegen Hexerei angeklagt waren, die Angabe machten, es seien auch 2 Bräunlingerinnen bei den Hexentanzen gewesen. In Hüfingen hatte man schon im Jahre 1631 energisch mit dem Hexenverbrennen angefangen, am 23. Juli 1631 wurden daselbst an einem Tage nicht weniger als 7 Hexen hingerichtet, in einem Städtchen, das heute 16—1700 Einwohner hat und damals zweifellos erheblich weniger hatte. Am 10. Mai 1632 mußte dort sogar der fürstenbergische Obervogteiverweser und kaiserl. Notar Matthias Tinktorius als Hexenmeister sein Leben lassen [8]).

Für die Bräunlinger Hexenverfolgung, die im Frühjahr 1632 begann, ist es nun sehr wesentlich, dass die meisten Hexenverhöre in Hüfingen von folgenden Personen vorgenommen wurden: dem fürstenberg. Landvogt J. G. Egloff v. Zell zu Immendingen, dem Oberjägermeister Hans Ulrich v. Ramschwag zu Bräunlingen und dem Rentmeister Quirin Heitzmann. Der Gerichtshof, der alsdann die Hexen verurteilte, bestand aus den gleichen 3 Personen und außerdem noch dem Schaffner von Möhringen, ein großer Unterschied gegen das nur 3 Kilometer entfernte, ziemlich gleichgroße Bräunlingen, wo ein aus 24 Bürgern bestehendes Kollegium das Malefizgericht bildete.

Dieser fürstenbergische Oberjägermeister Hans Ulrich v. Ramschwag war nun gleichzeitig Oberschultheiß in der österreichischen Stadt Bräunlingen und zwar gerade in jener Zeit (1627—1638), er ist es, der hier als öffentlicher Ankläger der Hexen fungierte. Anscheinend war er in Vorarlberg geboren, wo sein Vater, Hektor v. Ramschwag, Rat und Vogt der Herrschaften Bludenz und Sonnenberg war, seine Mutter hieß Barbara v. Sirgenstein. Im Jahre 1600 vermählte er sich mit Anna Magdalena v. Goberg, Tochter des Gottfried v. Goberg zu Obertlacht bei Tutt-

[8]) Dr. W. Franck, Freiburger Zeitschr. der Gesellschaft für Geschichtskunde, Bd. II, 1872.

lingen[9]) und der Elisabeth v Hohenlandenberg Hans Ulrich gelangte durch diese Heirat in den Besitz des v Göbergischen Burgstalls in Oberflacht und nannte sich nach demselben „v Ramschwag zu Oberflacht“ Später wurde er dann Obervogt der Stadt Hüfingen, in einer hiesigen Urkunde vom 10 Oktober 1608 lässt er sich z B so nennen. 1618/20 verkauften aber die v Schellenberg Hüfingen an die Grafen zu Fürstenberg und letztere scheinen den v. Ramschwag mit übernommen zu haben, denn er war nachher in fürstenbergischen Diensten

Als nun der hiesige Oberschultheiß Ernst v. Schellenberg sein Amt niederlegte, wurde Ramschwag 1627 sein Nachfolger. Außerdem bekleidete er aber noch verschiedene andere Aemter, in einem Kaufbriefe von Philippi und Jakobi 1631 nennt er sich „der rom kaiserl Maj. und hocherzfürstl Durchlaucht Herren Leopoldi, Erzherzogen zu Oesterreich, verordneten Hauptmann Villingischen Landfähndlins, Oberschultheißen der Stadt Breunlingen, auch landgräfl fürstenberg Rat und obristen Jägermeister beeder Herrschaften Hüfingen und Mohringen“[10]) In einer anderen Urkunde lässt er sich auch „Oberamtmann beider Herrschaften Hüfingen und Mohringen“ nennen

In Hüfingen hatte er nun reichlich Gelegenheit, in Hexensachen Erfahrungen zu sammeln und hinter die Schliche des Teufels zu kommen, es scheint mir daher garnicht unwahrscheinlich, dass er selbst, wie das ja hundertfältig überall vorkam, den dortigen Hexen auf der Folter die Frage vorgelegt hat, ob nicht auch Bräunlinger Weiber bei den Hexentänzen gewesen seien Die Angabe der genannten beiden Hüfinger Hexen, die sich bei den hiesigen Akten befindet, hat folgenden Wortlaut:

Hifingische Angebung.

1 Anna Bemerin [Bennerin], die Messerschmiedin, bekennt, dass Klaß Wagners Tochter [Magdalena Schwenckh von Braunlingen] und des unbesinnten Maurers Weib [Verena Hornung] vor 10 Jahren uf dem Oeschinger Berg, dass die Anna auf 30 mal von ihnen gesehen, bei solchen Tänzen gewesen

2 Anna Beurin, Sattler Andresen Weib, bekennt, dass sie vor 5 oder 6 Jahren ohngefahr Klas Wagners Tochter zu Breinlingen uf

---

9) Diese genealogischen Daten entstammen dem Ehevertrag des H U v Ramschwag, Original im Braunlinger Gemeindearchiv sub Lehen Kindler v Knobloch hat im oberbadischen Geschlechterbuch sub Göberg unrichtige Angaben

10) Braunlinger Gemeindearchiv, Lehen, Schellenbergische Akten

Schosen[11]), allwo die Hexen ihren Tanz gehabt, gefunden, welche ihren ein Hafen gewiesen und gesagt „Sieh G'spiel, ich hab ein Hafen, damit wollen wir ein Hagel über die Breunlinger und Deckinger Esch machen". Darauf die Sattlerin gesagt „Ja, schütt ihn nur umb", welches die von Breinlingen getan. Darauf ein großer Hagel erfolgt und großen Schaden im Breunlinger, Deckinger und teils Hüfinger Esch getan.

Nach der oben genannten Veröffentlichung Dr W. Francks über die Hufinger Hexenprozesse war die Anna Bennerin schon im Juli 1631 hingerichtet worden, wenn also der Bräunlinger Rat erst 3/4 Jahre später dieser Anschuldigung Folge gab und die Untersuchung einleitete, so scheint man hier anfangs keine besondere Neigung gehabt zu haben, sich mit Hexenprozessen zu befassen, denn gerade die am schwersten belastete Magdalena Schwenckh war durchaus keine Persönlichkeit, gegen deren Verhaftung besondere Rücksichten hätten vorliegen können. Sie war denn auch die erste, die in Untersuchung gezogen wurde. Trotzdem werde ich diesen Fall nicht zuerst behandeln, sondern den der mitangeklagten Verena Hornung, weil dieser sehr vollständig und typisch ist, und weil die Hornung nachher zuerst hingerichtet wurde.

1. Hexenprozess gegen Verena Hornung.

Uf Mittwoch den 5. Maji 1632. Jahrs ist Verena Hornungin, weilen anfangs uf oberkeitlichs güetlichs Erinnern und Vermahnen die Güetigkeit nichts fruchten mögen, daruf selbige peinlich examiniert und befragt worden.

Die hat nach vielfältigem, peinlichen Erinnern und Befragen nicht allein nichts nit bekennen wellen, sondern ihren deswegen bis uf folgenden Morgen zu verschonen höchstens gebeten, so deroselben eingewilligt worden.

Donnerstag den 6. dies Monats Maji 1632 Jahrs sie Verena wiederumben peinlich examiniert. Gedachte Verena hat abermalen, auch uf all oberkeitlichs Erinnern, nichts bekennen wellen, also dasselbig mit ihren wiederumben bis uf den Morgen eingestellt verblieben.

Uf Freitag, den 7. dies, sie mit allem Ernst peinlichen befragt. Die gibt zum Anfang Antwort und bekennt, ihr beser Geist heiß Hölderlin.

Zum andern, wie lang sie in der Hexerei gewesen. Antwortet: „Dreißig Jahr lang".

Drittens bekennt, weilen sie uf ein Zeit wegen gehabter Armut etwas unmütig gewesen, ermeldter beser Geist zu ihr kummen, selbige getrost, well ihren Geld geben, und bei Essen und Trinken lustig sein. Also er böse Geist ihren Geld geben, daraus aber alsbalden Hafenscherben worden. Welches im Oeschinger [Donaueschinger] Berg beschehen.

Zum vierten bekennt, ihr beser Geist Hölderlin hab sie zu unterschiedlichen malen beschlafen.

[11]) Schosen ist ein Gewann auf Gemarkung Hüfingen am rechten Bregufer an der Bräunlinger Gemarkungsgrenze. Die jetzt dort stehenden 2 Schosenhöfe sind neuen Datums, sie wurden von Herrnhutern erbaut. Das Tal daselbst, in dem ein alter Hohlweg hinaufzieht, der heute die Grenze zwischen Bräunlingen und Hüfingen bildet, heißt 1384 in einem hiesigen Kirchenrodel Schafhuser Tal, dann Schahuser Tal, später Schausertal und jetzt Schosertal. Es ist daher möglich, dass dieser alte Weg nach Schaffhausen führte.

Wasgestalten dasselbig zuegangen? — Alles mit Kalte und Frost beschehen

Daruber und fünftens bekennt, weilen solches mit ihme besen Geist von ihren verubt und vollnzogen worden, müsse sie hierauf Gott den Allmächtigen, alle Heiligen und die Mutter Gottes verleugnen Darwider sie sich gesetzt und gesagt „nein", well's nit tun Ein solches also uf 10 Wochen lang eingestellt verblieben. — Hernach uf sein besen Geists ferner und starkeres Nachsetzen sie darauf alles verleugnet. Wariiber und alsbalden gedachter beser Geist zu habendem Zeichen von ihrem Kopf Haar genommen, auch an selbige begehrt, solle hiernit sein sein Dasselbig sie ihme Geist eingewilligt mit Versprechen, welle einmal sein sein und bleiben

Sechstens bekennt, dass ihr beser Geist ihr viel Hagel und Reifen z'machen, auch Leminen [Lähmungen] zu verrichten anbefohlen, sie ihme geantwortet, wiss' darmit nit umbzugehen Daruber selbige von ihme besen Geist übel geschlagen worden

Zum Siebenten bekennt, dass sie hab auf sein, besen Geists, Anstiften mit einem Stecklin, so ermeldt beser Geist ihr geben, ein Schwein erlahmbt und zerschlagen, wo aber dasselbig beschehen, ihren der Ort nit mehr wissend

Zum Achten mit dergleichen Stecklin, so ihren der bes Geist geben, im Oeschingerberg ein Lammlein erlahmbt und hinglegt

Zum Nennten hab sie mit einer von ihrem besen Geist erteilten Ruoten ein Geislein erlahmbt und geschlagen

Zum Zehnten, wie es mit den Tanzen zuegangen, auch mit was Mitteln sie dahin kommen und erscheinen mögen? Bekennt darauf, sie seie das erst mal mit ihrem eignen, dermalen gehabten Schaflin zue ermeldtem Tanz im Oeschingerberg g'fahren Folgends sie mit angeregt von ihrem besen Geist gebnen und gesalbten Stecklin dahin erscheinen können Auch ihr Fahren ihr und allwegen ohnverhindert fortgangen

Was zum eilften bei solch besuechten Tanzen ihr Verrichtung gewesen sei? — Bekennt, dass sie hab neben gehabtem Essen und Trinken (jedoch es ohne Brot und Satz zuegangen) die Teller helfen fegen mussen

Bekennt zum zwolften, sie hab die mehisten Tanz im Oeschinger Berg besucht, dabei sie allwegen Madlena Schwenckhin gesehen und funden

Bekennt zum Dreizehnten, es seie des Schwablins Weib, Anna Götzin, mit ihren zum sechsten mal zue den Tanzen gefahren

Wie oft- und vielmals in angeregten 30 Jahren sie Verena zum Tanzen g'fahren seie? — Bekennt, zwainzig mal

Wer aber bei solch gehaltenen Tanzen allzeit gewesen? — Sagt, habs nit kennen mögen, sondern sich ihres Tellerfegens unterfangen

Uf Samstag den 8 Maji 1632 sie wiedrumben examiniert worden Damalen, weilen selbige das einmal, was sie, wie oben vermeldt, bekennt, leugnen wollen, und entgegen andermals wiederumben etwas bestandig [geständig] gewesen, ist dasselbig eingestellt verblieben

Zünstag den 11 Maji 1632 besagte Verena weiters examiniert worden

Bekennt, sie seie uf 30 Jahr in solchem Laster verhaft gewesen

Bekennt zum andern, das, was sie schon bekennt habe, dasselbig sei wahr und woll es hiermit nochmals bekennt und erhellt haben, darauf gern sterben, dasselbig auch nimmermehr leugnen, sondern darbei bestendig bleiben und verharren Beneben gesagt, so eine dessen, was sie uf selbige bekennt, leugnen und mit bestendig sein wollte, wöll sie es jedem selbsten unter seine Augen sagen und eroffnen

Darüber alsbalden die ein, als Madlena Schwenckhin ihren an die Seiten gebracht und fürgestellt worden. Sagt also gedachte

Digitized by Google

Madlena zu ihren Verena, sie thie ihren hieran zu viel und Unrecht, seie auch nit wahr, solle also sagen, wo

Verena sagt „Weißt's nit? im Oeschingerberg"

Madlena antwortet drauf, woll sterben, dass ein solches nit wahr sei

Darauf sagt Verena, woll auch drul sterben, dass es einmal wahr seie

Den 13 Maji 1632 Jahrs vorgedachte Verena, ob selbige nit allern ihrer Bekennung beständig, sondern auch, ob deren etwas ferneres zu bekennen ingefallen seie, besuecht und befragt worden. Die gibt Antwort, das was sie bekennt hab, welle dasselbig nimmermehr leugnen, sondern dabei allerbeständig erfunden werden Wisse damit ferners nichts anzuzeigen und welle sich damit Gott dem Allmächtigen und der Obrigkeit befehlen

Den 2 Junii 1632 sie Verena ferners zu bekennen güetlich erinnert worden Die gibt Antwort, was sie bekennt hab, well sie dasselbig bestendig sein, wisse auch weiters nichts Beneben begehrt, man soll ihren drejeulg als Schwablins Weib, an die Seiten stellen, alsdann welle sie nach Notdurft mit ihr reden

Welches alsbalden beschehen, so mit Ernst mit einanderen kampft, aber von Verena uf sie Anna nichts Grundlichs [Begründetes] bosen Wesens halber legen künnden, sondern nur gesagt, man soll ihren tuen, wie man ihren (Verena) getan habe [d. h man solle sie foltern]

Darüber gedachte Verena wiederumb gefragt worden, solle etwas, und was wahr sei, uf selbige sagen So aber nichts erfolgen wellen, sondern die alsbalden wiederumben, auch in Gegenwart der Obrigkeit, entschlagen [d h ihre Anschuldigung zurückgenommen]

Aus den vorstehenden Notizen fertigte der Stadtschreiber Johann Moser die Urgicht, die gleichfalls bei den Akten ist. Sie wiederholt das Obige nur mit anderen Worten. Am Schlusse derselben heißt es:

Auf diese vorstehende Urgicht und peinliche Bekennung selbige unter Dato Sambstags nach Pfingsten [5. Juni] ermeldten 1632 Jahres dessen alles wiederumben erinnert, alles beständig erfunden worden, warüber sie, mehrgedachte Verena, nach allem Gebrauch und Herkommen besiebnet worden Georg Keller, Barthin Rosch, Bernhard Rosenstihl, Jakob Wolf, Sebastian Grommer, Hans Schwägler, Jakob Bugg = 7

Malefizgericht

Uf Mittwoch vor Corporis Christi [9 Juni] 1632 Jahrs uber gedachte Verena Hornungin das Malefizgericht gehalten und vollnzogen worden [Das nun folgende Protokoll befindet sich teils bei den Akten, teils steht es im Ratsprotokollbuch.]

Junker Oberschultheiß von Ramschwag als an Statt und im Namen Sr. erzfurstl Durchlaucht Leopoldi Anwalt begehrt ein Fürsprech und thuet der Verena Hornungin ihr Urgicht einlegen, begehrt dass selbige verlesen werde, so beschehen

Nach angeregt verlesener Urgicht die peinlich Klag eingelegt und ebenmäßig verlesen worden

Anklage

Ehrufest, ehrnhaft, fürsichtige ehrsam und weis, dieses loblichen Malefizgerichts verordnete Stabhalter und Urtelsprecher, besonders liebe Herren und guete Freund!

Vor Euch erscheint der wohledelgeborne und gestrenge Herr Johann Ulrich von Ramschwag zu Breunlingen, der hocherzfürstl Durchl. Herren Leopoldi, Erzherzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund, Steier, Kärnten, Krain und Wirtemberg, Grafens zu Tirol und

Görtz, auch Landgrafens im Elsass Rat und Oberschultheiß der Stadt Breinlingen als Amtskläger, — bringt gegen und wider gegenwärtige arme Weibsperson Verena Hornungin nachfolgende peinliche Anklag, doch nit in Gestalt eines herrlichen, zierlichen Libells, sondern allein summarischer Erzählung vorgeloffener Geschicht für und sagt:

Wiewohl nit allein in den 10 Geboten Gottes und ganzer heiliger Schrift, sonder auch in beeden geist- und weltlichen Rechten, des heiligen römischen Reichs Constitution, Satz- und Ordnungen, bevorab Kaiser Karlins V. aufgericht und im ganzen heiligen römischen Reich publiziert und angenommener peinlicher Halsgerichtsordnung bei schwerer Pön und Leibsstraf geboten und verboten, dass sich Niemand in das abscheulich, gottlos Laster der Hexerei begeben und einlassen solle, — so hat doch dessen ungeacht gegenwärtige arme Weibsperson vermög abgelesener ihrer eigener Urgicht und Bekanntnus wider Gott den Allmächtigen und Liebe des Nächsten darmit höchstens gesündiget.

Dieweil dann die Sachen abgelesenermaßen leider im Grund der Wahrheit also beschaffen, wie dann solches außer angeregt ihrer eigner Aussag und Bekanntnus, deren sie zu unterschiedlichen malen, sonderlich aber als sie nach dem allen Gebrauch und Herkommen besiebnet worden, jederzeit beharrlich beständig gewesen, auch sonder Zweifels noch uf gegenwärtige Stund bekanntlich sein werd und mieße, genugsam angehört und mit mehrerem verstanden worden, — also hell am Tage, dass bemeldete Person obangezogenen 10 Geboten Gottes, geist- und weltlichen Rechten, Reichsconstitution, Satz- und Ordnungen zuwider gehandelt, derowegen auch in die Pön und Straf (darinnen begriffen) gefallen.

So ist demnach an Euch mein, Amtsklägers, gerichtliches Anrufen und Bitten, zue erkennen und zue sprechen, dass ihren, Beklagten, solches keineswegs geziembt noch gebührt, sondern [dass sie] daran zu viel und Unrecht getan, desswegen auch schuldig sein solle, solches Uebel und Missetat nach Laut und Inhalt vorangedeuter Rechten und peinlichen Halsgerichtsordnung zue büßen und zue bessern mit ihrem Leib und Leben, — hierüber Euer mildrichterlich Ambt umb Erteilung Rechts und Gerechtigkeit bestes Fleiß' anruefend.

Darüber begehrt die arme Sünderin eines Fürsprechen, so ihr alsbald zugelassen. Hat einbringen lassen und bittet, ihrer Banden entledigt zu werden, so beschehen.

Die arme Sünderin lasst einbringen: „Hab die Klag und Urgicht verstanden". Bittet nit allein um Gnad, sondern auch bittet, dass das Gericht abgeleitt und ihr mitgeteilt werden möge. So beschehen.

Der Anwalt [Oberschultheiß] lasst einbringen: weilen gedachte Verena so übel gesündiget, solle [sie] deswegen, ihr zu Straf und Anderen zu habendem Exempel, mit ihrem Leib und Leben bessern und bueßen.

Die arme Sünderin lasst einbringen: begehr mit der Obrigkeit nit zu rechten, sondern begehrt Gnad und Barmherzigkeit.

Das Urteil, dass selbige lebendig vom Leben zum Tode, auch lebendig verbrennt werden solle, abgelesen worden.

Urtel [dreifach vorhanden]

In Sachen peinlichen Rechtens zwischen obehrengedachtem Junker Amtsklägeren v. Ramschwag an einem, sodann vorgestellten Malefikantin Verena Hornungin, von Breinlingen gebürtig, Hochbeklagten, anderen Teils, ist uf Klag, Antwort, all gerichtlichem Fürbringen, ihre eigene Bekanntnus, notwendig wahrhaftige Erfahr- und Erfindung, deswegen darüber eingelangt und gehabten Rat, so derhalben alles nach Laut Kaiser Carlins V. Halsgerichtsordnung geschehen, durch die Urteiler dieses peinlichen Halsgerichts zu Recht erkannt, dass beklagte und

Google

gegenwärtige Verena Hornungin wegen begangenen abscheulichen, gottlos und hexischen Taten, in actis benannt, mit dem Feur vom Leben zum Tod gestraft und lebendig verbrennt werden solle, dies ihren zu wohlverdienter Straf, anderen christlichen Herzen aber zu habendem ewigem Abscheuen und Angedenken.

Begnadigung [doppelt vorhanden]

Auf stark beschehenes Fürbitten, so von geist- und weltlichen Personen beschehen, folgende Begnadigung erteilt woerden.

Wiewohl diese erst ausgefällte und erteilte Urtel der heiligen Geboten Gottes und kaiserl. Rechten, auch der Große und Abscheulichkeit des angeklagten und bekennten Lasters mehr als gemäß, dieweilen aber von geist- und weltlichen Personen vielfältigs Fürbitten eingelangt und angehört worden, zumalen auch die arme Sünderin der besen Geister Gesellschaft und Verheiß abgeschworen, beneben und zuvorderst dem lieben, allmächtigen, alleinseligmachenden Gott mit demütigem Herzen wieder zuegesagt, dabei sonderbare Reu ihrer begangner Missetat hat und erzeigt, als ist die vorabgelesene Urtel dahin gnädig gemildert worden, dass namblichen ihro Verena Hornungin das Haupt abgeschlagen, folgends der Körper zu Aeschen verbrennt werden solle. Der allmächtige Gott well ihr Verena neben beständiger Reu ein selig Sterbestündlein geben und verleihen, auch der Seelen wohl pflegen.

Auf Mittwoch vor Corporis Christi [9 Juni 1632] angeregte Verena, ihren zue verdienter Straf und anderen christlichen Herzen zu habendem Angedenken, mit Schwert und Feur hingericht worden.

[Die Hinrichtung erfolgte also am gleichen Tage wie das Todesurteil.]

2. Hexprozess gegen Magdalena Schwenckh.

Freitag den letzten Aprilis 1632 Jahrs ist Madlena Schwenckhin zum erstenmal güetlichen zu bekennen examiniert und befragt worden. Weilen aber auch auf vielfältiges oberkeitlichs Ermanen und Zusprechen bei ihren Madlena nichts fruchten wellen, desswegen sie peinlichen befragt werden müssen.

Von dem nachfolgenden Protokoll ist eine Urschrift und eine Reinschrift vorhanden. Hier ist im wesentlichen die erstere wiedergegeben, obwol sie stellenweise schlecht stilisiert ist, dafür ist sie jedoch ausführlicher.

Bekennt darauf, der bes Geist hab ihren in gehabtem Tromb [Traum] eingeben, sie solle ihren selbsten ein Schmach und tötliche Verletzung ihres Leibs thuen.

Bekennt zum anderen, dass bald hernacher der bes Geist bei nächtlicher Zeit zu ihren kummen, selbige beschlafen.

Was Natur ein solches beschehen? Sei es mit Frost und Kälte zuegangen. Welches bei 26 Jahren in ihrem ledigen Stand verricht worden.

Bekennt, ihr beser Geist, der sie so oft besuecht hab, der heiß Federlin und habe dieselbe ferners und vielmal bei nächtlicher Zeit besuecht und beschlafen, aber alles mit ermeldter Kälte und Frost verricht worden.

Bekennt, dass uf solches alles, angeregter beser Geist Federlin an sie stark gesetzt und ihr befohlen, wenn solche Vermbung mit ihme beschehen, müsse [sic] darauf den Gott den Allmächtigen, alle Heiligen und die Mueter Gottes verleugnen. Darwider sie sich gesetzt, aber

nichts helfen wellen, der bes Geist selbige tapfer geschlagen. Hernacher ein solches von ihren eingewilligt und alsbald alles verleugnet, mit Anhang, welle einmal sein sein, heißen und bleiben. Beneben ermeldter beser Geist Federlin zu habendem Zeichen, reverenter zu melden, etwas Haar aus ihrer Sch. genommen.

Den 4., 5., und 6. Monats Maji 1632 Jahrs sie Madlena Schwencklin ferners, sowohl güetlich, als auch darauf peinlich befragt worden, hat aber nichts nit bekennen [wellen], sondern etwas still, unredend erfunden [worden], also man mit deroselben schlecht fortkummen können.

Den 8. und 11. Maji ist gleichergestalt mit ihren zuegangen, das einmal was sie geredt hat, etwas bestanden und bekannt gewesen, hingegen es alles wiederumben geleugnet.

Den 12. ermeldts Monats Maji.

Was sie gleich unter vorstehender ihrer peinlicher Urgicht bekennt, dasselbig alles nit mehr bestendig gewesen, sondern ein solches durch und durch wiederumben geleugnet, so doch angeregte Bekenntnus ihren oltermalen eröffnet und vorgehalten worden, mit Anhang, seie kein Hex, well auch keine sein, noch weniger dafür gehalten werden.

Unter Dato 13. dies Monats Maji 1632. Jahrs thuet gedachte Madlena uf oberkeitlichs Erinnern und Vermahnen, auch zu Verhütung mehrer Pein, guetlich bekennen und bekennt erstlichen, sie hab uf Geheiß und Anstiften ihres besen Geists Gott den Allmächtigen, alle Heiligen und die Muetter Gottes verleugnen mießen, deß sie ihme eingewilligt und alles verleugnet hab.

Bekennt zum andern, ermeldt beser Geist hab ihr eingeben und anbefohlen, sie soll sich selbst umbpringen.

Bekennt zum dritten, sie hab im Schosamer Thal uf einem weißen Stecklin, so ihr der bes Geist geben, die Tanz besuecht, daselbsten herumben gefahren.

Bekennt zum vierten, hab den ersten Danz im Kampfenthal[12]) besucht, auch mit dergleichen Stecklin dahin gefahren und kommen.

Bekennt zum fünften, sie hab den Hafen in des Teufels Namen uf Schosen umgeschütt. darüber alsbalden der große Hagel, dardurch die Früchten zerschlagen worden, erfolgt.

Bekennt zum sechsten, sie hab des Riedtmüllers Weib, Barbara Schimppin in schwarzen Kleidern und einem großen Kragen uf Schosen zum andermal gesehen und funden, auch dieselbig bei gehaltenen Tanzen sehen tanzen, und seie alles, was da gewesen, vielfaltig herumbgesprungen.

Bekennt zum siebenten, sie hab das Beragglin zu Hifingen zweimal uf Schosen und dreimal im Kampfenthal bei gehältenen Tänzen gesehen und funden.

Bekennt zum achten, sie hab im Schosamertal zum andern mal Laurenz Zirlinwagen, den Schreiner, in seinen lidernen Kleidern und einem großen Kragen bei gehaltenen Tänzen gefunden und gesehen.

Bekennt zum neunten, der bes Geist hab ihren stark befohlen, sie solle lahmen, auch ihren selbsten mit dergleichen Lahmen ein Kind hinrichten. Dasselbig sie nit thun, noch verrichten wellen, darüber selbige von ihrem besen Geist hart und übel geschlagen worden.

Bekennt zum zehenden, uf Geheiß und Anstiften ermeldt ihres besen Geists habe sie ihren selbsten ein Kalb und ein Schaf mit einem Stecklin, so ihr angeregter Geist geben, damit erlahmt und geschlagen.

Bekennt zum elften, sie hab Christina, die Wittib zur Hauberlshofen [Hubertshofen] wohnend, uf Schosen bei gehaltenen Tanzen zum dritten mal gesehen und funden.

---

12) [illegible] am Weg zwischen Bräunlingen und Donaueschingen auf ersterer Gemarkung.

Digitized by Google

Zeigt auch zum zwölften an, dass sie vor etlich Jahren vorgedachten Schreiner Zirtinwagen an einem Abend, damalen derselbig etwas trunken gewesen, in seinem Schweinstall hören beten. Hab er seine Händ in einander geschlagen und gesagt „O allmächtiger Gott, ich bin nit würdig, dass ich in mein Haus und Hof eingehen solle" [Derselbe wurde später als Hexenmeister gleichfalls hingerichtet.]

Uf welches alles, auch wiedermaligem Erinnern und Ablesen dieser ihrer gütlichen Bekanntnus und ob selbige damit Niemanden aus habendem Neid oder Hass hierau Unrecht getan haben möcht, — die gibt Antwort und sagt, was sie hiemit güetlich bekennt habe, das alles seie einmal wahr, welle darauf sterben, habe niemand zu viel, noch Unrecht getan. Thuel beneben sagen und sich dahin erklären, well's Jedem selbsten unter seine Augen sagen und eröffnen. Im übrigen wolle sie bei dieser ihrer güetlicher Bekennung allzeit beständig verharren und bleiben.

Als man nach etlichen Tagen, auch vollendten Kriegsdurchzügen und anderen uf dem Hals gehabten oberkeitlichen Verhinderungen sie, gedachte Madlena, mehrers zu bekennen besucht und befragt, selbige mit allein nichts ferners bekennen wellen, sondern, was dieselbig zuvor bekennt hat, dasselbig alles vom ersten bis uf den letzten wiederumben geleugnet. Darüber sie abermalen mit höchster Pein angriffen, jedoch selbige bei ihrem Leugnen verharrt und blieben.

Den 2 Juni 1632 sie Madlena ferners güetlichen zu bekennen erinnert worden, welche mit allein nichts bekennen, sondern, was sie zuvor bekennt und geredt, dasselbig alles leugnen wellen, mit Anhang, sie seie kein Hex.

Donnerstag den 3 Juni 1632 gedachte Madlena wiederumben peinlich examiniert worden. Damalen mit ihren nichts ausgericht werden mögen.

Hier ist ein Schreiben einzuschalten, das der Bräunlinger Rat nunmehr an den Oberamtmann zu Staufen, Dr. Michael Klingelin, richtete, der offenbar als eine große Autorität in Hexensachen galt.

Schreiben des Rats an Dr. Michael Klingelin in Staufen

Dem edlen, hochgelehrten Herren Michael Klingelin, der Rechten Doctorem, Erzfürstl. Durchlaucht Herren Leopoldi, Erzherzogen zue Oesterreich, Rat und Oberamtmann zue Staufen.

Edler, hochgelehrter, sonders günstiger, wohlehrender, lieber Herr! Denselben seien unsere bereit- und guetwillige Dienst beneben zu vernehmen.

Dass wir ohnlangsten 2 Weiber mit Namen Verena Hornungin und Madlena Schwenckhin, beide gebürtig von Breinlingen, uf beschehen peinlichs Angeben, so von etlichen zue Hifingen hingerichten Weibern bekennt und ausgesagt, auch ihr Urgicht (wie beiliegend zu ersehen) uns überschickt worden, einziehen lassen, — darauf dann wir angeregte 2 verdächtig und angebne Weiber anfangs von Ambts-, Obrigkeit- und Schuldigkeit wegen güetlichen zu bekennen erinnert und befragt, aber die Gütigkeit bei ihnen beiden nichts fruchten wellen, hernacher selbige peinlichen examinieren müßen, was also die ein (Verena Hornungin) betreffend, hat dieselbig genuegsam bekennt, deßwegen sie am nächstverwichenen Mittwoch den 9 dies Monats ihr wohlverdiente Straf, durch das Schwert und Feur empfangen, — soviel die ander, als Madlena Schwenckhin, welche noch in Gefangenschaft verhalt, auch was dieselbig auf all peinlichs Examinieren sowohl peinlich, als auch güetlichen bekennt, dasselbig bald hernach wiederumb

geleugnet, das alles hat der Herr aus dem Beischluss ihrer Urgicht mit mehrerem zu vernehmen

Wann dann wir mit gedachter Schwenkhin, weilen selbige das einmal leugnet, entgegen andermals wiederumb bestendig, mehr als genugsamb zu schaffen, deßwegen [haben] wir sie mit der Leiter starker und ferners peinigen lassen, aber das geringste weder zur Bestendigkeit [Geständnis], was sie jemalen bekennt, noch was dieselbig weiters zu bekennen Wissenschaft habe, erhalten mogen, dadurch wir nun etwas unwillig [!] gemacht worden, — als haben wir nicht unterlassen künnden, ein solches dem Herren (neben Beischließung angeregter Urgichten und anderem) zue Erteilung ratlichen Bedenkens hiemit zuzuschicken.

Gelangt hierauf dem Herren unser freundlich Ersuchen und Bitten, er wolle ohnbeschwert, damit wir uns nit vergreifen, auch der Sachen zu viel oder wenig thuen mochten, und wessen wir uns in ein- und anderem Weg gegen ihren zu verhalten, sein ratliches Bedenken, darumben vielfaltig gebeten wirdel, gegen gebuhrender Vergleichung gunstig erteilen und widerfahren lassen Das umb den Herren anderweits zu verdienen, sein wir willig und erbietig

Gottlicher Protektion uns damit empfehlend, datum Breinlingen den 12 Junii 1632

Oberschultheiß und Rat daselbsten.

Eine Antwort des Dr Klingelin befindet sich nicht bei den Akten, dagegen steht nun im Ratsprotokollbuch folgender Eintrag

„21 Juni 1632 Wegen Madlena Schwenckhin habend- und verspürter Halsstarrigkeit, auch ihres Leugnens, deswegen ein Capociner zu derselben zu verordnen beschlossen worden“

In den Untersuchungsakten heißt es dann weiter:

Bald hernach gedachte Schwenckhin alles, inmaßen sonderbar vermerkt und beschrieben, bekennt.

Es folgt nun in doppelter Ausfertigung die Urgicht, die aber lediglich die fruheren Geständnisse im Zusammenhang und in wolgesetzter Rede wiederholt, ohne etwas Neues zu bringen. Am Schluss heißt es

Auf diese beschehene Artikul welle sie Madlena bestendig verbleiben und verharren, auch dasselbig nit mehr zu leugnen versprechen

Montag, den 5 Julii 1632 Jahrs

Darauf selbige besiebnet worden Georg Keller, Bartlin Rosch, Bernhard Rosenstihl, Jakob Wolf, Sebastian Grommer, Hans Schwägler, Jakob Brigg

Wariiber selbige unter dato den 9 Monats Julii ermeldt 1632. Jahrs nach ihrem Verdienen vom Leben zum Tod verurteilt, selbigen Tags auch justificiert worden

Bei den Akten findet sich ferner die Anklageschrift des Oberschultheißen H U von Ramschwag, das Todesurteil zum Feuertode und die Begnadigung zum Schwert und Verbrennen des Leichnams, alle 3 fast wortlich denjenigen der Verena Hornung gleichlautend Im Ratsprotokollbuch steht auch der Anfang des Malefizgerichts-Protokolls, jedoch nur wenige Sätze, dasselbe bricht dann plotzlich ab Dort ist ubrigens als Gerichtstag der 8 Juli angegeben, in den Prozessakten der 9

3. Hexenprozess gegen Barbara Riedtmüller, geb. Schumpp.

Der vorliegende Fall bietet ein ganz besonderes Interesse, einmal wegen der Eigentümlichkeit seines Verlaufes, dann aber auch weil er die Frau des langjährigen Ratsmanns und Stabhalters Hans Riedtmuller betraf, der ersten Persönlichkeit in der Stadt nach dem Schultheißen. Es verdient hierbei erwähnt zu werden, dass der Bräunlinger Rat sowol in Zivil- als Strafprozessen gegen Mitglieder des Ratskollegiums eine recht anerkennenswerte Unparteilichkeit an den Tag legte. Bestrafungen von Ratsmannen oder Verurteilungen derselben in Zivilprozessen sind etwas ganz gewöhnliches in den Ratsprotokollen, 1655 wurde sogar der Stabhalter Andreas Weller wegen Ehebruchs mit seiner Schwägerin enthauptet. Selbst dem Oberschultheißen passierte es wiederholt, dass Zivilklagen von ihm als unbegründet zurückgewiesen wurden (z. B. 10. Dez. 1707).

Dabei hielt der Rat sehr viel auf sein Ansehen in der Burgerschaft und konnte höchst unangenehm werden, wenn ihn jemand der Parteilichkeit beschuldigte; eine solche Aeußerung kostete den Betreffenden immer eine Menge Geld oder ein paar Tage Turm. Auch Beleidigung einzelner Ratsmannen, selbst außerdienstlich, z. B. im Wirtshaus, oder auch nur Verletzung des „gebührenden Respekts" gegen sie, wurden von Amtswegen bestraft. In den vorliegenden Prozessakten erklärte daher der Rat ausdrucklich, er habe mit Rücksicht auf die Burgerschaft den Vorwurf nicht auf sich nehmen können, dass er des Stabhalters Frau anders behandelt habe, als andere Weiber. Immerhin ist nicht zu verkennen, dass dem Rat gerade dieser Fall höchst peinlich war, er versuchte alles darum herumzukommen.

Barbara Schumpp (der in den Akten gebräuchliche Name „Schumppin" soll „Schumppin" bedeuten), war die 2. Frau des Stabhalters Hans Riedtmuller. Wie seine erste hieß, wissen wir nicht, doch sind uns von ihr das Wappen (drei Fische) und die Anfangsbuchstaben ihres Namens R. S. über der Tür des Rathauses erhalten geblieben. Dasselbe ist von eben diesem Hans Riedtmüller 1590 erbaut worden und sein Wappen, ein unterschlächtiges Muhlrad, sowie das seiner ersten Frau befinden sich an dem Hause. Er muss also 1632 bei Beginn des Prozesses schon ein sehr alter Mann gewesen sein, seine zweite Frau stand anscheinend hoch in den Fünfzig.

Diese verdient auch deshalb unser besonderes Mitgefühl, weil sie von der hingerichteten Madlena Schwenk

absichtlich und wolüberlegtermaßen ins Verderben gezogen wurde. Hier handelte es sich nicht um ein auf der Folter erzwungenes Geständnis, sondern die Schwenk hat keine Gelegenheit vorübergehen lassen, sogar noch, als sie kurz vor ihrer Hinrichtung die Henkersmahlzeit erhielt, immer wieder unaufgefordert zu beteuern, die Frau Riedtmüller sei gleichfalls eine Hexe, man müsse sie hinrichten. Ja sie ging sogar so weit, dem Rat mit dem jüngsten Gericht zu drohen, wenn die Riedtmüller straflos ausginge. Es handelte sich also offenbar um einen ganz gemeinen Racheakt oder um abgefeimte Bosheit. Vielleicht war daran der unbedeutende Umstand schuld, dass die Stabhalterin sich geweigert hatte, von ihr Aepfel zu kaufen, was in den Akten erwähnt wird.

Den 8. Julii 1632 Jahrs ist uf Madlena Schwenckhin stark beschehenes Begehren ihren des Riedtmüllers Weib, Barbara Schimppin, so von Loffingen gebürtig, in die Gefangenschaft, mit deroselben zu reden gebracht und fürgestellt worden, warüber und anfangs von Junker Oberschullheißen von Ramschwag, auch in Gegenwart und Beisein Herren Burgermeister Schmiden, Stadtschreiber Mosers und Baumeister Schwartzens sie gedachte Schwenckhin, aus habendem Neid noch Hass Niemanden Unrecht zu thun, obeikaitlichen erinnert.

Darauf und alsbalden angeregte Schwenckhin mit frischen Worten zu ihren Riedtmullerin gesagt: „Ja Du bist ein Hex, man muss Dir, gleich wie mir beschehen, auch machen."

Riedtmullerin geantwortet: „Du bist ein Hex, von deswegen musst Du verhaft da liegen. Thuest mir zuviel kurz und unrecht," mit Begehren: „Wo hast mich gesehen, dass es nicht recht, sondern unrecht gewesen und zugangen seie?"

Gedachte Schwenckhin mit mehreren frischen Worten, auch unverzagtem Herzen gesagt: „Weist nit, Du Hex, dass Du sowohl uf dem Nägelinsee, als auch uf Schosen neben mir und anderen Hexen bei gehaltenen Tänzen gewesen. Ich hab Dich allzeit in Deinen schwarzen Kleidern und einem großen Kragen gesehen und funden. Daselbsten haben wir nit allein miteinanderen gesoffen und gfressen, sondern auch hernach und allweg tapfer herumben gesprungen."

Riedtmullerin wiederumb geantwortet: „Du Hex tuest mir Unrecht."

Schwenckhin wiedermals mit frischen Worten gesagt und ihren fürgeworfen: „Du bist ein Hex, gleich wie ich bin, man muss Dir, wie mir beschehen und widerfahren, machen. Will Dich damit ganz und keinenwegs auch nimmermehr entschlagen, sondern hiemit vor meiner ordentlichen und gegenwärtigen Obrigkeit für ein gewisse Hexen tituliert und gehalten haben."

Darüber bemeldte Riedtmullerin etwas sanfters an sie Schwenckhin gesetzt und selbige gebeten, sie welle doch sie wiederumben entschlagen, aber ein solches angeregte Schwenckhin ganz und keinenwegs thuen wellen, sondern nochmalen, dass sie Riedtmullerin ein offenlich be e Hex seie, bei ihren Worten beständig beharrt und blieben.

Hienach so folgt fernere Inquisition, was folgende Personen unter dato den 9. ermeldts Monats Juli, als sie Madlena Schwenckhin nach beschehener Verurteilung gespissen[2]) worden, von ihren gehört und verstanden haben.

[2]) Gespeist. Henkersmahlzeit

Hans Hylgart, gedachter Schwenckhin gewesener und erbetener Mundmann[3]), sagt bei seinem Eid, den er dem hochlöblichen Haus Oesterreich, auch gemeiner Stadt Breunlingen gelobt und geschworen wahr seie, dass sie Schwenckhin bei ihrem letzt erteilt und empfangenen Essen mit frischen Worten gesagt und hinterlassen hab, man woll's nochmalen der Obrigkeit eröffnen und anbringen, wein die Riedtmüllerin einmal ein Hex sei, auch mit dergleichen hexischen Thaten, gleich wie sie, behaft und beschaffen, dass man ihren keinenwegs aussetzen und verschonen, sondern deren ebenmäßig als einer Schmutzigen[4]) die Pein und Marter (g'stalten sie selbigs auch leiden und ausstehen müssen) erteilen und widerfahren lassen welle, mit mehrerem Vermelden und Anhang, sie gedachte Riedtmüllerin sei allwegen in ihren schwarzen Kleidern und einem großen Kragen zu gehaltenen Tanzen kommen und erschunen. — Dafalls und wider ihr Madlena Verhoffen sie ermeldte Riedtmüllerin nit peinlich angriffen, sondern ihren, als einer Reichen und Schmutzigen verschont werden sollte, welle sie hiermit die Obrigkeit sambt und sonders, auch wer damit zu thuen und zu schaffen gehabt, auf das Josaphats-Tal[5]) geladen, beneben sie Riedtmüllerin nichtsdestoweniger ganz und keinenwegs entschlagen haben.

Conrad Glaser, Breunlingischer Praeceptor, sagt und gibt Zeugnuß bei seinen Pflichten, dass er von ihren Schwenckhin gehört und verstanden, dass sie gesagt, man soll der Riedtmüllerin keinenwegs verschonen, sondern ihren (gleich wie ihren beschehen) machen, angreifen und peinigen. Darüber Herr Hans, der Caplan, gedachte Schwenckhin, Niemand aus habendem Neid und Hass Unrecht zu thuen, erinnert. Alsbalden sie wiederumb geantwortet, sie well ihren Riedtmüllerin ganz und keinenwegs zu viel kurz und unrecht, sondern hierinl recht gethan haben, mit Anhang, sie Riedtmüllerin sei eben, wie sie beschaffen, auch allweg in ihren schwarzen Kleidern und einem großen Kragen und einem hinderenfür[6]) Hut zu gehaltenen Tanzen kommen.

Georg Lutz, Metzger, sagt bei seinem Eid wahr sei, ermeldte Magdalena Schwenckhin hab offenlich, auch mit frischen Worten, gesagt, man soll gedachter Riedtmüllerin ganz und keinenwegs verschonen, sondern selbige mit ebenmäßiger Pein und Marter, als ihren beschehen und widerfahren, angreifen und peinigen, mit nochmaligem Anhang und frischen Worten, sie Riedtmüllerin seie sowohl uf dem Nagelinsee, als auch uf Schosen mit ihrem hünderenfür Hut, schwarzen Kleidern und großem Kragen bei gehaltenen Tanzen aufzogen, dahin kommen und erschunen, welches angeregter Metzger Georg Lutz uf ihr, bemeldter Schwenckhin, stark beschehenes Begehren und Bitten, der Obrigkeit nochmalen zu eröffnen und anzubringen mit Mund und Hand versprechen müssen.

Hans Mayer sagt bei seinem Eid, als vorgedachte Madlena Schwenckhin bei ihrem damalen letzt erteilt und empfangenen Essen seiner ohnegefährd gewahr und innen worden, auch denselben gesehen, sie alsbalden seiner in das Stüblin, allda selbige gespissen worden, zu erscheinen begehrt und ihm gerieft. Darüber demselben einen Trunk reichen und bringen wellen, [da] aber kein Wein mehr vorhanden gewesen, sie alsbalden gesagt, man soll und woll anderen holen, sie muss doch alles bezahlen, unterdessen mit frischen Worten gesagt und hinterlassen, anjetzo hab man ein schmutzige Riedtmüllerin unter Handen.

[3]) Fürsprecher vor Gericht.
[4]) Schmutzig bedeutet im alemannischen Dialekt „fett", hier in Nebenbedeutung „reich".
[5]) In das Tal Josaphat laden = vor das jüngste Gericht laden.
[6]) D. i. umgekehrt, das Hintere zuvorderst.

Mathis Scheiber, ihr Madlena Schwenckhin gewesener Wächter, sagt bei seinem Eid, dass sie, angeregte Schwenckhin, zum Metzger Georg Lutzen gesagt, man soll der Riedtmüllerin machen, auch selbige (gleich wie ihr beschehen und widerfahren) peinigen und angreifen. Beneben ermeldten Metzger, ein solches der Obrigkeit für- und anzubringen, gebeten, welches er Metzger keinenwegs zu verschweigen, sondern gebührend anzubringen ihren Schwenckhin mit Mund und Hand versprechen müssen.

Jakob Müller, der ander g'wesene Wächter, sagt ebenmäßig bei seinem Eid, dass er von ihren, Madlena, gehört und verstanden, dass dieselbig mit frischen Worten geredt, da man ihren Riedtmüllerin nicht thuen, g'stallen ihren beschehen, sondern deren verschonen werde, so wolle sie hiermit und nochmalen die Obrigkeit und wer damit zu tuen und zu schaffen gehabt, auf das Josaphats-Tal geladen haben, mit mehrerem Anhang und Vermelden, sie Riedtmüllerin sei allwegen in ihren schwarzen Kleidern und einem großen Kragen zu beaucht und gehaltenen Tanzen kommen und lustig gewesen.

Georg Clamm, der geschworne Ratsdiener, sagt ebenmäßig bei seinem Eid, dass mehrgedachte Madlena Schwenckhin zu dem Metzger Georg Lutzen gesagt, er möchte meinen und dafür halten, sie Schwenckhin hatt ihm den Abgang und Unfall seiner erlähmt und hingelegten Rossen verursacht, darüber beteurt, soll sie der Donner und Hagel schlagen, seie nit wahr, beneben mit frischen Worten geredt, man soll auch die Riedtmüllerin tapfer hernehmen, sie werd die Recht sein.

So zeigt nicht weniger und bald hernach Jakob Ehrning (?), der alter Stadtwächter, an, dass derselbig bei nachstverschuner Herbstzeit, als er seiner anbefohlner Wacht und Stundenrufens abgewart und vorgestanden, zu zweien malen bei der Nacht zwischen 11 und 12 Uhren in des Riedtmüllers vorderen Stuben in der Mitte und bei der Trillen einen Lichtschein gesehen, darauf er, sein, Wachters, Verharren und Stillstehen alsbalden wahrgenommen, dass ein Tanz und vielfaltiges Herumbschwajen[7]) in ermeldter Stuben vorhanden und gebraucht, auch von ihme, ermeldtem Wächter, zu angeregt zweien malen gesehen worden. Aber selbiger Zeit und [bei] beeden gesehenen Tanzen, auch mehrfalligem Herumbschwajen seie er Riedtmüller nicht anheimbsch[8]), sondern im Schweizerland verreist gewesen. — Als nun gedachter Jakob Ernin sein halb abgeteilte Wacht versehen und darüber zu seinem Sohn Jakob Ernin heimbkommen, demselben, was er Vatter in angeregts Riedtmüllers Stuben gesehen, entdeckt, gibt er Sohn ihme Vatter solche Antwort: „Potz! das ist nichts Neues, hab's auch oftermalen gesehen". Zudem habe er dasselbig einmal gewahrt und gesehen, dass darüber aus ermeldts Riedtmüllers Haus ein Weib gangen, so er keineswegs kennen mögen, gleich selbige in Punkto ihme Sohn verschwunden.

Gleicher G'stallen so thuen Jac. Jacob und Brigitta Leiberin, beede Ehegemacht und Burgere zue Breunlingen, mit anliegenden und herzlichen Schmerzen anbringen, wasmaßen bei ohngefahr 2 Jahren, als deroselben geliebt und anjetzo verstorbene Tochter Katharina, so ihres Alters 16 Jahr gewesen, neben anderen Najernen[9]) in des Riedtmüllers Haus mit pflegendem Najen etlich Zeit gebraucht worden, auch ermeldte Tochter ganz gesund und frisch zu angeregtem Najen in des Riedtmüllers Haus kommen, so habe hernach sie, ihr Tochter, an einem sonntäglich eingenommenen Miltagsimbis (derbei sie Riedtmüllerin ihren Tochter einen Schnitt oder Stuckin Schweinefleisch zum anderenmal, auch wieder deren Willen, auf den Teller gelegt) essen müssen. Darab

[7]) Schwajen = schwingen
[8]) Anheimisch = einheimisch
[9]) Naherinnen

dann sie Tochter mit allein den größten Un- und Widerwillen, sondern auch nach angeregtem Essen, als selbige ein Korallen von einem Pater-Noster, so uf dem Boden gelegen, ihren, der Riedtmüllerin, aufhoben wellen, von angeregter Riedtmüllerin einen starken und lauen Athem empfangen, darüber sie Tochter Katharina aber allererschrocken, blöd und schwach wiederumb zu ihren Eltern nacher Haus kommen. Bald darauf und reverenter zu melden sie Tochter der Unwillen[10]) gebrochen, aber darmit nichts helfen mogen, sondern selbige von Tag zu Tag auf zwanzig Wochen lang, auch über alle gebrauchte Mittel je länger und mehr allerverschwollen und schwacher worden und selbigen Lagers (neben beständigem Verharren und Bleiben, dass sie Tochter ein solches von ihren, gedachter Riedmüllerin, empfangen) ihr Leben damit enden mussen.

Trotz dieser Zeugenaussagen wurde die Stabhalterin offenbar wieder auf freien Fuß gesetzt, doch nicht lange; das nächste nun folgende Aktenstück lautet:

Zinstag den 3. Augusti 1632 Jahrs ist Johann Riedtmüllers Weib, Barbara Schimpin, besen Verdachts und beschehenen Angebens halber, so von Madlena Schwenckhin bestendig hinterlassen worden, wiederumben zur Gefangenschaft eingelangt.

Extract Schreibens, so der wohledel und gestreng Hans Kaspar von Waldtkirch, Blasnischer [St. Blasianischer] Rat und Obervogt der Herrschaft Bluemenegg etc. an den auch wohledlen und gestrengen Hans Ulrichen von Ramschwag, Oberschultheißen zue Breunlingen etc. unter Dato Ewatingen d. 26. Augusti 1632 Jahrs abgehen lassen.

Auf sein Schreiben und Begehren, dass ich mein Amtsangehörige, Anna Metzgerin von St. Wolffgang, über empfangenen Streich von Barbara Schimpin, Hans Riedtmüllers Eheweib, verhoren und die Aussag dem Schwager uberschicken well, berichte denselben, dass ich auf mein nachlige Anheimbkunft [sic] heut fruhe furbescheiden. Die sagt aus, als sie auf ein Zeit außer der Mühlin kommen und zue Breunlingen zum Tor eingangen, sei ihren gedachte Barbara Schimpin sambt noch einer Frauen, welche sie Anna wegen Schreckens nicht kennt, unter dem Tor begegnet, sie Annan, wo sie gewesen, befraget, damit sie Annan mit der Hand an die Stirnen geschlagen, und, ob zwar sie sich geduckt, dem Streich zu entweichen, seie doch solcher angegangen[11]). Darob sie dann sehr erschrocken, dass sie selbigen Abend schier weder essen noch trinken mogen, und aber sie hab in 14 Tagen nichts mehr empfunden. Nach 14 Tagen seie es ihren in rechten Arm und Fueß kommen, dass sie schier weder stohn, noch gehen mogen, doch hab sie sich, so g'nug sie könnt, zum Nachrichter gen Tonaweschingen bemüht. Der hab ihr ein Salb geben, wann selbige verbraucht, soll sie mehr holen, und damit fürgeben, sei gerunnen und verstockt Bluet bei ihren. Hab aber die Salb eben nichts nit geholfen, bis der Vatter sie bereicht[12]), hab es sich nach und nach ziemblich besseret. Konnte nit wissen, ob's von diesem Streich herkommen, oder sonsten ein Heimbsuchung Gottes gewesen. Damit endet.

Concept Schreibens, so an loblich Freiburgische Juristen-Fakultät, Barbara Schimppin halben, abgangen, vom 3. Septembris 1632

Den Edlen, Hochgelehrten, Magnifico rectori
und wohlverordneten Räten der loblichen

[10]) Mhd. unwille = Ekel zum Erbrechen. F. P.

[11]) Die Anna Metzger war anscheinend bei den Riedtmüller im Dienst, hatte sich ohne Erlaubnis aus dem Hause entfernt oder war zu lange ausgeblieben und bekam daher jetzt von ihrer Herrin eine Ohrfeige, was sich Dienstboten damals gefallen lassen mussten.

[12]) bereicht = beräuchert.

Universität zue Freyburg im Preyßgaue, unseren insonders hochwohlehrenden, lieben Herrn

Nachdem wir ohnlangsten auf beschehenea Angeben, so von zweien Hifingischen, auch daselbsten hingerichtelen Weibern, welche mit hexischen Thaten behaft gewesen, der Ursachen uns überschickter Urgicht von Ambts, Obrigkeit und Schuldigkeit wegen, damit das Uebel und Laster zu habendem Angedenken gebührend gestraft, entgegen das Guete gepflanzt und erhalten werden möge, zwei bei uns wohnende, angebene und verdächtige Weiber mit Namen Verena Hornungin und Madlena Schwenckhin gefänklich einziehen lassen, warüber dann (und von uns beschehener Verordnung nach) angeregt beede eingelegte Weiber besuecht, dieselbigen zue dem Anfang (neben Verlesung wider sie einkommener Urgicht) zue güetlichem Bekennen oberkeitlichen erinnert, wann aber wider Verhoffen ein solches bei ihnen nichts fruchten, sondern alle Ausflüchten und Reden verspürt werden sollten, so werde es an dem sein, mit der Tortur gegen ihnen zu verfahren, zu Verhüt- und Entweichung dessen werden sie sich desto ehender zue güetlichem Bekennen accommodieren und einstellen

Aber alles nichts (auch über vielfaltigs güetlichs oberkeitlichs Erinnern und angewendtem Bitten) fruchten mögen, sondern hernach peinlichen befragt und examiniert werden mießen

Dabei sich alsbalden befunden, dass sie beede mit angeregten hexischen Thaten genugsamb behaff und b'laden, warüber sie beede nit allein vielfaltig bekennt, sondern auch die ein, namblich vorbenannte Madlena Schwenckhin, des Johann Riedtmullers Hausfrau, Barbara Schimpin, so von Löffingen gebürtig, zu unterschiedlichen malen angeben (gestalten denn deren Herrlichkeit und Gnaden dasselbig aus dem Beischluss mit mehrerem . . . . . .) [Papier ganz zerfetzt]

Weilen nun diese beede bekannte Weiber ihr deswegen wohlverdiente Straf empfangen, haben wir hernacher (uf zuvor zweier Rechtsgelehrten gehabten Rat) vorgesagt Riedtmüllers Weib in Betracht und Ansehung, dass ein solches nicht allein bei unserer anbefohlenen Burger-, sondern auch angrenzender Nachbarschaft offenbar und kundbar werde, dahero selbige auch gefänklich einziehen lassen, deren alsbalden und aus was Ursachen sie in solche Verhaftung genommen, zumalen auch, was die hingerichte Madlena Schwenckhin in Gegenwart der verordneten Thurmherren mit ihren selbsten geredt, wiederumben erinnert und alles neben Verlesung Protokolls und aufgesetzter Schriften nach Notdurft eroffnet Die alsbalden (wie dann dergleichen Personen in solchen und anderen Fallen zu thun pflegen) allerfromm und ganz unschuldig erfunden sein will

Wann dann wir damit nit allein Anstand empfangen, sondern auch, wessen man sich, gegen ihr mit allbereit angedrohter Tortur zu verfahren, Bedenkens habe, auch unsere Burger, da man ermeldt angebene Riedtmullerin verschonen, entgegen die Armen ihr deswegen verdiente Straf leiden und ausstehen müssten, sich unduldig erzeigen, zumalen ein mehrfaltigs Nachgedenken nehmen wurden — gelangt daraufen an Dero Herrlichkeit und Gunsten unser Bitt und Ersuchen, sie wollent uns, damit wir una in ein oder anderem nicht vergreifen, ald der Sachen zu viel oder wenig thun möchten . . . [der Schluss des Konzepts ist kaum zu entziffern, nur abgerissene, halbe Worte] ihr ratlichs Bedenken und wessen wir uns hierinnen zu verhalten, umb die Gebuhr erteilen und widerfahren lassen

Gottlicher Protektion uns empfehlend, datum Breinlingen, den 3 Septembris 1632 Jahrs

[Keine Unterschrift.]

Die juristische Fakultät Freiburg scheint nun zur Milde geraten zu haben, jedenfalls wurde die Frau, wie aus dem folgenden Aktenstück ersichtlich ist, gegen Urfehde wieder auf freien Fuß gesetzt:

Urfehde

Ich **Barbara Schimppin**, von Löffingen gebürtig, derweilen mit **Herrn**[13]) **Johann Riedtmüllern**, Burgern und des Rats der Stadt Breunlingen, verheurat und Burgerin daselbsten, bekenne offenlich und thue kund allermannigtichem hie mit diesem Brief: Demnach unter dato Zinstag den 3 Monatstag Augusti 1632 Jahrs Madlena Schwenckhin, so ihrer Hexerei halber justificiert worden, mich zu unterschiedlichen malen, sowohl vor meiner ordenlichen Obrigkeit und Thurmherren der Stadt Brennlingen, als auch nf stark beschehenes Bitten und Anhalten in Gegenwart meiner selbsten mich ein offenliche Hexen tituliert und gescholten, auch darbei bis in ihr, gedachter Madlena, End und Sterbstundlin (gestalten beschehen) ganz bestandig verharren und bleiben wellen, — daraufen dann obehrengemeldt mein ordentlich vorgesetzte Obrigkeit, als die wohledlen, gestrengen, ehrnfesten, vornehmen, ehrsamen und weisen Herren, Oberschultheiß, Burgermeister und Rat der Stadt Breunlingen, meine alterseits gunstige und ehrende Herren, mich sowohl wegen obangeregt beschehener Anbetung, als auch anderer wider mich eingelangt genugsamer Indicien in Verwahrung und Gefangenschaft von Ambts und Obrigkeits wegen einziehen, verwahren und nehmen lassen, — dannenhero ehrengedacht mein ordentlich vorgesetzte Obrigkeit ermeldter Stadt Breunlingen nach Ausweisung und vermog gemeiner, geschriebener Rechten und peinlicher Caroli quinti Halsgerichtsordnung befugt gewesen wären, wider mich schärpfer zu procedieren und zu verfahren

Jedoch so haben meine mehrehrngemeldte, meine günstige, wohlehrende Herren und ordenliche Obrigkeit auf zuvor etlicher Rechtsgelehrten, hernacher loblich Freiburgischer Juristenfakultät gehabt und eingelangten Rat, auch vorderst mit ebenmäßigem Rat, Wissen und Willen hochloblich Vorderosterreichischer Regierung Ensisheim, meinen gnedig gebietenden Herren und hoher Obrigkeit, mich wiederumb und folgendergestalt entlassen

Dass namblichen ich Barbara Schimppin diese mein gehabt und ausgestandene Gefangenschaft und was sich deßhalber, hievor, darunter und hernach mit Worten, Werken, Raten und Thaten verloffen, zugetragen und begeben hat zuvorderist gegen und wider meiner gnadigsten Herrschaft zue Oesterreich verordnetem Junkherr Oberschultheißen, Herren Burgermeister und Rat ermeldter Stadt Breunlingen, auch ein ganze Breunlingische Burgerschaft vom ersten bis zu dem letzten und allen insgemein, so zu dieser meiner gehabter Verhaftung und Gefangenschaft Hilf, Rat und That, auch Befurderung gethan haben, oder darunter verdacht sein oder werden mochten, in Argem oder Unguetem nimmermehr und keineswegs zue andern, zue äfern, noch zu rachen, wasgestalten das immer beschehnen und von mir verubt möcht werden, darwider nicht furnehmen zue handlen, noch zue thnen, weder heimblich noch offenlich, durch mich selbs, meinen ermeldten Ehemann, Freund, Freundsfreund, Anhanger, noch jemand anderen von mein, noch derselben wegen, verhangen, anstiften, verschaffen noch gestatten gethan z'werden, weder mit noch ohne Recht, geist- noch weltlichem, keins-

[13]) Der Titel „Herr“ kam in Braunlingen bis ins 19 Jahrhundert nur den Ratsmannen, den Adeligen und den Geistlichen zu

wegs, — besonder bei dieser meiner Urfehd bestendig zue bleiben und allerseits zu verharren

Sodann und zum anderen so will ich mich uf mein allbereit g'leist Ang'loben und Versprechen keineswegs gefährlicherweis entäußern noch weichen[31]), sonder uf Begehren meiner ordenlich vorgesetzten Obrigkeit, als anderer inskünftig wider mich einkommenden Indicien und Angebungen, wohero gleich selbige entspringen und folgen mögen, mich jederzeit gehorsamblich erzeigen, keinenwegs weichen, sondern mich gepührend und willig präsentieren, zumalen auch atten mit mir verursachten Unkosten sambl und sonders, wasgestalten derselbig ersamblet worden, bezahlen soll und will

Im Fall ich aber (darvor mich Gott gnädigenlich behüeten welle) an mir selbsten untreu sein, diese meine gehörte Punkten und Urfehd in einem oder dem anderen übersehen, nicht halten, sonder verbrechen oder darwider etwas handlen und vornehmen würde, es wär gleich durch mich selbst, meinen vermeldten Ehemann, Freund, Verwandten oder jemand anderen von ihr oder derselben wegen, wie sich das begeb und zuetruge, alsdann so soll gegen mir, an was End und Orten ich betreten und begriffen, ohne einich erteilende Gnad und Barmherzigkeit, als gegen einer Urfehdbrecherin gehandelt und gericht werden, von welchem allem mich alle meine Anhänger, Helfer noch Beiständer, gemeinlich und sonderlich, nicht freien, frieden, schützen noch beschirmen sollen, kein päpstlich, kaiserlich, noch königlich Privilegium, Freiheit, Gnad, Schutz und Schirm, Sicherheit noch G'leit, geistlich noch weltliches Gericht und Recht, dann ich mich für mich selbst, auch alle Anhänger, Helfer, Beistand und Verwandte desselben, auch all anderer Exception, Bündnuß, Salz- und Ordnungen, insonderheit des Rechtens gemeiner Verzeihung, ohne vorgehende Sonderung widersprechende, hiemit und in Kraft dies Briefs verzugen und begeben haben will, uf welches alles ich bei meiner weiblichen Treu zu Gott und allen Heiligen geschworen, dieses alles ehrlich, steif, stet und fest, auch mich hinfürter aufrecht, fromb und gebührend zu verhalten

Dess zue wahrem Urkund so hab ich anfangs benannte Barbara Schimppin ganz demütig ersucht und gebeten den edlen und vesten Christoph ab Egg, zue Breunlingen wohnend meinen wohlehrenden lieben Junkherren, dass ihr Vest deroselben angeboren adelig sekret Insiegel (jedoch ehrengedachtem Junkherren und dessen Erben in allwege ohnepräjudicierlich) hieran erteilen und verwahren lassen wollen

Geben und beschehen Montag den 25 Oktobris 1632 Jahrs.

(Das Ringsiegel Christophs ab Egg ist abgefallen)

Nunmehr hatte Frau Riedlmüller etwa 3 Jahre lang Ruhe und sie mag dies zum Teil dem Umstande verdankt haben, dass gerade in diesen Jahren Bräunlingen mehrmals geplündert wurde, 1633 durch die Schweden unter Feldmarschall Horn und 1634 durch die Franzosen unter Villefranche Auch hatte damals die Stadt mit ihrem Oberschultheißen von Ramschwag einen schweren Konflikt und derselbe war oft lange Zeit abwesend, sodass er den Hexen notgedrungen etwas Ruhe gönnen musste. Um was es

[31]) D. h. sich nicht aus dem Bräunlinger Gerichtsbezirk entfernen, damit man sie jederzeit von neuem in Untersuchung ziehen konnte.

sich bei diesem Streite eigentlich handelte, ist nicht mit genügender Klarheit aus den Ratsprotokollen zu erkennen, so viel ist aber ersichtlich, dass 1634 die Bürgerschaft ihrem Oberschultheißen den Gehorsam aufkündigte und dies unter sich durch einen Eid bekräftigte. Vielleicht war daran der Umstand schuld, dass Ramschwag jedesmal beim Anmarsch von Feinden sein kostbares Leben bald in Konstanz, bald in Schaffhausen in Sicherheit brachte, und die Stadt ihrem Schicksal überließ. Bei der vorderösterreichischen Regierung zu Ensisheim wusste er sich offenbar zu rechtfertigen, denn diese setzte ihn im folgenden Jahre ausdrücklich wieder ein (Ratsprot vom . Jan 1635).

Unterdessen war auch der Mann der Barbara Schumpp, der langjährige Ratsmann und Stabhalter Hans Riedmuller gestorben, am 25. Oktober 1632 wird er zum letztenmal im Ratsprotokoll genannt. Die Rücksicht auf den alten, verdienten Mann, der 1627 sogar als Oberschultheiß in Vorschlag gebracht worden war, wird überhaupt der Grund gewesen sein, warum der Rat mit seiner Frau so glimpflich umging. Am Tage, an dem sie die Urfehde beschwor, steht im Ratsprotokoll: „Barbara Schumppin ihr Urfehd abgelesen. Darwider sich Riedmuller stark gesetzt und dafür gebeten." Diese Rücksichten waren aber nach seinem Tode geschwunden und die geringste Verdächtigung konnte nun genügen, die in jener schweren Zeit des 30jährigen Krieges ohnehin hochgradig erregten Gemüter zu erneutem Vorgehen gegen eine Frau zu veranlassen, die nun einmal als Hexe verschrieen war. Am 5. September 1635 wurde sie denn auch wirklich wieder verhaftet, eine Zeit lang vorher schon war ihr „in das Haus geboten" worden, d. h. sie durfte dasselbe nicht mehr verlassen, einmal um jeden Fluchtversuch zu verhindern, dann aber auch, damit sie kein öffentliches Ärgernis erregte. Doch lassen wir darüber die Akten reden.

Den 5 Septembris 1635 ist Barbara Schumppen von der Obrigkeit wegen der Hexerei gefänglich eingezogen worden. [Sehr schlechtes Konzept.]

Eodem die ist bemeldte Barbara Schumppin von Junkherren Oberschultheiß [Hans Ulrich v. Ramschwag], Stadtschreiber [Hans Konrad Glaser] und Jakob Wolffen des Rats güttlich examiniert, aber nichts bekennen wollen und allezeit eine frommbe Frau sein wollen. Ist also weiters aufgeschoben worden.

Den 6 huius abermalen güttlich examiniert worden und selbige dem Scharpfrichter vorgestellt worden. Weilen selbige aber güetlich nichts bekennen wollen, ist selbige peinlichen gefragt worden vom Meister. Weilen nun aber nichts auf derselbigen uasgericht worden, ist selbiges bis auf den Nachmittag sistiert.

Eodem die Nachmittag ist abermalen selbige sowohl güttlichen als peinlichen examiniert worden.

Erstlich sagt Des Schwänckhen sel Tochter habe Oepfel in ihr Hans getragen, weilen [sie] aber bemeldte Wagneren für ein Hex gehalten, habe sie keine kaufen wöllen Seie also der Sachen halber in den Verdacht kommen Nach solchem aber hat sie Dilation bis morgen Tag begehrt, wolte also morgen Tag alles gütlich bekennen, welches ihr von der Obrigkeit zugelassen worden

Das nun folgende Geständnis ist in 3 Exemplaren vorhanden und ferner noch der Anfang einer 4 Abschrift]

Den 7 huius bekennt gietlichen

1 Bekennt zum Anfang, ihr böser Geist heiß Hölderlin, so zum ersten mal zu ihr kommen

2 Bekennt, als auf ein Zeit, da sie noch lediges Standes ware, ihrs Bruders, Jakob Schumpp aus Loffingen, Hand verwundt gewesen und selbiger zum kurieren nacher Neustadt geführet worden, habe selbige ihme müssen pflegen und abwarten Als sie sich aber mit eines Müllers Sohn damalen verliebt und auf eine Zeit mit ihme Mütter ein Abendtrunk gepflogen und nacher Loffingen heimzugehen Vorhabens gewesen, hat gedachter Muller mit ihr abgeredt, solte auf dem Loffinger Weg seiner warten, welle sie mit einem Pferd heimfuhren Als aber gedachts Müllers Vatter dem Sohn das Pferd nit wollen vergunnen und sie Barbara bis 10 oder 11 Uhren in die Nacht hinein gewartet, seie ein Anderer mit einem Pferd zu ihr kommen, sie mit folgenden Worten angeredt „Komme zu mir und setze Dich hinter mich, will Dich selbst auch lieb haben, habe ebenmaßig so viel Geld, als der Mütter, und ihr darauf gleich einen Seckel mit Geld geben hinter ihme gesetzt und selbige bis vur die Pforten von Loffingen gefuhret und daselbsten bei einem Stein abgesetzet und beschlafen Nach verrichtem Schlaf an sie alsbalden begehret, musse anjetzo sein sein und ihm folgen Solle hiemit Gott, die Maria, Mutter Gottes, und alle Heiligen verleugnen, oder wolle sie zu Stucken zerreißen Darauf dann sie Gott, die Himmelkonigin Maria und alle Heiligen verleugnet

3 Ihr Buhl Holderlin habe ihr zu einem Pfand und Zeichen einen Wisch Haar aus dem Kopf gezogen

4 Das vermeinte Geld, so ihr ihr Buhl Hölderlin geben, seiend nur Hafenscherben gewesen

5 Bekennt, als sie das erste mal ihr Buhl beschlafen, sei alles mit Frost und Kalte zugangen

6 Bekennt, habe an einem Sonntag, als sie der böse Geist beschlafen, aus Geheiß seiner, des bosen Geist, ihr selbsten einen Schimmel verleumbdt [getahmt] und umgebracht

7 Habe aus Geheiß ihres Buhlen Holderlin ihr ein Schweinmutter erleumbdt, so aber durch einen von Seppenhofen wieder geholfen worden

8 Seie das erste mal in Schosen auf dem Tanz gewesen

9 Habe ungefahr vor 8 Jahren ihr selbsten ein schwarzbraun Füllchen an St. Gallenmarkt zu Stetten verleumbdt und umbgebracht

10 An bemeldtem Gallenmarkt habe sie ihr Buhl Holderlin beschlafen, seie aber, wie vermeldt alles mit Kalte und Frost zugangen

Den 10 Septembris 1635

11 Seie ninmal mit ihren Mitgespielen auf dem Neginsee gewesen, allda gefressen und gesoffen und dapfer herumbgesprungen

12. Haben allezeit bei den Tanzen Wein und Fleisch genueg, aber großen Mangel an Brot und Salz gehabt

13. Als sie auf ein Zeit zu Neydingen auf der Kirchweihen gewest und ihren Stiefsohn Jakob Riedmuller bei ihr gehabt, selbige aber zue Abend nacher Haus wollen, habe bemeldter ihr Stiefsohn Jakob im Hifinger Riedt sich niedergesetzet, nit mehr ab Statt wollen, habe es

anfangen zue regnen, darauf sie ihren Stiefsohn mit dem Vortuch zugedeckt. Als aber selbiger entschlafen, hat ihr Buel Hölderlin ihr anbefohlen, den Knaben in das Wasser zu werfen und zu vertränken. Als aber selbigen Tag Herr Georg Nops selig, Pfarrer zu Neydingen, den Knaben mit Weichwasser besprengt und gesegnet, hat sie imme nichts künden abgewinnen.

14. Seie selbige Nacht auf Allmannshofer Weg bei dem Schechter[15]) bei einem Tanz gewesen und den Knaben liegen lassen.

15. Als selbige den Morgen hernach nit wellen [die] Hifünger ganze Viehherd erleumbden, hat sie der bese Geist in den Bach geworfen und dermaßen mit Streich traktiert, dass sie zween ganze Tag im Bett liegen müssen.

16. Sei bei einem Tanz in ihrem hintern Garten hinter den Häusern gewesen.

17. Seie 3 unterschiedliche malen in des v. Ramsehwag Schloss nebnung [?] ihrer Gespielen Frau v. Schellenberg[16]) von Hifüngen gewesen, alida habent sie ein überaus gueten Mut mit springen, fressen und saufen und tanzen gehabt.

18. Item seie auf Eschunger Berg ebenmäßig auf einem Tanzen gewest.

19. Seie ungefahrlich von dem Teufel über die 40 mal beschlafen worden, so alles, wie vermeldt, mit Frost und Kälte zugangen.

20. Wie oft sie bei den Tänzen gewesen, habe sie nit Wissenschaft, vermeint aber, ungefahrlich über die 150 mal.

21. Seie über die 37 Jahr im Laster der Hexerei verhaft gewesen.

22. Seie alle Zeit auf einem Stecken, Katzen, Hund und Besenstiehl zu den Tänzen gefahren.

23. Des oftermalen aus allen Enden und Orten über die 2 bis 300 Hexen zusammen kommen.

24. Ihr Buhl habe sie ungefahrlich vor 4 Wuchen mächtig geschlagen, wellen sie sich nit auf einen Tanz nacher Kampfenthal begeben wöllen, sondern sich entschuldiget, man habe ihr in das Haus geboten, dörfe nit ausgehen. Darauf der böse Geist ihr geantwurtet, man könnte und dorfe ihr nichts thun.

25. Ihr böser Geist habe ihr oftermalen anbefohlen, Ross und Vieh zu erlähmen. Weilen aber selbiges sie nit thun wöllen, habe er sie gar sehr geschlagen.

Den 13. güttlich.

26. Habe Herder-Madlena [Madlena Klausen] und Wagner-Marie [Maria Corhummel, geb. Beringer] auf Schosen, Neglinsee[17]), auch des v. Ramschwag Schloss[18]) und anderen habenden Tänzen gesehen, daselbsten mit ihnen gefressen, gesoffen und lustig gewesen, auch tapfer herumbgesprungen.

27. Habe Lorenz Zierlewagen den Schreiner mit gelbem Leib und Kleidern bei seinem Haus, in Ramschwags Schloss, Schosener Thal und Eschünger Berg und Negellsee gesehen.

28. Habe bemeldte Madlena ohngefähr vor 2 oder 1½ Jahren gesehen.

---

[15]) Schächer, Gewann westlich der Straße Häfingen—Allmendshofen bei einer Kapelle.

[16]) vgl. E. Balzer, „Die Herren von Schellenberg in der Baar“, Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte, Heft XI, S. 67.

[17]) Nägelesee bei Buchenberg, Bezirksamt Villingen.

[18]) Sehr beachtenswerterweise wird das Ramschwag'sche Schloss in Bräunlingen, also das Haus des damaligen Oberschultheißen, von mehreren Hexen als Tanzplatz angegeben. Dasselbe stand noch bis zum Jahre 1901. E. Balzer, Ueberblick über die Geschichte der Stadt Bräunlingen, S. 63 ff.

29 Keßler-Maria und Zünckhen-Annele von Löffingen auf dem Allenberg[19]) und Brunnenstuben auf den Tanzen gesehen

Den 18 wiederumben alles der Obrigkeit gütlich bekennt

30 Habe die Maria Bruggmannin althie auf dem Nellenmäuerle das erste mal gesehen ohngefahrlich vor 7 Jahren Item habe sie fernneres auf Schosen und Negellinsee, Junkers Schloss, Nesenbrünnele, vor Lorenz Zierlinwagen Haus gesehen Wolle also darauf sterben

31 Bekennt zum letzten, habe auch unterschiedliche Tänz zue Löffingen auf dem Allenberg und Brunnenstuben besucht, daselbsten mit ihren zwo Gespielen von Löffingen getanzt und tapfer herumb gesprungen

Den 22 Septembris gesiebenet worden

Gatt Ditz Barthin Rösch Bernhard Rosenstihl, Hans Schwegler, Balthas Schmied, Hans Strobell, Hans Jerg

Den 26 huius justificiert [Die Gerichtsverhandlung und das Urteil sind nicht erhalten, dagegen im Ratsprotokollbuch findet sich eine Notiz darüber, sie lautet] „26 Sept 1635 Malefizgericht gehalten worden und folgende Personen justificiert worden mit dem Schwert und Feuer Lorenz Zirlewagen, Barbara Schumppin, Madlena Clausen Maria Reminger[20])."

Aus den obigen Geständnissen der Schumppin konnten wir ersehen, dass sie die 3 anderen, die mit ihr hingerichtet wurden, als Mithexen angegeben hatte. Diese wurden alle gleichfalls gefänglich eingezogen und beschuldigten sich auf der Folter wieder gegenseitig Es sind dies die jetzt folgenden Fälle 4, 5 und 6, von denen allen die Akten noch vorhanden sind, wenn auch nicht vollständig Außerdem ist über diese 4 Hexen, die am gleichen Tage ihr Leben lassen mussten, noch ein gemeinsames Rechtsgutachten eines Unbekannten vorhanden, der ein richtiger Hexenfanatiker gewesen zu sein scheint Ich lasse dasselbe hier folgen

Gutachten eines ungenannten auswärtigen Rechtsgelehrten.

Divino auxilio humiliter implorato

Aus den peinlichen Aussagen und Urgichten der gefänklich verhalten Personen erscheint, dass ihre Verbrechen nit allerdings alle gleich, dann deren Barbara Schumppin, Magdalena Clausin und Lorenz Zierlewagen allein mit dem Laster der Zauberei verhaft, Maria Beringerin aber solches auch ihrer Tochter Stiefkind in seinen unschuldigen Jahren gelernet und schandlich dem bösen Geist zugeführt

So viel nun anlangt die Straf der geübten Zauberei, ist kundlichen Rechtens, dass die Zauberer und Zauberinnen mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet werden sollen, sonderlich aber diejenigen, so durch Zauberei mit Wetter- und Reifmachen, schlagen, anrühren oder ankauchen Salben anschmieren oder sonsten anderer Gestalt den Leuten und Viechen Schaden und Nachteil zugefügt, erlahmbt oder gar umb-

---

[19]) Alaberg bei Löffingen altheidnische Opferstätte [?]

[20]) Reminger ist ein Schreibfehler; aus ihren Akten und denen anderer Hexen ist ersichtlich dass sie Beringer hieß

gebracht, wie dann alle 4 verhafte übeltätige Personen bekennen, getan zue haben, also ordnet die peinliche Halsgerichtsordnung Caroli quinti, ordinatione 109, ausdrücklich.

Zue deme kommt hinzu, dass sie sich teils umb Geiz und Gelds willen, teils aus Rachgierigkeit, oder fleischlicher Wollust willen leichtfertig dem Teufel ergeben, sich mit ihme fleischlich mehrmalen vermischet, Gottes und aller Heiligen verleugnet und zum Teufel und allem Uebeltun bekannt und verbunden.

Dann aber wollen etliche vermeinen, dass die Zauberer oder Zauberinnen, so sich allein Gottes und aller Heiligen verleugnet und zum bösen Geist sich bekannt, mit demselbigen fleischlich sich vermischet und also ein widernaturliche sodomitische Sund begangen, auch zu Dänzen oder sonst über Land gefahren, und nit zumal den Leuten und Viechern Schaden zuegefügt, am Leib und Leben nit zu strafen, so irren und fehlen doch dieselbigen sehr und weit, dann sich Gott und aller Heiligen verleugnen und mit dem bösen Geist fleischlichen vermischen ein erschröcklichere und abscheulichere Sünd ist, dann einen Menschen oder Viech umbringen.

Sollen nun diejenigen Zauberer und Zauberinnen, so durch Zauberei den Leuten Schaden getan, vom Leben zum Tod und zwar mit dem Feuer hingericht werden, so ist es auch der Vernunft gemäß, dass denjenigen Zauberern und Zauberinnen, so sich Gottes und aller Heiligen verzigen, mit dem bösen Geist fleischlichen vermischet und Unzucht getrieben, auch über Land und sonsten zu Tänzen gefahren, wo nit mit dem Feuer, doch anderergestalt, als mit dem Schwert oder Strang und Erdrosselung, gericht werden, wie auch ilermalen bezeugen alle katholischen Doctores, des Rechts erfahrene, sonderlich aber der hochwürdig und hochgelehrte Herr Petrus Binsfeldius.

Dieweilen dann alle gefangene Personen der Hexerei bekanntlich, so folgt, dass sie das Leben verwirkt und dem strengen Rechten nach mit dem Feuer gericht werden sollen, und stehet nit bei dem Unterrichter, die Straf zu ringern, sondern allein bei der höheren Obrigkeit, welche solchen und dergleichen Uebeltätern ein Gnad erzeigen und die Straf des Feuers in die Straf des Strangen, Erdrosslen oder Schwerts verändern und ringern mag, wie zu ersehen apud [illegible] de arbitriis iudic. lib. 1, quaestio 96, wie dann Ursachen seind, warumben etlichen verhaften Personen, so die Hexerei geübt und getrieben, Genad zu erzeigen, dann den Maleficanten und Hexen, welche die Leut nit umbgebracht, oder das Hexenwerk gelehrt, auch ihre Viech, Früchten ufm Feld nit verderbt.

Etliche aber sind, welche neben diesem allem auch obiges getan, wie unter den verhaften Personen die Maria Beringeren ist, so ein unschuldiges Kind verführt. Etliche haben die Hexerei lange Jahr, wie die Barbara Schumppin, etliche aber nur etlich wenig Jahr geübt, wie die andere 3 Verhafte.

Stehet also bei der höheren Obrigkeit den Maleficanten und Hexen, welche wenig geschadet, ein Gnad zu erzeigen, dieselbigen mit Erdroßlung oder dem Schwert zum Tod richten und die Körper nachmalen verbrennen zu lassen[21])

Soviel der Hexen Hab und Guot anlangt, ist selbiges, wie an vielen und fast allen österreichischen Orten, alten Herkommens der

---

[21]) Der ungenannte auswärtige Gutachter war, wie er selbst nachher zugibt, über die Bräunlinger Rechtsverhältnisse nicht unterrichtet. Was er hier und später vom Ober- und Niederrichter spricht, trifft nicht zu. In Strafsachen war der Bräunlinger Rat erste und letzte Instanz, wie gerade aus diesen Hexenprozessen wieder klar ersichtlich ist. Er verurteilte die Hexen zum Feuertode, begnadigte sie am gleichen Tage zum Schwert und ließ das Urteil dann sofort vollstrecken.

Oberkeit verfallen und wird dies Orts der übliche Gebrauch in Obacht zu nehmen sein.

Weil nun in den delictis, wie auch beinahen in Jahren, die Magdlena Clausin und Lorenz Ziehrlewagen gleich, wird ihnen auch gleiche Straf und Genad zu erzeigen sein und sie aus Gnad zum Schwert kommen können.

Die Barbara Schumppin aber, als ein alte verjährte Hex vor Verbrennung ihres Körpers wegen so vielfältig besuchten Tanzen und fleischlich Vermischens mit ihrem Buolteufel, könnte zuvor mit dem Strang gericht und erdroßlet werden, wie ebenmäßig die Maria Beringerin zwar auch, aber wegen Verführung ihres unschuldigen Stiefenkelins könnten ihro zuvor mit glühenden Zangen zween Griff an ihre Brüst, weil sie der großmütterlichen Treuen so gar vergessen, gegeben werden. Doch stehet, solche oder mehrere Gnad zu erzeigen, dem Niederrichter nicht, wie obstehet, sondern allein der höheren Oberkeit zu, welcher hierin nichts vorgeschrieben, sondern nach Discretion zu tun wissen wird.

Sonsten dem strengen Rechten und der peinlichen Halsgerichtsordnung nach seind sie alle vier mit dem Feuer vom Leben zum Tod hinzurichten und zu verzehren.

Forma sententiae:

In Malefizsachen Barbara Schumpin, von Löffingen bürtig, so allhier vor diesem peinlichen Gericht stehet, betreffend ist auf die von Oberkeit wegen getane peinlich Anklag, auch der Angeklagten so gütlich, wie peinlich geschehene Bekanntnus zu Recht erkennt, dass gedachte Barbara Schumpin wegen viel Jahr geübter Hexerei, Verleugnung Gottes und aller seiner lieben Heiligen, überzeugten teuflischen Beischläfen und ausgeübter Unzucht, Besuchung der Hexenzusammenkünft und anderer ihrer in der Urgicht begriffenen Verbrechen nach Kaiser Carls V. und des heil. röm. Reiches peinlicher Gerichtsordnung durch das Feuer vom Leben zum Tod gericht (hier muss das Herkommen in Obacht genommen und die Wort danach gesetzt werden, welches mir bei der Stadt Breinlingen nit zue wissen, sondern Herr Stadtschreiber in Obacht zu nehmen wissen wird) und dann ihr Hab und Gut altem Gebrauch und Herkommen nach der Obrigkeit heimbgefallen sein solle. Von Rechts wegen.

NB. Mutatis mutandis ist auch der Andern Urtl dem Protocollo zu inserieren.

(Keine Unterschrift.)

Die grausamen Ratschläge dieses Gutachters befolgten die Bräunlinger, wie wir schon bei der Barbara Schumpp sahen, nicht, sondern sie enthaupteten alle 4 und verbrannten dann ihre Leichen.

4. Hexenakten der Madlena Clausen.

(Nur die Urgicht ist erhalten.)

Urgicht,

was Madlena Clausen von Ebendungen [Ewattingen] sowohl gietlich als peinlich bekennt [doppelt vorhanden, doch nicht ganz gleichlautend].

1. Bekennt, der böse Geist seie das erste mal in schwarzen Kleidern im Breunlinger Wald zue ihr kommen, selbige zur Unzucht angefochten, welches sie ihme abgeschlagen und sich gesegnet, darauf der böse Geist entschwunden.

2. Bekennt bald danach, der böse Geist seie das ander mal nach dem Hageljahr zu ihrer in Breunlinger Wald kommen, da sie ein Rübenraiten gemacht. Selbige abermalen zu der Unzucht angefochten mit Versprechen, wölle ihr Geld genug geben, darauf denn sie ihme solches zu tun verwilliget. Also das erste Beischlafen beschehen, so mit Frost und Kälte zugangen. Nach solchem habe er an sie begehrt, wolle ihr allzeit mit Geld helfen, wann sie Gott, Maria, die Mutter Gottes, und alle Heiligen Gottes wolle verleugnen, welches sie getan, Gott und die Himmelskönigin und alle Heilige Gottes verleugnet, mit Anhang, wölle tuen, was Gott und den ganzen Himmelischen zuwider ist.

3. Ihr böser Geist heiße Federlin.

4. Ihr böser Geist habe aus ihrem Kopf Haar zu einem Pfand gerissen.

5. Ihr böser Geist habe sie das andermal im Hausener Weg beschlafen und daselbsten ihr Geld geben, so nur Hafenscherben gewest.

6. Bekennt habe den ersten Tanz vor des Zirlinwagens Haus auf einem gesalbten weißen Stecklin, so ihr Buhl Federlin ihr geben, besuchet und daselbsten Lorenz Zirlinwagen und Wagner-Maria [Maria Corhummel, geb. Beringer] besuchet.

7. Bekennt, habe allezeit bei den Tänzen das Tellerfegen behelfen müssen.

8. Bekennt habe den anderen Tanz vor dem Niedertor mit ihrem gesalbten weißen Stecklin besuchet.

9. Bekennt, habe den dritten Tanz auf der Wannen[22]) besuchet.

10. Bekennt, habe Jakob Hierdten ein Schaaf mit einem gesalbten schwarzen Stecklin verleumbdt [gelähmt].

11. Bekennt, habe unter der Geisherd eine Geis verleumbdt.

12. Der böse Geist habe ihr anbefohlen, Gallen Becklin ein Ross, Martin Moser ein Ross und Georg Keller ein Kuh zu verleumbden, weilen sie es aber nit getan, hab ihr böser Geist Federlin sie übel geschlagen.

13. Bekennt, seie auf die 50 unterschiedliche malen bei den Tänzen gewest und allezeit [sich] des Tellerfegens unterfangen müssen.

14. Bekennt, habe allezeit bei gehaltenen Tänzen auf Frau Sabina v. Schellenberg von Hufingen mit einem hohen Hut und lang schweifenden Kleidern gesehen.

15. Bekennt, hab ebenmäßig Madlena Mäntzin und Mihllerin, so beide gestorben, bei gehabten Tänzen gesehen.

16. Bekennt, ihr Buhl Federlin habe sie 6 unterschiedliche malen beschlafen, so alles, wie vermeldt, mit Frost und Kälte zugangen.

17. Bekennt, hab Hans Moser ein Kalb mit einer Ruten geleumbdt.

18. Bekennt, Lorenz Zirlinwagen und Madlena Mantzin haben ohngefähr vor 5 Jahren einen Hagel zu Ebendingen gemacht.

19. Bekennt, habe sollen Gallin Becklin ein Kind verleumbden, welches sie nit tun wollen, seie darob von dem bösen Geist übel geschlagen worden.

20. Habe ihrem Mann, wann sie auf die Tanzplätz gefahren seie, einen alten gestumpten Besen, so gesalbet, in das Bett anstatt ihrer gelegt und selbigem also entschloffen.

21. Bekennt, seie allezeit auf die Tanzplätz hindersich (rückwärts) gefahren.

22. Bekennt, habe Matheis Schwarzen und Georg Röschen jedem ein Schaf verleumbdt.

[22]) Gewann am Schellenberg, oberhalb des Eichhölzles an der Donaueschinger Gemarkungsgrenze.

23. Habe in dem schellenbergischen Schloss[23]) dem Kayser sel. ein Schwein verleumbdt

24. Bekennt, habe sollent aus Geheiss ihres bösen Geist das heilig Sakrament des Altars, wann selbige communicierl, entweihen und herausspeien. Weilen sie es aber nit getan, seie darauf übel geschlagen worden

25. Bekennt, der Teufel, ihr Buhl Federlin, sei bei ihr in habender Tortur [im Duplikat steht. als sie an der Tortur gehanget] auf den Schuhen und in dem Busen gesessen, selbige getrostet, solle standhaft sein und nit bekennen, wolle ihr darvon helfen. Als aber die Obrigkeit sie von der Tortur heruntergelassen und selbiger mit geistlichen Mitteln zugesprochen, seie ihr Buhl Federlin von ihr gewichen. Darauf dann sie erst anfangen, zu bekennen

26. Bekennt zum letzten, seie im Laster der Hexerei 9 Jahr lang verhaft gewesen

27. Bekennt, habe Hans Moser ein Kalb mit einer Rulen, so der böse Geist ihr gegeben, verleumbdt

Weitere Akten über diesen Fall sind nicht vorhanden. Nach dem Ratsprotokoll wurde sie am 26 Sept 1635 zum Tode verurteilt und am gleichen Tage justifiziert mit dem Schwert und Feuer, gleichzeitig mit Barbara Riedtmüller, Lorenz Zirlewagen und Maria Corhummel, geb Beringer.

5. Hexenakten des Schreiners Lorenz Zirlewagen.

Den 16 Septembris anno 1635 Meister Lorentz Zierlewagen wegen der Hexerei gefänglich angenommen worden und selbiger den 17. gütlich examiniert worden. [Sehr schlechtes Konzept.]

Eodem ist ihme Ridtmillerin und Madlena Clausen fürgesetzet worden.

Riedlmillerin sagt einmal, habe Zirlewagen aller Orten in seinen tidren Kleidern [bei den Tänzen] gesehen, wolle ihn nit entschlagen, wolle darauf sterben.

Madlena sagt ebenmaßig, wolle Zierlewagen nit entschlagen, wölle darauf sterben und ihn keineswegs mehr entschlagen.

Er aber Ziertewagen hat allezeit nur geleugnet und allezeit wöllen fromb erfunden werden.

Eodem ist bemeldter Zierlewagen peinlich examiniert worden, welcher Aufzug bis nach Nachmitlag begehrt, wölle die Wahrheit anzeigen, welches nit geschehen, sondern darauf wider [weiter?] peinlich examiniert worden.

Den 18 Septembris abermalen giet- und peinlich examiniert und ihme die Riedlmihllerin wiederumben fürgestellt worden, hat sich keineswegs ihme Zierlewagen nit wöllen entschlagen, sondern wolle bis in den Tod verharren. Darauf Zierlewagen begehret, ob sie die Sünd wolle für ihne tragen. Darauf abermalen Riedtmihllerin: er seie und bleibe, wie sie, ein Hexenmann und seie aller Orten mit ihr auf den Tanzen gewesen.

Madlena sagt ebenmäßig, wolle Zirlewagen keineswegs entschlagen, wolle darauf sterben und, wo es fehlen thuet, wolle sie selbsten die Sund seinetwegen für ihn tragen.

[23]) Der heute noch Schloss genannte Gebäudeblock in Bräunlingen. Der genannte Kayser war Ortsverwalter für den damaligen Besitzer Hans Christoph v. Schellenberg. (Ratsprotokoll)

Urgicht.

Des Lorenz Zierienwagen, Schreiner, von Eisenbach ab dem Wald geburtig, sowohl gietlich, als peinlich bekennt. [Dreifach vorhanden, doch nicht wortlich gleich.]

1. Bekennt, als er ohngefahr vor 6 Jahren mit Tobias Rothen selig einen Rechtshandel gehabt und selbiger nacher Blumberg zu dem Doktor (Anwalt) wollen, seie er in habend und tragendem Zorn fortgeloffen und unterwegs seie der böse Geist in Gestalt eines Schreibers zu ihme kommen, mit ihme geredt, wohin er wolle. Darauf er geantwortet: „Zu dem Doktor". Darauf der bose Geist gesagt, er seie des Doktors Schreiber, und wann er ihme folgen wolle, wölle er ihme bei seinem Herren helfen, dass er alles gewinne. Hat ihme also darauf Geld geben, so nur kleine Steine gewesen. Danach hat der vermeinte Schreiber an ihne hegehrt, solle Gott, die Maria, Mueter Gottes, und alle Heiligen verleugnen, welches er ihme alsbalden eingewilliget. Den andern Tag darnach, als er wieder nach Blumberg wollend, habe er solches zu Leipferdingen gebeichet, darauf er [der Pfarrer] ihme zue Bueß alle Sambstag 5 Vaterunser und Ave Maria zu beten anbefohlen. So lang er solches gethan, habe der bose Geist kein Gewalt zu ihme gehabt.

2. Bekennt, als er einmal an einem Morgen mit seiner Hausfrauen gebalget und gehadert und er nacher Wulterdingen gangen, seie der bose Geist in Gestalt einer schonen Junkfrauen mit schonen Kleidern zu ihme allerlieblich kommen und zu der Unzucht angefochten, welche er mit ihr gepflogen. Seie aber nit natürlich, sondern frost und kalter Gestalt zugangen.

3. Bekennt, der bose Geist habe ihme damals zu einem Pfand einen Wisch Haar aus dem Kopf genommen.

4. Bekennt, sein boser Geist heiße Peterlin.

5. Bekennt, sein boser Geist Peterlin habe ihme einen gesalbten Stecken geben, darauf er das erstemal in des Junkherrn von Ramschwag Schloss allhier auf den ersten Tanz gefahren, daselbsten mit anderen Mitgespielen gefressen und gesoffen und dapfer herumgesprungen.

6. Bekennt, habe den anderen Tanz vor seinem Haus besuchet.

7. Bekennt, seie in allem sieben unterschiedliche malen bei den Tanzen gewesen.

8. Bekennt, dass er oftermalen 20, 30 Hexen bei den Tanzen gesehen habe, aber nit gekennt.

9. Bekennt, habe aus Geheiß seines Buhlen mit einem Stecklin eine Geis verlahmt.

10. Bekennt, seie im Laster der Hexerei 6 Jahr lang verhaft gewest.

11. Bekennt, haben Wein und Fleisch bei den Tanzen genueg, aber großen Mangel an Salz und gar kein Brot.

12. Bekennt, man hab allerhand Saitenspielen bei den Tanzen, Harf, Zitern, Geigen und andere dergleichen.

13. Bekennt, sein Buhl Peterlin habe ihm Saumen [Samen] geben, als die schwedischen Franzosen[24]) [!] hier gelegen, welchen er in den Bahren[25]) gelegt, darauf den Welschen ihre Pferd reidig und wurmig worden.

14. Bekennt, als er auf dem Breehberg vor 2 Jahren gehacket sei sein boser Geist Peterlin zu ihme kommen, habe ihm Saumen geben

[24]) Wahrscheinlich sind die Franzosen unter Villefranche gemeint. Der Ausdruck „die schwedischen Franzosen" soll wol nur bedeuten, dass die Franzosen zur Partei der Schweden gehörten, denn den Unterschied zwischen Schweden und Franzosen kannten ja die Braunlinger damals aus eigener Anschauung zur Genüge.

[25]) In einer anderen Abschrift heißt es Krippe. [Mhd. barn, baren = Krippe. P.]

Digitized by Google

welchen er in sein, des bösen Geist Namen ausgesähet, daraus das folgend Jahr, er meint, die Maus herkommen seind.

15. Bekennt, habe sollen aus Geheiß seines Buhlen seiner Nachpeuern, der Hutmacherin, eine Kuh verlahmen. Weil er aber solches nit getan, sei er darüber übel geschlagen worden.

16. Bekennt, er habe seinen Buhlen Peterlin in allem auf die 7 mal beschlafen, welches alles mit Frost und Kälte zugangen.

17. Bekennt, dass sein Buhl, als er ihm einmal gesagt, warumb man einander nit gar kenne, zu ihme gesagt habe, es seient nit mehr denn 3 Personen bei den Tanzen zu erkennen erlaubt.

18. Bekennt, der böse Geist habe ihme einmal einen Hafen geben, solle selbigen im Eschinger Berg in seinem Namen umbschütten, weilen er es aber nit getan, sondern den Hafen in seinen Garten geworfen, (was daraus geworden seie, wissend er nit), habe ihn der Teufel übel geschlagen.

19. Bekennt, als er am Sambstag den 15. September von Villingen heraus gangen, seie der böse Geist zu ihme kommen, habe ihme ein Gütterlein[26]) mit Wasser geben, solle selbiges acht nehmen, ob er der Schumppin solches könnte in der Gefangenschaft unter Essen oder Trinken schütten. Weilen er aber besorget, man werde es inne und erfahren, hat er das Gütterlin hinweg geworfen. Darauf ihne der Teufel bei dem Niedertor übel geschlagen.

20. Bekennt, ehe er in die Gefangenschaft kommen, hab der Teufel ihme anbefohlen, solle nit bekennen.

Den 20. solches ihme alles vorgelesen, welches er alles gütlich bekennt und will beslendig darauf bleiben und sterben.

Eodem die abermalen peinlich examiert worden, bekennt alles peinlich, was zuvor er gütlich bekennt hatte.

Den 22. September besiebent: Gall Ditz, Barthin Rosch, Bernhard Rosenstihl, Hans Schwegler, Hans Strobell, Baltes Schnider, Hans Jerg.

Den 26. September 1635 justificiert [gleichzeitig mit Barbara Riedtmüller, Magdalena Clausen und Marie Corhummel geb. Beringer. Weitere Akten über diesen Fall sind nicht vorhanden, doch bezieht sich auf ihn zum Teil jenes anonyme Rechtsgutachten, das den Prozessakten der Barbara Riedtmüller angeschlossen ist].

6. Hexenakten der Maria Corhummel, geb. Beringer, genannt Wagner-Maria[27]).

Dieser Fall ist deshalb bemerkenswert, weil es sich wieder um die Frau eines Ratsmannes, Hans Corhummel, handelte. Dieser war erst am 27. Februar 1634 Ratsverwandter geworden.

Den 19. Septembris 1635 Hans Corhummels Frau [Maria geb. Beringer] wegen der Hexerei eingezogen worden.

Eodem selbigen Tag die Riedtmühllerin und Madlena Clausen vorgestellt worden der Wagner-Maria, welche alle beide sie nit entschlagen wollen, sondern wollen bis in Tod verharren und darauf sterben.

Nach solchem ist sie peinlich examiniert worden. Weilen aber selbige Aufschub auf morgigen Tag begehret, hat man ihr solches zugelassen.

Donnerstag den 20. Sept. abermalen peinlich examiniert worden.

1. Erstlich ihr Buhl heiß Hölderlin.

---

[26]) Fläschchen.

[27]) Prof. Dr. Schreiber gibt irrtümlich an, diese Akten seien verloren.

2 Das erste mal sei der böse Geist zu ihr nachts kommen, als sie trunken Weins gewest und ihr Mann nit anheimbsch, habe selbige beschlafen, so mit Frost und Kälte zugangen, habe darauf begehrt, musste sein sein, welches sie verweigert, darauf er sie hart geschlagen Nach solchem hat er an sie begehret, solle Gott, Maria, Mutter Gottes, und alle Gottesheiligen verleugnen, welches sie getan

3 Seie 8 Jahr im Laster der Hexerei gewest

4 Bekennt, der bose Geist seie das andermal, als sie nach Hufingen wollen, zu ihr kommen, habe ihr Geld geben so alles nur Kupfer gewest

5. Der böse Geist habe ihr zu einem Zeichen ein Wisch Haar aus dem Kopf genommen, so am heutigen Tag noch ein Platten

6 Bekennt, habe den ersten Tanz auf einem weißen, gesalbten Stecken, so ihr der bose Geist geben, besucht Habe den anderen Tanz im Kampfenthal gleichförmig mit einem weißen gesalbten Stecklin besucht, so ihr Buhl Hölderlin ihr in ihrem Haus gegeben Daselbsten habe sie gefressen und gesoffen und tapfer herumbgesprungen. Daselbsten die Schellenbergerin gesehen und Rechen-Bartlin

7 Bekennt, habe den 3 Tanz auf der Kirchsteig besuchet Als sie abends hab wöllen geehten, habe ihr Buhl sie dahin geladen; daselbsten mit Lorenz Zierlewagen getanzt Der Zierlewagen seie ein Oberster unter den Hexen gewest mit einem großen Kragen

8 Als sie Garben im Eschenbrunnlin[28]) geschnitten und die Garben nach Allmenshofen zu dem Loher [?] geführt, als die fränkischen Reiter hier gewesen, da seie ihr Buhl Hölderlin mit schwarzen Kleidern und Geisfüßen zue ihr kommen, habe ihr einen Hafen geben, solle selbigen umbschutten, welches sie getan Darauf seie ein großer Reifen erfolgt

9 Als vor einem Jahr ihr Mann in Kaspar Langen Haus mit ihr, Maria, getrunken, hat ihr Buhl ihr anbefohlen dem Loher eine Kuh zu lahmbden. Weilen aber sie es nit hat thun wollen, hat der Teufel sie höftig geschlagen

10 Wie oft sie bei den Tanzen gewesen, wisse sie nit, vermeint aber auf die 16 mal

11 Der Teufel habe sie ohngefahrlich auf die 5 mal beschlafen, so alles mit Frost und Kalte [zugangen]

12 Ihr boser Geist habe ihr oftemalen zugemessen, Ross und Vieh zu leumbden Weilen sie es aber nit tun wollte, habe [er] sie stark geschlagen

13 Bekennt, der Teufel seie das letzte Mal vor 8 Tagen bei ihr im Haus gewesen, habe ihr gesagt, man werde sie fangen ihr geraten, solle nit bekennen

14 Bekennt, habe die Müllerin [Marie Bruggmann] in Stetten[29]) und auf der Kirchsteig[30]) bei gehaltenen Tanzen gesehen

15 Das erste mal habe sie ihr Kind beim Niedertor auf den Tanz genommen und das ander mal vor des Zierlenwagens Haus ohngefahrlich vor 3 Jahren, habe das Kind auch angereizet zum Stehlen

Auch auf diesen Fall bezieht sich das anonyme Rechtsgutachten, das den Akten der Barbara Riedtmüller angeschlossen ist Für ihn war der Vorschlag bestimmt, der Delinquentin „wegen Verführung ihres unschuldigen Stief-

[28]) Gewann am Wege nach Donaueschingen an der Gemarkungsgrenze
[29]) Gewann nach Hüfingen zu auf Bräunlinger Gemarkung
[30]) Heute nicht mehr gebräuchlich gemeint ist jedenfalls der steile Weg der hinter der Gottesackerkirche und dem alten Messnerhaus hinaufführt

enkelins zuvor mit glühenden Zangen zween Griff an ihre Brüst, weilen sie der großmütterlichen Treuen so gar vergessen", zu geben und sie dann zu erdrosseln, doch befolgten die Bräunlinger diesen menschenfreundlichen Rat offenbar nicht. Sie wurde laut Ratsprotokoll am 26. Sept. 1635 samt den 3 anderen Hexen zum Tode verurteilt, am gleichen Tage enthauptet und der Leichnam verbrannt. Das „Stiefenkelin" war jedefalls jenes 15jährige Mädchen, von dem Pfarrer Steigmeyer in seinem Brief an Prof. Schreiber berichtet.

Die nun folgenden 2 Hexen, Maria Bruggmann und Maria Haug, geb. Bigg, befanden sich schon in Haft und Untersuchung, als die vorhergehenden 4 noch nicht hingerichtet waren. Sie bilden wieder eine besondere Gruppe für sich und erlitten miteinander den Tod. Maria Bruggmann war von den früheren Hexen als Mitschuldige angegeben worden und gab dann ihrerseits ihre spätere Leidensgefährtin Marie Haug an.

7. Hexenakten der Müllerin Maria Bruggmann.

Den 23. Septembris [1635] Maria Bruggmannin gefänglich wegen der Hexerei eingezogen worden und peinlich examiniert. [Das Geständnis ist doppelt vorhanden.]

Urgicht.

1. Der böse Geist habe sie das erste mal in ihrem oberen Haus nachts beschlafen, habe sie meint, seie ihr Mann. Seie alles mit Frost und Kälte zugangen. Seie danach wiederumben verschwunden.

2. Bekennt, ihr böser Geist heiß Stinlin.

3. Bekennt, nachdem sie ihr böser Geist das andermal beschlafen, habe ihr zuegemut, er seie Gott, solle ihme dienen, Gott und Maria, die Königin, und alle Heiligen Gottes absagen. Darauf dann sie Gott und alle Heiligen verleugnet und dem Teufel versprochen, ihme allein zu dienen.

4. Seie im Laster der Hexerei 9 Jahr verhaft gewesen.

5. Bekennt, der böse Geist habe ihr auf eine Zeit 2 Taler geben, so nur Ziegelblättlin gewesen.

6. Habe ihr zu einem Zeichen ein Wisch Haar aus dem Kopf gerissen.

7. Habe den ersten Tanz auf dem Bregenberg[21]) mit einem Pferd besucht, so ihr der Teufel gegeben.

8. Habe den anderen Tanz in Stetten auf einem weißen Stecklin, so der böse Geist ihr gegeben, besuchet.

9. Habe den dritten Tanz ebenmäßig mit ihrem gesalbten weißen Stecklin hinter der Kirchsteig allhier besuchet, allda mit anderen Gespielen gefressen und gesoffen und dapfer herumgesprungen.

10. Habe in allem auf die 25 mal aller Orten die Tänzen besuchet.

11. Bekennt, haben allzeit bei den Danzen und Fleisch Wein genueg gehabt, aber großen Mangel an Salz und gar kein Brot.

---

[21]) Gewann am linken Ufer der Breg oberhalb der Stadt, wird heute im Volksmund »Regenberg« genannt.

12. Habent allerhand Saitenspiel und Pfeifen bei den Dänzen gehabt.

13 Habe stark ihr zugesetzt, solle das heilige Sakrament entunehren, weilen sie es aber nit tun wöllen, hat er sie übel geschlagen

14 Bekennt, habe ohngefahr vor 2 Jahren Hansen Haugen Frauen bei einem Tanz auf Palmen[32]) gesehen [Dieselbe wurde auf diese Anzeige am 27 Sept gefänglich eingezogen und gleichzeitig mit der Bruggmännin hingerichtet]

15 Bekennt, der böse Geist seie ohngefährlich vor 4 Wuchen bei ihr gewest habe selbige das letzte mal beschlafen, habe vermeint, sei ihr Mann gewest.

16 Bekennt, der böse Geist seie vor 14 Tagen, als man sie ver sehen hat, zu ihrer kommen, habe ihrer zugesprochen, solle das heilige Sakrament nit einnehmen, sondern ausspeitzen Weilen sie es aber nit hat tun wöllen, habe er sie geschlagen

17. Habe den letzten Tanz hinter der Stadt bei dem Gupfentor[33]) am Litzelberg zu Fuß besuchet vor 10 Wuchen

18. Bekennt, seie alle Zeit in Teufelsnamen auf die Tanzplätz ge fahren und gesagt „Oben aus und nirgends hinan in aller Teufel Namen“

19. Bekennt, der Teufel habe ihr anbefohlen, solle aus der Muhlin stehlen und zu Geld machen Habe ebenmäßig solches nit getan, sondern dessentwegen übel geschlagen worden

20. Bekennt, habe die Reißerin selig bei dem Litzelberg auf einem Tanz gesehen

21 Der bös Geist habe ihren oftmalen zu leumbden befohlen, weilen sie es aber nit tun wollen, habe der böse Geist sie übel geschlagen

Den 27 Septembris abermalen examiniert worden, Bekennt, habe die jung Reißerin vor 8 Jahren bei dem Litzelberg bei den Tanzen gesehen

Bekennt, dass in allem über die 20 Hexen zu Zeiten bei ihren Tänzen gewesen

Den 4. Oktobris 1635 besiebenet: Bernhard Rosenstihl, Hans Jerg, Hans Jakob, Hans Strobell, Balthas Schneider, Georg Mohr, Andres Schondienst

Ueber Maria Bruggmann wurde gleichzeitig mit der von ihr angegebenen Frau Haug, geb. Biggen, das Todesurteil gefällt, das noch vorhanden und bei den Akten der letzteren wiedergeben ist — Im Ratsprotokollbuch findet sich dann der Eintrag „Den 9 Oktobris 1635 abermalen Malefiz gehalten worden und folgende Personen justificiert. Maria Bruggmännin, Maria Biggen.“

8. Hexenprozess gegen Maria Haug, geb. Bigg oder Bickh.

Bei diesem, dem letzten Bräunlinger Hexenprozess, handelte sich um eine übel beleumundete Person. Sie war schon 1629 in eine Kriminaluntersuchung verwickelt gewesen und auf 4 Jahre aus der Stadt und deren Gebiet verbannt worden (Ratsprot.) Die Folter war ihr daher

[32]) „Auf Palmen“ oder Palmenbuck heißt der Hügel beim Bräunlinger Bahnhof
[33]) Ehemaliges Stadttor nach Briggen zu

Digitized by Google

nichts Neues mehr. Wessen sie damals beschuldigt wurde, ist aus dem Ratsprotokoll nicht genau ersichtlich, doch gebe ich der Vollständigkeit wegen den betr. Eintrag hier wieder.

Actum Sambstag, den 16. Junii anno 1629, Maria Bickhin betr.

Auf hievor beschehenen oberkeitlichen Einzug und Gefangenschaft angeregter Maria Bickhin in Gegenwart junker Oberschultheißen von Ramschwag, Georg Schmiden, Michael Jakoben (beeder Burgermeister), Johann Moser Stadtschreibers und Hans Schwartzen, Baumeisters[34]) sie bemeldte Bickhin anfangs gütlichen zu bekennen befragt worden, die Gütigkeit aber bei ihren kein Statt haben und finden mögen, also selbige etwas peinlichen examiniert. Daraufen vermög deswegen habender Spezification mehrers bekennt. [Diese Spezification ist nicht mehr vorhanden.]

Weilen man beschehenem Vermuten nach nicht uf das Hauptwerk und mehrerem Bekennen gelangen und kommen mögen, dessentwegen mit fernerem peinlichen Fortsetzen nicht genuogsame Ursach gehabt, also hernach und unter Dato den 20. ermeldts Monats Junii umb dasjenige Verüben und beschehene Versprechen (Inhalt obangezogener Spezification), vornehmlichen aber uf ihrer Mutter, Stiefvaters, auch Ehemanns Hans Haugen und ganzer Freundschaft stark vollzogenen untertänigen Bitten, deroselben von Amts und Obrigkeits wegen mit Gnaden zu verschonen, ist sie berührte Maria Bickhin, ihren zu gebührend und verdienter Straf, auch menigelichen zu habendem Exempel, von dato dieses anzurechnen, der Stadt Breunlingen, auch deren Zwings und Banns, 4 Jahre lang verwiesen und abgefertigt worden, mit anhängigem Verkünden, dass sie sich in angeregten 4 Jahren weder bei Tag noch auch zu Nacht nacher gemeldtem Breunlingen habendem Zwing und Bann einzudringen nicht gelusten lassen solle.

Dafalls und wider Verhoffen ein solches von ihren beschehen sollte, solt sie wiederumben zur Gefangenschaft eingelegt und empfangen, auch mehrer Straf mit ihren pflogen werden.

Tut sie sich aber in solchen bestimmten Jahren fromb, ehrlich und redlich, wie allerseits sein soll, erzeigen und verhalten, auch selbiges mit Abschieden [Entlassungszeugnissen] bezeigen und dartun, [soll] alldann sie wiederumben burgerlichen erkennt, mit allem gutem, belebenden Willen auf- und angenommen, auch uf deren besseres Verhalten hin geduldet und passiert werden, so sie sich hiermit getrostet haben solle.

Zum anderen den Kosten, so deßwegen verursacht worden, belangend, ist selbiger von vorbemeldetem Hans Haugen als Ehemann zu entrichten und gut zu machen, so er mit Willen angenommen und aufgesetzt worden.

Schließlichen an die Freundschaft begehrte Kaution und Burgschaft betreffend seind selbige uf ihr einständigs und angelegentlichs Bitten, auch landskundiger Armut halbem (jedoch auf ihr Maria Bickhen fernerem, besseren Verhalten hin, auch in ermeldt bestimmbten Jahren einichem Erscheinen) angeregt begehrter Burgschaft entlassen; widrigenfalls sie in beruhrter Zeit erscheinen und mehreres verursachen würde, dass alsdann selbige samt und sonders allen Kosten leiden und zu tragen verbunden sein sollen.

Actum ut supra.

[34]) Der Baumeister war immer ein Ratsmitglied. Sein Titel ist nicht im heutigen Sinne zu verstehen; ihm lag die Aufsicht über die damals obligatorische Dreifelderwirtschaft in der Gemeinde ob, ferner die Bebauung des Stadtfelds.

Digitized by Google

Zwei Jahre später findet sich dann folgender Eintrag im Ratsprotokollbuch

„1631, 10 Maii. Uf Anhallen von Georg Selbsten und seiner Miteonsorten Verwandschaft ist uf 8 Tag lang Maria Bickhen bewilligt, ihren Mann Hans Haugen, weilen er todlich krank, zu besuchen Nach Verfliessung ermeldter 8 Tagen soll sie sich vor Rat einstellen und ferneren Bescheid erwarten“.

Nach Ablauf ihrer Verbannungszeit genoss sie etwas uber 2 Jahre die Freiheit, dann aber ereilte sie dennoch ihr Schicksal, am 23 Sept. 1635 gab Maria Bruggmann sie im Verhör als Mithexe an und wurden beide einander gegenübergestellt Über den weiteren Verlauf sind folgende Akten vorhanden

Den 27. Sept. 1635 Hans Haugen Frau wegen Bezichtigung der Hexere Maria Bruggmann vorgestellt worden Darauf die Müllerin [Bruggman] gesagt, solle es nur sagen, habe sie vor 8 Tagen auf dem Litzelberg bei einem Tanz gesehen, wolle sie nit entschlagen, sondern wolle darauf sterben

Darauf Hans Haugen Frau gesagt, sie lüg wie ein Hex

Darauf die Mullerin gesagt „Du bist ein Hex, weißt Du nit, wie Du hinter dem Hag gesessen bist? Ich will Dich nit entschlagen, sondern darauf sterben und das heilige Sakrament empfangen“

Darauf sie peinlich examiniert worden [die Frau Haug, geb Bigg]

Den 28 Sept abermalen gütlich und peinlich examiniert worden, aber nichts ausgerichtet

Den 29 abermalen gietlich examiniert worden [Es folgt nun in den Akten die nachstehende Urgicht]

Urgicht,

was Maria Biggen, von Breunlingen geburtig, sowohl guet- als auch peinlich bekennt [Doppelt vorhanden, als Konzept und als Reinschrift]

1. Bekennt, als ihr Mann und sie zu Umbkilch [Umkirch] im Breisgau bei zweien unterschiedlichen Meistern gedienet, und nit alle Nacht zusammen habent kommen kennten, habe sie gar großen Hunger leiden müssen bei ihrem Meister Da sei einmal zue Nacht der bose Geist zu ihren in die Kammer kommen, habe nit anders vermeint, dann es seie ihr Mann, und habe ihrer Brot geben und gesagt, wolle den Bissen aus dem Mund mit ihr teilen, solte nur getrostet sein Nach solchem hat er selbige beschlafen und nach vollendter Vermischung hat er an sie gesetzet, müsse anjetzo und furohin sein sein, sol'e hiermit Gott, die Mariam und alle Gottesheiligen verleugnen, oder wolle sie zu Stücken zerreißen Darauf dann sie Gott, die Mutter Gottes und alle Heiligen verleugnet

2 Bekennt, das Brot, so ihrer der böse Geist geben habe, seiend nur Leimstollen gewesen

3 Bekennt als sie der bose Geist erstlich beschlafen habe, seie [es] nit naturlicher, sondern frost und kalterweis zuegangen

4 Bekennt, ihr boser Geist heiße Hamerlin

5 Bekennt, ihr boser Geist Hamerlin habe ihr aus dem Kopf eilf Harlein zu einem Pfand gerissen, mit Anhang, wann sie nach verflossener eilf Jahren ein ganzes Glied von ihrem Leibe gebe, wolle er sie ledig sprechen

6. Bekennt, habe den ersten Tanz auf einem weißen gesalbten Stecklein, so ihr der böse Geist Hamerlin gegeben, auf dem Kalchofen, bei Umbkulch gelegen, besuechet,

7. Bekennt, sie allemalen in des Teufels Namen auf die Tanzplätz gefahren

8. Bekennt, habe im Breisgau bei gehaltenen Tänzen mehr als über die 400 Hexen gesehen, so alle stattlich angezogen

9. Bekennt, als sie nacher Preunlingen kommen, habe sie den ersten Tanz mit ihrem gesalbten Stecklin auf dem Litzelberg besuchet.

10. Bekennt, habe den anderen Tanz mit ermeldtem gesalbten Stecklin hinter dem Hornberg[35]) besuchet, dieselbsten mit anderen Gespielen gefressen und gesoffen und dapfer herumb, samt ihrem Buhlen Hämerlin, gesprungen

11. Bekennt, habe gleichförmig den dritten Tanz im Kampfental besuchet.

12. Bekennt, ihr böser Geist Hamerlin habe ihrer vor 4 Jahren auf dem Litzelberg ein klein Druklin [Schachtelchen] gegeben, solle es in seinem Namen auftun, welches, als sie es getan, seien viel kleine weiße Vögelin herausgeflogen und in Gärten auf das Kraut gesessen und alsbalden alles Kraut voller Wurm gewesen. [Hier sind offenbar Schmetterlinge gemeint, diese heißen heute noch hier Sommervogel]

13. Bekennt, habe den dritten Tanz vor 5 Jahren auf dem Weiherdamm bei Hüfingen besuchet, daselbsten die Schellenbergerin von Hufingen mit einem hinterfür Hut und lang schweifenden schwarzen Kleidern gesehen. [Gemeint ist wieder Sabina v. Schellenberg, geb. v. Freiberg, die auch von Madlena Clausen und Barbara Riedtmüller als Mithexe angegeben wurde, sie befand sich aber damals längst in Sicherheit.]

14. Bekennt, der böse Geist habe ihrer im Watzental[36]) Geld gegeben, so nur Hafenscherben gewesen

15. Bekennt, der böse Geist habe sie in allem über 20 mal beschlafen, welches alles frost- und kalterweis beschehen

16. Bekennt, wann sie auf die Tanz gefahren seie, habe sie allweg einen alten, geslumpen besalbten Besen ihrem Mann in das Bett gelegt und [ihn] verschlafft

17. Bekennt, habe auch einen Tanz im Speicher Tal[37]) auf dem Heuberg besuechet

18. Wie oft selbige bei den Tänzen gewesen? Wisse selbige nit recht, vermeint aber 18 mal

19. Bekennt, der böse Geist habe ihr einmal im Bruggerner Holzlin einen Hafen geben, solle selbigen in seinem Namen umbschutten. Weilen sie es aber nit tun wollen, sondern den Hafen die Halden hinuntergeworfen, habe der böse Geist selbige übel geschlagen

20. Bekennt, habe sollen auf Anstiften ihres Hamerlin dem Dufner-Hansen und Jakob Hueber jedem ein Ross leumbden, welches sie nit tun wollen. Seie darüber dessentwegen vom bösen Geist übel geschlagen worden.

21. Bekennt, habend alles genug bei den Tänzen, Wein und Fleisch, aber großen Mangel an Salz und gar kein Brot.

22. Bekennt, wann sie auf ihrem Stecklin auf die Dänz gefahren seie, habe sie vermeint, sitze auf einem gueten Pferd.

---

35) Gewann auf der Höhe gegen Donaueschingen, heißt 1584 in einem Kirchenrodel „Hornburg".

36) Talmulde am Weg nach Hausen vor Wald, südlich des Burgerwegs

37) Soll wol Speichinger Tal heißen

23. Bekennt, habe das heilige Sakrament, den Fronleichnam Jesu Christi, wann sie communiciert habe, auf Geheiß ihres bösen Geist 3 unterschiedliche malen hinter dem Altar wiederumb herausgespeizt.

24. Bekennt, wenn sie in der Kirchen gebetet habe, habe sie nichts anderes gesagt, als „Alte Hosen und Strümpf".

25. Wann sie das heilige Kreuz in der Kirchen gemacht haben solle, habe selbige gesagt „Aller Teufel Namen" und nit in der heiligen Dreifaltigkeit Namen.

26. Bekennt, habent bei gehaltenen Tänzen den Teufel verehren und anbeten müssen in aller Teufel Namen.

27. Bekennt, der böse Geist habe ihnen oftmalen bei den Tänzen zu Unehr des heiligen Sakraments Weißerubenschnitz gegeben.

28. Bekennt, wann sie, die Hexen, im Breisgau voneinander gefahren seien, habe der böse Geist sie mit salvo honore Kühseich besprengt.

29. Bekennt, habe den letzten Tanz mit ihrem weißen gesalbten Stecklin auf den Litzelberg vor dreien Wuchen besuchet, ehe selbige in die Gefangenschaft kommen seie.

30. Bekennt, der böse Geist seie den 27. Septembris zu ihrer kommen in ihren Gaden und gesagt, man werde sie fangen. Solle nit bekennen, wolle ihrer schon wiederumb darvon helfen.

31. Bekennt zum letzten, seie im Laster der Zauber- und Hexerei 7 Jahre lang gestecket.

Den 4. Oktobris 1635 besiebenet

Bernhard Rosenstihl, Hans Strobell, Hans Jerg, Balthas Schmid, Hans Jakob, Georg Mohr, Andres Schondienst jung.

Alsdann folgt gleich das gemeinsame Todesurteil über sie und ihre Angeberin, die Maria Bruggmann.

Urtel

Maria Bruggmannin und Maria Biggin, beide Maleficantinen betr.

In Sachen peinlichen Rechtens zwischen Herren Ambtsankläger v. Ramschwag an einem, sodann vorgestellter zween Malefikanten von Breunlingen, Hochbeklagten, anderen Teils, ist uf Klag, Antwurt, all gerichtliches Fürbringen, ihrer eigenen Bekanntnissen notwendig, wahrhaftige Erfahr- und Erfindung, deswegen darüber angelangt und gehaltenen Rat, so dermalen alles nach Laut Kaiser Karlins V. Halsgerichtsordnung geschehen, durch die Urteiler dieses peinlichen Halsgerichts zu Recht erkennt, dass beklagte und gegenwärtige arme Weibspersonen wegen begangenen abscheulichen, gottlos und hexischen Taten, in actis benannt, mit dem Feuer vom Leben zum Tode lebendig gestraft und verbrennt werden sollen, dieses ihnen zu wohlverdienter Straf, anderen christlichen Herzen aber zu habendem ewigen Abscheu und Anzeichen.

Eine Begnadigung zum Schwert findet sich nicht bei den Akten, doch ist dieselbe wol verloren gegangen, denn wir erfahren, allerdings erst viel später, aus einem Berichte an die vorderösterreichische Regierung vom 10. Febr. 1685, die Müllerin Maria Bruckmännin sei am 9. Okt. 1635 als eine Hex mit gewehrter Hand zur Richtstatt geleitet, daselbst im Angesicht unzählbarer Menge Volks enthauptet und alsdann verbrannt worden. Es ist zweifellos, dass man auch die Maria Haug geb. Bigg nicht anders behandelt hat.

Im Ratsprotokoll heißt es nur:

„Den 9 Okt 1635 abermalen Malefiz gehalten worden und folgende Personen justificiert Maria Bruggmännin, Maria Biggen“,

Auch hier fand also das Urteil und die Hinrichtung am gleichen Tage statt

PX 001 011 506

ISBN 3-923937-36-9